Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9500**

16. Wahlperiode 17. 06. 2008

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2007

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit**	7
1.1	**Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**	7
1.2	**Öffentliche Petitionen**	8
1.3	**Sitzungen des Petitionsausschusses**	9
1.4	**Ausübung der Befugnisse**	9
1.5	**Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung**	9
1.6	**Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene**	9
1.7	**Bearbeitung von Petitionen**	10
1.8	**Öffentlichkeits- und Pressearbeit**	10
2	**Einzelne Anliegen**	11
2.1	**Bundestag**	11
2.2	**Bundeskanzleramt**	11
2.3	**Auswärtiges Amt**	11
2.3.1	Verweigerung eines Einreisevisums	11
2.3.2	Verlorener Personalausweis	12
2.3.3	Visum zwecks Familienzusammenführung	12
2.3.4	Touristenvisum für ein Patenkind	12
2.3.5	Erteilung eines Besuchsvisums	13
2.3.6	Geplante Konzertreise nach China	13
2.3.7	Beibehaltung der Goethe-Institute in Europa (öffentliche Petition)	13
2.3.8	Abzug der Atomwaffen der US-Streitkräfte von deutschem Staatsgebiet	14
2.3.9	Menschenrechtsverletzungen in Nepal	14

		Seite
2.4	**Bundesministerium des Innern**	15
2.4.1	Asylbewerber erbittet Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	16
2.4.2	Personalausweis für Ausländer (öffentliche Petition)	17
2.4.3	Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder und Staatssekretäre (öffentliche Petition)	17
2.4.4	Feiertage (öffentliche Petition)	17
2.4.5	Anpassung der Wahlkampfkostenerstattung für unabhängige Wahlkreisbewerber (öffentliche Petition)	18
2.4.6	Entschädigung für Verdienstausfall durch THW-Einsatz	18
2.4.7	Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers (öffentliche Petition)	19
2.4.8	Einsatz von Wahlgeräten (öffentliche Petition)	19
2.5	**Bundesministerium der Justiz**	20
2.5.1	Insolvenzrecht	20
2.5.2	Gesellschaftsrecht	20
2.5.3	Scheinvaterschaft von Hunderten von ausländischen Kindern durch eine Person	21
2.5.4	Lösung von Familienkonflikten nach dem so genannten „Cochemer Modell“	21
2.5.5	Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen	22
2.5.6	Rechtsanwaltsgebühren	23
2.5.7	Zivilprozessordnung	23
2.5.8	Zivilverfahren	24
2.5.9	Schuldrecht	24
2.5.10	Aktienrecht	25
2.5.11	Pflichtteil im Erbrecht	26
2.6	**Bundesministerium der Finanzen**	26
2.6.1	Kindergeld zwischen Abitur und Freiwilligem Jahr	27
2.6.2	Vorzahlung der Umsatzsteuer bei Kleinunternehmen	27
2.6.3	Weinsubventionen durch die Europäische Union	27
2.6.4	Verwarngeld wegen Falschmeldung über Beschäftigungsverhältnis	28
2.6.5	Therapeutischer Aufenthalt eines Unfallopfers	28
2.6.6	Ausschluss vom preisbegünstigten Verkauf von Kleinwaldflächen	28
2.6.7	Höhe des Kaufpreises für eine Kleingartenanlage	28
2.6.8	Gewährung von Nachzahlungen beim Kindergeld	29
2.6.9	Zahlung von Kindergeld bei einer Auslandstätigkeit	29
2.6.10	Umtausch von Postwertzeichen, die auf Deutsche Mark lauten	29
2.7	**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**	29
2.7.1	Passivhausstandard für Neubauten (öffentliche Petition)	30
2.7.2	Kundenschutz im Telekommunikationsbereich	30
2.8	**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsverwaltung)**	30
2.8.1	Arbeitslosengeld II: Grundsatzkritik	31
2.8.2	Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren	31

Seite

2.8.3 Staffelung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (öffentliche Petition) 32
2.8.4 Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am Arbeitsplatz 32
2.8.5 Datenschutz im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 33
2.8.6 Anrechnung von Verletztenrenten von Angehörigen der Nationalen Volksarmee der DDR auf Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 33
2.8.7 Förderung einer Umschulung zum Ergotherapeuten 34
2.8.8 Kürzung der Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Krankenhausaufenthalten 34
2.8.9 Anrechnung von Guthaben aus Energiekostenvorauszahlungen auf das Arbeitslosengeld II (öffentliche Petition). 35
2.8.10 Schutz der „Generation Praktikum“ vor Ausbeutung in Praktikantenverhältnissen (öffentliche Petition) 35
2.8.11 Keine Vermittlung von Hostessen für erotische Dienstleistungen an Nachtclubs durch die Bundesagentur für Arbeit 36

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 36
2.9.1 Kleinpackungen bei Lebensmitteln 36
2.9.2 Verbesserungen bei der Lebensmittelsicherheit 36

2.10 Bundesministerium der Verteidigung 37
2.10.1 Entschädigung für strahlengeschädigte Radarsoldaten 38
2.10.2 Einberufung zum Grundwehrdienst 38
2.10.3 Wiedereinstellung als Soldat auf Zeit 39
2.10.4 Wehrsolderhöhung (öffentliche Petition) 39

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 40
2.11.1 Angemessene Ausbildungsvergütung 40
2.11.2 Rückstellung vom Zivildienst 41
2.11.3 Kindergeldzuschlag für Einkommensschwache und Selbständige 41

2.12 Bundesministerium für Gesundheit 41
2.12.1 Erstattung von Krankentransportkosten 42
2.12.2 Zuzahlung für Klinikaufenthalt 42
2.12.3 Übernahme von Kanülentragebänder 42
2.12.4 Rehabilitation eines Misshandlungsopfers 42
2.12.5 Kurbewilligung 42
2.12.6 Einstufung in eine höhere Pflegestufe 42
2.12.7 Einbeziehung von Auszahlungen aus einer Lebensversicherung in die Beitragsbemessung zur Krankenkasse 43
2.12.8 Kostenübernahme für ein Medikament zur Behandlung von Augenerkrankungen 43

2.13 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Soziales) 43
2.13.1 Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung . . 44
2.13.2 Abgelehnte Leistungen aus der Unfallversicherung 45
2.13.3 Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung 45
2.13.4 Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung 45

Seite

2.13.5 Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Pädagogen 46
2.13.6 Säumniszuschläge bei der Sozialversicherung 46
2.13.7 Nachzahlungen nach Arbeitsunfall 46
2.13.8 Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung (öffentliche Petition) 47

2.14 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung . . 47
2.14.1 Umwandlung von Altersteilzeit wegen Pflegebedürftigkeit der Mutter 47
2.14.2 Verbot von ablenkenden Handlungen beim Führen von Fahrzeugen (öffentliche Petition) 48
2.14.3 Aufhebung von Geschwindigkeitsbegrenzungen 48
2.14.4 Abriss des Palastes der Republik in Berlin 49
2.14.5 Medien-Informationen über Verkehrskontrollen 50
2.14.6 Lizenzierung von Piloten 51
2.14.7 Lärmschutz an einer Bundesstraße 51
2.14.8 Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten 51
2.14.9 Anerkennung neuseeländischer Führerscheine 52
2.14.10 Baumfällungen am Landwehrkanal in Berlin 52

2.15 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 53
2.15.1 Verringerung der CO_2-Emissionen neu zugelassener Kraftfahrzeuge (öffentliche Petition) 53
2.15.2 Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (öffentliche Petition) 54
2.15.3 Verlängerung des Bewilligungszeitraums zur Förderung einer Solarkollektoranlage 55
2.15.4 Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Förderung einer Solarkollektoranlage 55
2.15.5 Verzögerung bei der Auszahlung des Zuschusses zur Förderung einer Solarkollektoranlage 55
2.15.6 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags zur Förderung einer Solarkollektoranlage 56
2.15.7 Versteigerung von CO_2-Emissionsberechtigungen (öffentliche Petition) 56
2.15.8 Geruchsbelästigung durch Klärschlamm 56

2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung 57
2.16.1 Leistungen nach dem BAföG 57
2.16.2 BAföG für ein Auslandsschuljahr 57
2.16.3 Rückzahlung eines BAföG-Darlehens 58
2.16.4 Ausbildungsförderung nach dem BAföG 58
2.16.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen und Diplomen ehemaliger Bürger der Sowjetunion 58
2.16.6 Verbesserungsvorschläge für das deutsche Bildungswesen 58

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 59
2.17.1 Verrechnung einer privaten Forderung gegen Peru mit zugesagten Mitteln der Entwicklungshilfe 59

Seite

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2007 61

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 61

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 62

C. Aufgliederung der Petitionen 63

a) nach Zuständigkeit 63

b) nach Personen 64

c) nach Herkunftsländern 65

D. Art der Erledigung der Petitionen 68

E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980 69

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2007 70

G. Massenpetitionen 2007 71

H. Sammelpetitionen 2007 72

I. Öffentliche Petitionen 2007 75

2 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen 86

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2007 86

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2007 88

3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 96

4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 97

5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland 98

6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 101

7 Ombudsmann-Institute 105

Seite

8 Rechtsgrundlagen 106

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz 106

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) 107

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen 108

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) 109

9 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird 118

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2007

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2007 hat der Petitionsausschuss 16 260 Petitionen und Eingaben erhalten. 2 139 davon wurden elektronisch, das heißt per Web-Formular eingereicht. Im werktäglichen Durchschnitt wurden über 65 Zuschriften in den Geschäftsgang gegeben. Beide Zahlen liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahrs. Sie spiegeln jedoch den tatsächlichen Umfang des Posteingangs nur höchst unzureichend wieder, da in ihnen Massenzuschriften (vgl. Anlage 1 E) nicht enthalten sind. Die Zahl der Petenten, die sich hilfesuchend an das Parlament wenden, ist also erheblich höher als die Eingangszahlen vermuten lassen. Unter Einschluss von Unterschriftenlisten und elektronischen Mitzeichnungen bei öffentlichen Petitionen betrug sie im Berichtsjahr ca. 600 000.

Die Anzahl der Petitionen, die der Petitionsausschuss im Jahr 2007 in seinen 25 Sitzungen abschließend behandelt hat, beträgt 19 783. Diese Zahl übersteigt die der Neueingaben um etwa 3 500; in ihr enthalten sind die Überhänge aus den Vorjahren, die es abzuarbeiten galt.

479 Petitionen wurden zu einer Einzelberatung im Ausschuss aufgerufen, weil die Beratung aufgrund der vorgeschlagenen Voten vorgeschrieben bzw. erforderlich oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich gewünscht war. Die Mehrzahl der Vorgänge wurde in Form von Sammelübersichten abschließend beraten, da im Vorfeld bei den Berichterstattern eine Übereinstimmung hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten festzustellen war oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, um Fehler einzuräumen und umgehend im Sinne der Petenten zu korrigieren. Es sind darunter aber auch zahlreiche Vorgänge, in denen die Petenten aufgrund der Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage erkannten, dass ein Erfolg der Petitionen weder gesichert noch abzusehen und deshalb der Verzicht auf eine weitere Behandlung anzuraten war.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit nahezu einem Viertel der Neueingaben das Ressort, zu dem die meisten Zuschriften eingingen. Gemessen am Gesamtvolumen des Neueingangs entfielen gut 12 v. H. der Eingaben auf das Bundesministerium der Justiz, je etwas mehr als 10 v. H. der Eingaben auf das Bundesministerium der Finanzen und knapp 10 v. H. der Eingaben auf das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen), betrug im Berichtsjahr 6 088 gegenüber 41 680 im Vorjahr. Die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, betrug 598 (203 772 Unterstützer) gegenüber 755 (191 603 Unterstützer) im Vorjahr.

Den Anlagen 1 G, 1 H und 1 I sind nähere Hinweise zu den im Berichtszeitraum abschließend behandelten Sammel- und Massenpetitionen (mit jeweils mehr als 100 Zuschriften) sowie öffentlichen Petitionen zu entnehmen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten im Berichtszeitraum mit 5 918 Petitionen zirka 35 v. H. der zu behandelnden Petitionen aus. In den beiden Vorjahren hatten die Vergleichszahlen 40 v. H. bzw. die Hälfte der eingegangenen Neueingaben ausgemacht.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2007 war diesmal Brandenburg mit 463, gefolgt von Berlin mit 449. Im letzten Jahr war die Reihenfolge noch umgekehrt. Geringe Eingabezahlen gab es aus Baden-Württemberg und Bayern mit 119 bzw. 134 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Die Frage nach dem Anteil der positiven Erledigung der Eingaben, mithin denjenigen, in denen „etwas“ für die Petenten erreicht werden konnte, wird immer gerne gestellt. Im Hinblick auf das Wirken des Petitionsausschusses ist sie auch mehr als verständlich. Es lässt sich feststellen, dass bei näherer Analyse der Gesamtzahl der behandelten Petitionen knapp die Hälfte der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt werden konnten. Erneut konnten viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens gelöst werden. Allein die Einschaltung des Petitionsausschusses bewirkte, dass mit den Stellungnahmen der staatlichen Stellen die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Argumente des Für und Wider ausführlicher als in den ursprünglichen behördlichen Maßnahmen erläutert wurden, die die Petitionen letztlich auslösten. Sofern vorhanden, wurden Spielräume geprüft und zugunsten der Petenten ausgeschöpft. Es wurde alles Mögliche unternommen, die Probleme sehr bürger- und zeitnah zu lösen. Insofern konnten zahlreiche Fälle bereits in einem vergleichsweise frühen Stadium positiv abgeschlossen werden. Bei anderen Fällen waren dagegen komplexe Moderationsverfahren bzw. sonstige Maßnahmen des Petitionsausschusses – zum Beispiel ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung – notwendig, bis sich Lösungswege abzeichneten.

Insgesamt rund 2 000 Vorgänge befanden sich im Berichtszeitraum im Geschäftsgang, ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 GG zu erfüllen. Hierzu gehörten insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen mitteilten. Das breite Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen, das die Menschen beschäftigte wurde von den mit der Bearbeitung derartiger Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit

möglich, halfen sie den Einsendern mit einem Rat, einer Auskunft, einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an zuständige Stellen weiter. Lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Darüber hinaus sollen die Eingaben nicht unerwähnt bleiben, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen, mithin Vorgänge in denen davon ausgegangen wurde, der Bund führe eine Art Aufsicht und könne im Interesse der Einsender tätig werden.

Ergänzend seien noch die Vorgänge erwähnt, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig wurde. Es ist ihm nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Jahr 2007 war vor diesem Hintergrund vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann, sondern im Einzelfall nur dann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Prozesspartei ist. Es kommen sodann drei Fallkonstellationen in Frage:

– wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;

– wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;

– wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Öffentliche Petitionen

Besondere Erwähnung muss in diesem Bericht der auf zwei Jahre angelegte Modellversuch öffentliche Petitionen finden. Er endete offiziell im September 2007. Aufgrund der bis zum Frühjahr gemachten positiven Erfahrungen und bestärkt durch einen Zwischenbericht des Büros für Technikfolgenabschätzung, das den Modellversuch auf Bitte des Ausschusses hin im Auftrage des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung evaluiert und begleitet, beschloss der Ausschuss noch vor der Sommerpause das Instrument der öffentlichen Petitionen zu einer ständigen Einrichtung zu machen und so die Angebotspalette weiter zu verbessern. Der Ausschussdienst wurde beauftragt, hierfür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Als Zeitpunkt für den Übergang auf das neue System ist der Herbst 2008 ins Auge gefasst. Bis dahin wird der Modellversuch in der bisherigen Form fortgesetzt.

Kern der Einrichtung öffentliche Petitionen ist es, Themen von allgemeinem Interesse der Öffentlichkeit im Internet vorzustellen, wobei die Bevölkerung durch Diskussionsbeiträge in eigenen Foren sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen kundtun kann. Bisher erreichten den Ausschuss auf diese Weise bis zum Ende des Berichtsjahres rund 25 000 Diskussionsbeiträge und 830 000 Unterstützungsunterschriften zu insgesamt 570 zugelassenen Petitionen. Auf diese Weise wird die Informationsbasis des Ausschusses, die die Grundlage seiner Empfehlungen an das Plenum des Deutschen Bundestages bildet erheblich verbessert. Zur Themenvielfalt der öffentlichen Petitionen wird auf die Anlage 1 I im statistischen Teil verwiesen.

Es tritt aber auch zu den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument hinzu, das die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht. Schließlich finden – zu ausgewählten Themen – öffentliche Beratungen statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition näher zu erläutern. Im Berichtsjahr hat der Ausschuss 5 solcher öffentlichen Beratungen durchgeführt, bei denen insgesamt 45 Einzelpetitionen behandelt wurden. Themen waren:

– der Nichtraucherschutz

– die Generation Praktikum

– das Wahlrecht

– das Steuerrecht/der Wehrsold

– das Recht eheähnlicher Gemeinschaften

Diese Sitzungen wurden von den Petentinnen und Petenten außerordentlich positiv beurteilt. Gaben sie ihnen doch die Möglichkeit, sich im unmittelbaren Kontakt mit dem Parlament über Wahlentscheidungen hinaus in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Der Ausschuss will Anregungen aus der Bevölkerung sammeln, bündeln und – sofern er sie für sinnvoll erachtet – ergänzend in die parlamentarischen Beratungen einbringen.

Bis Ende 2007 gab es rund 1 500 Anträge, Petitionen öffentlich zu behandeln. 570 davon wurden im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Alle anderen wurden im sonst üblichen Petitionsverfahren einer Entscheidung zugeführt, weil sie entweder persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für eine Veröffentlichung geeignet waren oder aus anderen Gründen abgelehnt werden mussten, etwa weil dazu bereits andere sachgleiche Petitionen vorlagen, deren parlamentarische Beratung weit fortgeschritten war oder weil das angesprochene Thema sich nicht für eine sachliche öffentliche Diskussion eignete.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die von ihm beschlossene Richtlinie für die Behandlung von öffentli-

chen Petitionen zwischenzeitlich gerichtlich überprüft und für rechtlich einwandfrei erklärt wurde. Gelegentlich geäußerte Bedenken, der Ausschuss agiere hier auf rechtlich nicht gesichertem Terrain sind damit für die parlamentarische Praxis vom Tisch.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Petitionsausschuss mit der Einrichtung des Instrumentes der öffentlichen Petitionen einen wichtigen Beitrag zu mehr e-Demokratie geleistet hat.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2007 fanden 25 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 479 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 175 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 9 762 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet auf www.bundestag.de als Bundestagsdrucksachen eingestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2006 erschien am 18. September 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6270) und wurde von der Vorsitzenden, Kersten Naumann, MdB, (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Frau Gabriele Lösekrug-Möller, MdB (SPD), Herrn Jens Ackermann, MdB (FDP), Frau Heidrun Bluhm, MdB (DIE LINKE.) und Herrn Josef Philip Winkler, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB, übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts im Plenum des Deutschen Bundestages fand am 20. September 2007 statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss vier Mal von den ihm aufgrund des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er Ortsbesichtigungen durchführte. Diese galten der Umgestaltung der Museumsinsel in Berlin, der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Kyritz-Ruppiner Heide, Fragen des Lärmschutzes am Flughafen Nürnberg sowie der Arbeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben am Beispiel eines Grundstückes in Berlin. Darüber hinaus wurden in 5 öffentlichen Beratungen ca. 40 Petenten angehört (vgl. dazu oben 1.2). Ferner kamen in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung sowie 2 umfänglichen Berichterstattergesprächen zum Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren eine Reihe von Sachverständigen und Betroffenen zu Wort. Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang die vergleichsweise hohe Zahl von 9 weiteren Berichterstattergesprächen mit Vertretern der Bundesregierung im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses bzw. zur Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen. Gerade zur Lösung sensibler Einzelfälle haben sich diese Gespräche als sinnvoller erwiesen, als die förmliche Ladung eines Regierungsvertreters in den Ausschuss.

Den Petitionsausschuss erreichte die Eingabe einer Petentin, welche Arbeitslosengeld II begehrte. Hierzu hat der Ausschuss Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit eingeholt, die in einigen Punkten fundamental mit der detaillierten Sachverhaltsschilderung der Petentin auseinanderklafften.

Daher beschloss der Ausschuss zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung auf Grundlage des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses, die Verwaltungsakten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei der Bundesagentur für Arbeit und bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft anzufordern.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2007 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 39 Petitionen zur Berücksichtigung und 32 zur Erwägung (Leitakten inkl. Mehrfachpetitionen).

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und eine Übersicht der bis dato offenen Vorgänge aus den Vorjahren ist in Anlage 2 zu finden. Es sind demnach im Berichtszeitraum 6 Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungsbeschlüsse eingegangen, die 4 in der Sache positive und zwei negative Antworten enthielten. 15 abschließende Antworten der Bundesregierung gingen auf Erwägungsbeschlüsse ein, davon 6 mit positiver und 9 mit negativer Antwort.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Das Berichtsjahr war geprägt von einer Reihe von Besuchen beim Petitionsausschuss, wobei für die Gäste vor allem Erkenntnisse über den Modellversuch öffentliche Petitionen von Interesse waren.

Aus dem Inland besuchten den Ausschuss Delegationen des hessischen, des niedersächsischen und des nordrhein-westfälischen Landtages sowie der Bürgerbeauftragte des

Landes Rheinland-Pfalz, der zugleich seinen Antrittsbesuch als Präsident des Europäischen Ombudsmann Instituts machte. Die Kontakte nach Europa wurden durch Besuche des Europäischen Bürgerbeauftragten sowie einer Delegation des Petitionsausschusses des Europäischen Parlamentes vertieft.

Ferner informierten sich der Ombudsmann des Königreichs Thailand sowie Delegationen aus Afghanistan und der vietnamesischen Nationalversammlung über das deutsche Petitionswesen.

Besonders hervorzuheben sind schließlich 3 Besuche aus der Mongolei. So führte der Ausschuss im Frühjahr ausführliche Gespräche mit einer Delegation der Mongolischen Republik. Im September traf der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses mit dem mongolischen Parlamentspräsidenten zusammen. Und schließlich leistete der Ausschuss Aufbauarbeit im Rahmen der interparlamentarischen Ausbildungshilfe, indem er eine Gruppe von mongolischen Parlamentsmitarbeitern im Rahmen eines 14-tägigen Workshops mit dem deutschen Petitionswesen vertraut machte.

Eigene Reisen führten Delegationen des Ausschusses nach Spanien einschließlich der spanischen Enklave Melilla auf nordafrikanischem Boden einerseits sowie nach Bosnien-Herzegowina, Serbien, Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien andererseits. Darüber hinaus besuchte die Vorsitzende das 6. Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten aus EU-Mitgliedsstaaten sowie eine Konferenz europäischer Ombudsleute in Warschau.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Das Petitionsrecht nach Artikel 17 Grundgesetz gibt jedermann das Recht und die Freiheit, selber zu entscheiden, ob er sich mit seiner Bitte oder Beschwerde an das Parlament oder an die zuständige Stelle, nämlich eine Behörde oder Einrichtung/einen Beauftragten der Exekutive, oder an beide wendet. Auch wenn er sich bereits an die Exekutive gewandt hat, steht ihm das Recht zu, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Die mittlerweile nahezu unübersehbare Zahl öffentlicher, aber auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten, macht es immer schwerer zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden ihrer Klientel bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlamentes und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausgestaltung für seine Arbeit. Im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden kommt es deshalb auch weiterhin darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechtes ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive adäquat ausüben zu können.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Einen besonderen Akzent setzte der Petitionsausschuss im Jahr 2007 in seiner Öffentlichkeitsarbeit erneut mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses führten, assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, in Leipzig, Saarbrücken, Mannheim, Hannover, Essen und Hamburg Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, sowie Bitten und Beschwerden entgegen zu nehmen.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im September 2007 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute der Fraktionen, den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses vorstellten und Fragen dazu beantworteten.

Der Petitionsausschuss legt Wert darauf, seine Tätigkeitsberichte weiterhin in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung zu publizieren und der Öffentlichkeit so sein Wirken noch ein Stück näher zu bringen. Die durchweg positive Resonanz auf seine diesbezüglichen Bemühungen, die sich auch in einer Verdreifachung der Auflage widerspiegelt, bestätigt ihn in diesem Ansatz.

Ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist im Übrigen seine Darstellung im Internet. Auf www.bundestag.de/petitionen ist eine Rubrik ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Dieses Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um das Petitionswesen gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Darüber hinaus wird das Angebot abgerundet mit Hinweisen auf Termine wie Bürgersprechstunden. Die Auswertung der Zahlen zum Besuch der Homepage des Deutschen Bundestages weist den Petitionsausschuss als den am häufigsten besuchten Bereich aus.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung stand.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Gegenüber dem Vorjahr mit einem gesamten Eingabeaufkommen von 271 ist die Zahl der Eingaben im Jahr 2007 auf 363 gestiegen.

Viele Eingaben befassten sich mit der Stellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Dabei ging es vornehmlich um die Höhe der Diäten und deren beabsichtigte Erhöhung sowie um die Frage der Altersbezüge der Abgeordneten.

Auch die Frage nach den Nebeneinkünften der Abgeordneten, die nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts offenzulegen sind, war Gegenstand vieler Eingaben. Dabei wurde oftmals Kritik an der derzeitigen Praxis der Veröffentlichung der Nebeneinkünfte der Abgeordneten geübt und es wurden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Weiterhin gingen Eingaben zu Verhaltensregeln der Mitglieder des Deutschen Bundestages ein. Die Forderungen reichten hier von einer Abschaffung des Fraktionszwangs bis hin zu einem Rauchverbot für Mitglieder des Deutschen Bundestages.

2.2 Bundeskanzleramt

Die Eingaben im Bereich des Bundeskanzleramtes gingen von 465 (2006) auf 367 Petitionen in 2007 zurück. Der Schwerpunkt lag nach wie vor bei Zuschriften, die den Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) betrafen. Im Mittelpunkt der Beschwerden standen die Befreiung von der Zahlung von Rundfunkgebühren und die Verfahrensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beim Einzug dieser Gebühren. Vereinzelt wurden Vorschläge unterbreitet, anstelle der Rundfunkgebühren Steuern bzw. eine „Medienabgabe“ zu erheben. Da zur Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verschiedene Fraktionen Anträge im Deutschen Bundestag eingebracht hatten, hat der Petitionsausschuss nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechende Petitionen dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Stellungnahme zugeleitet. Die Petitionsverfahren konnten daher noch nicht im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Eine Petition der Gesellschaft Historisches Berlin (GHB) führte am 25. April 2007 zu einem Ortstermin auf der Museumsinsel in Berlin, der in den Medien Beachtung fand. Die Petentin hatte eine weitestgehend originalgetreue Wiederherstellung der Fassaden und der Innenräume – insbesondere der großen Treppenhalle – des auf der Museumsinsel befindlichen Neuen Museums sowie den Verzicht auf den ursprünglich von dem englischen Architekten Chipperfield geplanten gläsernen Ergänzungsbau vor diesem Gebäude gefordert. Zur Unterstützung der Petition waren den Abgeordneten des Petitionsausschusses bereits im März 2006 mehr als 14 000 Unterschriften übergeben worden; außerdem lagen dem Ausschuss weitere Petitionen vor, die die gleiche Zielrichtung verfolgten.

An dem Ortstermin nahmen neben Mitgliedern des Deutschen Bundestages Vertreter des BKM, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, des Landesdenkmalamtes Berlin sowie Vertreter der Petentin teil. Nach einem Rundgang durch das noch nicht fertig gestellte Neue Museum, das zwischen 1843 und 1855 nach Plänen von Friedrich August Stüler errichtet und im Zweiten Weltkrieg stark zerstört wurde, fand im Pergamon-Museum eine Erörterungsrunde statt, bei der die Vertreter der Petentin ebenso wie die der Bundesregierung und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Gelegenheit hatten, ihre Auffassungen vorzutragen. Die Petitionen wurden im Berichtsjahr noch nicht abschließend beraten.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist mit 459 gegenüber dem Vorjahr mit 462 fast gleich hoch geblieben. Dabei bildeten erneut Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder Familienzusammenführungen den Schwerpunkt. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich in diesem Zusammenhang auch über den Umgang der deutschen Auslandsvertretungen mit den Antragstellern vor Ort.

In zahlreichen weiteren Eingaben und Massenpetitionen sowie Unterschriftslisten wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich für die Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland, insbesondere in Afghanistan, einzusetzen. In weiteren Eingaben wurde der Petitionsausschuss gebeten, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in bestimmten Ländern und für eine Freilassung des in der Türkei inhaftierten Jugendlichen Marco W. einzusetzen.

2.3.1 Verweigerung eines Einreisevisums

Ein Petent rief den Petitionsausschuss an, da der in Kamerun lebenden 77-jährigen Mutter seiner Lebensgefährtin seitens der Deutschen Botschaft in Jaunde/Kamerun das Urlaubsvisum für einen Besuch in Deutschland verweigert wurde.

Der Petent führt aus, dass die Mutter seiner Lebensgefährtin bereits einige Jahre zuvor mit einem Besuchervisum in Deutschland war und wieder in ihre Heimat zurückkehrte, also auch diesmal keine Bedenken gegen die Ausstellung eines Visums bestünden. Darüber hinaus wurde eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen und sowohl der Hin- als auch der Rückflug reserviert.

Der Petitionsausschuss bat das Auswärtige Amt (AA) um eine Stellungnahme zu den Gründen für die Ablehnung eines Visums.

Eine Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Darin teilte das AA mit, dass die ursprünglich gehegten Zweifel an der Rückkehrbereitschaft nach einem erneuten Gespräch in der Botschaft nicht mehr bestünden und ein Besuchervisum nach Vorlage des Krankenversicherungsnachweises und der Flugbestätigung ausgestellt würde.

Hier ein schnelles und positives Ergebnis für den Petenten.

2.3.2 Verlorener Personalausweis

Einer Petentin wurde bei einem Aufenthalt in London unter anderem auch der Personalausweis am 24. Februar 2007 gestohlen. Nach Meldung des Diebstahls bei der Polizei, wandte sie sich gegen 16:00 Uhr an die Deutsche Botschaft mit der Bitte, ihr ein Ersatzdokument auszustellen, da sie noch am gleichen Abend einen Rückflug nach Frankfurt gebucht hätte. Sollte dies in der Kürze der Zeit möglich sein, wäre sie um 17:30 Uhr in der Botschaft. Der Mitarbeiter bestätigte die Möglichkeit der kurzfristigen Ausstellung eines zeitlich begrenzten Personaldokuments, musste aber bis etwa 18:15 Uhr auf die Petentin warten. Da der Flug bereits um 20:30 Uhr abheben sollte, wies der Mitarbeiter der Botschaft darauf hin, dass diese Maschine wohl kaum zu erreichen sei.

Gegen 18:40 Uhr erhielt die Petentin das Ersatzdokument nachdem sie gebeten worden war, dieses zu überprüfen und zu unterschreiben. Wahrscheinlich in der Hektik fiel weder der Petentin noch dem Mitarbeiter der Botschaft auf, dass der Ausweis nur auf den 24. Februar 2007 ausgestellt war. Außerdem bat sie darum, die Gebühr in Höhe von 29 Euro überweisen zu dürfen, da sie nicht genügend Bargeld bei sich habe.

Am Flughafen angekommen hatte die Petentin das Flugzeug tatsächlich verpasst, konnte aber auf einen Flug am nächsten Tag umbuchen. Am folgenden Morgen verweigerte ihr jedoch die Fluggesellschaft die Mitnahme, da sie kein gültiges Reisedokument habe. Eine andere Fluggesellschaft erklärte sich jedoch bereit die Petentin mitzunehmen, allerdings nur nach Düsseldorf, da an diesem Tag kein Flug nach Frankfurt geplant war.

Daraufhin legte sie bei der Deutschen Botschaft eine Beschwerde ein mit dem Ziel, ihr die durch die falsche Datierung des Personaldokuments zusätzlich entstandenen Kosten (Flug und Fahrt von Düsseldorf nach Frankfurt) zu ersetzen. Die Botschaft sah sich jedoch nicht in der Schuld und wies die Forderung zurück.

Daraufhin wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss, da sie der Auffassung war, dass seitens der Botschaft in London grob fahrlässig gehandelt worden sei. Der Ausschuss wiederum bat das AA um eine Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme räumte das AA ein, dass der Botschaftsmitarbeiter durch die Begrenzung der Datierung des Reiseausweises fehlerhaft gehandelt habe, da absehbar war, dass die Petentin den Flug am gleichen Abend verpassen würde. Diese treffe jedoch eine Mitschuld, da ihr die zeitliche Begrenzung auf das Tagesdatum bei Prüfung des Dokuments nicht aufgefallen war.

Im Ergebnis erklärte sich das AA bereit einen Teilbetrag der zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen, wodurch ein Teilerfolg für die Petentin erzielt werden konnte. Dafür bedankte sie sich beim Petitionsausschuss.

2.3.3 Visum zwecks Familienzusammenführung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, nachdem sie seit inzwischen sechs Monaten darauf wartete, dass ihr Ehemann, den sie einige Monate zuvor in Indien geheiratet hatte, ihr im Wege der Familienzusammenführung nach Deutschland folgen konnte.

Sie beklagte, dass die deutsche Botschaft in New Delhi anfangs den Verdacht einer Scheinehe gegen sie gehegt hätte, dann wurden ihre Papiere geprüft, ohne dass die Botschaft anschließend bereit gewesen sei eine Erklärung abzugeben. Für sie kam erschwerend hinzu, dass sie zum einen Selbständig ist, wobei die Arbeitszeiten nicht immer festgelegt sind und sie zudem ein kleines Kind hat, welches zu versorgen sei. So schien ihr Schreiben an den Petitionsausschuss die einzige Möglichkeit zu sein, diese Situation zu verändern.

Das vom Petitionsausschuss angeschriebene AA bedauerte in seiner Stellungnahme die lange Verfahrensdauer, wies jedoch darauf hin, dass dies auf die schwierigen örtlichen Verhältnisse in Indien zurückzuführen sei, da das indische Urkundswesen grundlegende Mängel aufweise und ein hoher Prozentsatz der Personalurkunden ver- oder gar gefälscht seien. Die zwischenzeitlich erfolgte Befragung der Ehegatten habe erfreulicherweise keine Zweifel am Vorliegen einer schutzwürdigen Ehe erbracht.

Die Auswertung des Berichts zur Urkundenüberprüfung sei an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin (LABO) weitergeleitet worden. Sobald eine abschließende Beurteilung seitens des LABO vorliege, könne über den Antrag entschieden werden.

Dieser abschließende, positiv für die Petenten ausgefallene Bericht führte zur Erteilung des Visums durch die deutsche Botschaft in New Delhi. Somit konnte dieser Petition entsprochen werden.

2.3.4 Touristenvisum für ein Patenkind

In diesem Fall konnte seitens des Petitionsausschusses zum Glück sehr schnell geholfen werden, da es um ein Visum für eine Reise ging, die bereits eine Woche später stattfinden sollte.

Die deutsche Botschaft in Jakarta (Indonesien) hatte ein Einreisevisum nach Deutschland für eine junge Frau abgelehnt, die ihre Pateneltern über Weihnachten besuchen wollte. Da die Botschaft bei vorhergegangenen Reisen das entsprechende Visum umgehend ausstellte, blieb dem Petenten nur noch die Möglichkeit, den Petitionsausschuss anzurufen.

Die Eingabe wurde dem AA mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet, woraufhin auch die Antwort des AA nicht lange auf sich warten ließ.

Das AA teilte mit, dass für die Botschaft in Jakarta Zweifel bestanden, dass die junge Frau nach Indonesien zurückkehren würde, da sie angab ihr Studium abgebrochen zu haben. Dies konnte jedoch durch die Patenfamilie richtig gestellt werden, da diese mitgeteilt hatten, dass sie das

Studium weiterfinanzieren würden. Damit bestanden seitens der Botschaft keine Bedenken mehr hinsichtlich einer Rückkehr nach Indonesien und das Visum wurde umgehend erteilt.

Ein Fall der sehr schnell und im Sinne des Petenten gelöst werden konnte.

2.3.5 Erteilung eines Besuchsvisums

Der Petent wollte beim deutschen Generalkonsulat (GK) in Kanton (China) ein Besuchsvisum beantragen. Dort wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass er vorab den Visa-Beantragungsservice eines örtlichen Reisebüros in Anspruch nehmen müsse, da der Antrag sonst nicht angenommen werden könne. Dies verursacht für den Petenten allerdings zusätzliche Kosten.

Auf einen schriftlichen Einspruch des Petenten hin, der verbunden war mit der Bitte um Erstattung des neben den Visagebühren zusätzlich an das Reisebüro gezahlten Betrages für sich und seine Frau, erwiderte das GK, dass diese externe Dienstleistung durch ein privates Unternehmen der Entlastung des GK diene, da eine Vorprüfung bezüglich der Vollständigkeit der Unterlagen den Antragstellern Zeiten und Wege erspare.

Mit dieser Auskunft gab sich der Petent nicht zufrieden und rief den Petitionsausschuss an, welcher das AA um eine Stellungnahme bat.

In seiner Stellungnahme ging das AA auf die Kritik des Petenten ein, indem es ihm zustimmte, dass die Einschaltung des Reisebüros freiwillig sein müsse, worauf der Petent jedoch bei seinem ersten Besuch im GK hätte hingewiesen werden müssen. Da dies nicht geschah, bedauert das AA den Vorfall sehr und bietet dem Petenten eine Rückerstattung des Betrages an, den er an das Reisebüro gezahlt hatte.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.3.6 Geplante Konzertreise nach China

Ein Jugend-Studentenorchester erhielt vom „International Youth Exchange Center of China“ (IYEC), sowie einer Chinesischen Konzertagentur eine Einladung für eine 14-tägige Konzertreise nach China. Das Goethe-Institut (GI) hatte vertraglich zugesichert, diese Reise mit 16 000 Euro zu fördern, daran jedoch Bedingungen geknüpft. So wurde mehrfach auf die notwendige definitive Zusage der chinesischen Seite bezüglich des Termins, der Organisation und der Übernahme der Kosten vor Ort hingewiesen. Zuvor hatte das GI bei der deutschen Botschaft in Peking Auskunft über das IYEC erbeten, woraufhin die Botschaft mitteilte, dass kein „unzuverlässiges Verhalten oder negative Berichte über das IYEC bekannt wären“.

Bedingt durch die kurze Zeitspanne zwischen Planung und Reiseantritt, wies das GI auch darauf hin, dass es schwer sei kurzfristig zusätzliche Sponsoren zu finden und sich deshalb der Eigenbeitrag der Orchestermitglieder für diese Reise erheblich erhöhen könnte.

Trotz der Mahnungen zur Vorsicht und ohne einen rechtskräftigen Vertrag mit dem Organisator in Händen zu haben, erwarb das Orchester zu einem günstigen Preis nicht stornierbare Flugtickets. Der Vertrag lag erst wenige Monate später vor, nachdem das chinesische Kulturministerium die Genehmigung erteilt hatte. Einen Tag zuvor wurde jedoch vom chinesischen Veranstalter die Tournee aufgrund von Termindruck telefonisch abgesagt und er trat damit von dem bis dahin noch nicht rechtskräftigen Vertrag zurück.

Daraus resultierte, dass gemäß dem Vertrag zwischen dem GI und dem Orchester, das Orchester das volle Risiko trug und bei einem Nichtzustandekommen einer Konzertreise die Ausfallkosten selbst zu tragen hat.

Die Orchestermitglieder brachten aus eigener Tasche jeweils 350 Euro für das Flugticket auf. Etwa ein Drittel nutzten dann, da die Konzertreise nicht stattfand, ihre Tickets für eine private Reise nach China, während die restlichen Mitglieder des Orchesters die 350 Euro einbüßten.

Da die Orchesterreise nicht zustande kam, forderte das GI die Ausfallkosten zurück. Der Orchesterleiter wandte sich an den Petitionsausschuss, mit dem Hinweis, dass die eigentliche Schuld bei der Botschaft in Peking läge. Diese habe die Unbedenklichkeitserklärung für den chinesischen Veranstalter ausgestellt.

Der Petitionsausschuss bat das AA darauf hin um eine Stellungnahme. In seiner Antwort wies das AA nochmals auf die rechtliche Situation hin und dass weder das GI noch der Botschaft in Peking ein Verschulden vorgeworfen werden könne. Da aber das Orchester zwischenzeitlich gemäß Auskunft des Goethe-Instituts bereits durch Einzahlungen der Orchestermitglieder, sowie mit den Einnahmen aus verschiedenen Konzerten einen Teil der ausstehenden Summe zurückgezahlt und glaubhaft versichert hatte, die Restschuld nicht aufbringen zu können, wurden seitens des AA die Bemühungen anerkannt und die Rückzahlung dieser Restschuld erlassen.

Somit konnte für die Petenten noch ein Teilerfolg erzielt werden.

2.3.7 Beibehaltung der Goethe-Institute in Europa

Dieses Anliegen, die Goethe-Institute in Europa beizubehalten, stand sechs Wochen lang als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages. Innerhalb dieser Mitzeichnungsfrist wurde die Petition von 167 Unterzeichnern unterstützt. Begründet wurde das Anliegen damit, dass es keinen Ersatz für die Goethe-Institute gibt.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens ergab unter Hinzuziehung einer vom AA erbetenen Stellungnahme folgendes Bild:

Neben der Pflege der auswärtigen Beziehungen und der Außenwirtschaftsförderung, ist die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) eine der drei Säulen deutscher Außenpolitik, durch die sich Deutschland als weltoffene

Kulturnation darstellt mit dem Ziel, deutsche kultur- und bildungspolitische Interessen im Ausland zu fördern und zum kulturellen Austausch beizutragen. Dabei nimmt das Goethe-Institut mit seinem weltweiten Netzwerk von 129 Auslandsinstituten einen zentralen Platz ein. Auch in Europa tragen die Goethe-Institute einen entscheidenden Beitrag zur europäischen Integration und zur Entwicklung einer europäischen Bürgergesellschaft bei.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Haushalt des Goethe-Institutes bei steigenden Sach- und Personalkosten, trotz neuer Herausforderungen, in den letzten Jahren der allgemeinen Haushaltslage angepasst wurde. Das vom AA und dem Goethe-Institut kürzlich erarbeitete Reformkonzept zielt darauf ab, das Goethe-Institut bei Modernisierung seiner Strukturen und Pflege seiner Netzwerke zukunftssicher aufzustellen.

Nach Aussage des AA ist eine Aufgabe von Standorten in Europa nicht vorgesehen. Die Goethe-Institute in Europa erhalten weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige personelle und materielle Ausstattung.

Der Petitionsausschuss unterstützt dies und hält darüber hinaus die intensive Weiterführung des europäischen Integrationsprozesses und eine verstärkte Kulturarbeit innerhalb der europäischen Union für unabdingbar. Er empfiehlt, dass das AA sich auch zukünftig dafür einsetzt, dass es trotz einer schwierigen Haushaltslage nicht zu einer Einschränkung des Angebots der Goethe-Institute innerhalb Europas kommt.

2.3.8 Abzug der Atomwaffen der US-Streitkräfte von deutschem Staatsgebiet

Mit der Petition, zu der eine weitere Eingabe gleichen Inhalts mit 30 Unterstützern vorlag, wurde der Abzug der Atomwaffen der US-Streitkräfte von deutschem Staatsgebiet gefordert.

Das AA hat in seiner dazu eingeholten Stellungnahme ausgeführt, dass die NATO seit dem Ende des Kalten Krieges die ihr unterstellten Nuklearstreitkräfte in Europa drastisch reduziert habe. So wurde das substrategische Nuklearpotenzial in Europa seit 1991 um rund 85 Prozent und seit den Hochzeiten des Kalten Krieges um annähernd 95 Prozent verringert. In Europa stationierte und der NATO unterstellte Nuklearstreitkräfte sind jedoch auch ein wesentliches politisches und militärisches Bindeglied zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Mitgliedstaaten des Bündnisses. Das AA hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass an dem Ziel der weltweiten Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen, auf die Deutschland völkerrechtlich verbindlich verzichtet hat, weiterhin festgehalten werde. Angesichts wachsender Risiken durch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen setze sich die Bundesregierung mit Nachdruck für eine Stärkung der internationalen Regime zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages, ein.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Ziel der weltweiten Abschaffung atomarer Waffen nachdrücklich und fordert die Bundesregierung auf, dieses Ziel auch zukünftig kontinuierlich weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem AA – zu überweisen, damit sie in den weiteren Verhandlungsprozess einbezogen werden kann.

2.3.9 Menschenrechtsverletzungen in Nepal

Die Bundesregierung wurde mit einer Petition aufgefordert, Einfluss auf die Regierung Nepals mit dem Ziel zu nehmen, die Menschenrechtslage in Nepal zu verbessern.

Dieses Anliegen wurde von 477 Personen in Unterschriftslisten unterstützt.

Es wurde unter Verweis auf den Jahresbericht von Amnesty International 2004 ausgeführt, dass einerseits Maoisten schwere Menschenrechtsverletzungen verübten. Andererseits führten die Sicherheitskräfte der Regierung extralegale Hinrichtungen, Folterungen sowie willkürliche Verhaftungen durch und ließen Menschen spurlos verschwinden.

In der 15. Wahlperiode hat das Plenum des Deutschen Bundestages auf die Empfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (Bundestagsdrucksache 15/4397) die Bundesregierung aufgefordert, ihr Engagement bei der Förderung von Frieden, Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten in Nepal fortzusetzen. Es sollte auf den nepalesischen König eingewirkt werden, zur Demokratie zurückzukehren und so schnell wie möglich Parlamentswahlen durchzuführen. Mit der Annahme des Antrags durch das Plenum des Deutschen Bundestages wurde dem Anliegen der Petition insoweit Rechnung getragen, als die Bundesregierung aufgefordert wurde, auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Nepal hinzuwirken.

Seitdem hat sich die politische Lage in Nepal stark verändert. Protestaktionen der Bevölkerung im März 2006 zwangen den König zur Rückgabe der Macht an die demokratischen Parteien und auch zur Wiedereinsetzung des 2002 aufgelösten Parlaments. Es herrscht Waffenruhe. Die verfassungsmäßigen Kompetenzen des Königs wurden dahingehend beschnitten, dass Regierung und Militär künftig nur noch dem Parlament gegenüber verantwortlich sein werden. Dem König verbleibt nunmehr nur eine rein zeremonielle Funktion.

Der mit dem 8-Punkte-Programm eingeleitete Verfassungsprozess sowie die derzeitige Entwicklung in Nepal ist zu begrüßen. Der Deutsche Bundestag beobachtet mit großer Aufmerksamkeit die Einhaltung der Menschenrechte und unterstützt ebenso wie die Bundesregierung mit ihren europäischen Partnern die Bemühungen der Regierung, Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung, welche nunmehr für November 2007 angekündigt worden sind, durchzuführen.

Da es sich um einen kontinuierlichen Prozess auf diplomatischer Ebene handelt, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem AA – zu überweisen, damit sie auch im Rahmen der zukünftigen Gespräche mit der Regierung Nepals einbezogen werden kann.

2.4 Bundesministerium des Innern

Mit 1 278 Petitionen ist die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) im Vergleich zum Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

256 Petitionen zur allgemeinen inneren Verwaltung und insbesondere zum öffentlichen Dienstrecht bildeten im Bereich des BMI den Schwerpunkt. Von einzelnen Beamten wurde erneut die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) beanstandet. Andere Petenten empfanden einzelne Regelungen im Beihilferecht als ungerecht und forderten entsprechende Änderungen der Beihilfevorschriften. Vereinzelt wurden Vorschläge unterbreitet, um die Arbeit im öffentlichen Dienst zu rationalisieren und zu vereinfachen.

Wie in den Vorjahren wurden vor dem Hintergrund vermeintlicher Privilegien von Beamten bei der Besoldung, Altersversorgung und Krankenversicherung in einzelnen Zuschriften auch die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung oder weitergehend die Abschaffung des Beamtenstatus gefordert.

Im Jahre 2006 sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern durch die Föderalismusreform grundlegend neugeordnet worden. Der Bund hat nunmehr grundsätzlich nur noch die Kompetenz für die Bundesbeamten. Petitionen von Landesbeamten, die sich gegen entsprechende Landes-Regelungen richteten, wurden vom Petitionsausschuss daher an die entsprechenden Landesvolksvertretungen abgegeben.

Im Nachgang zur Föderalismusreform wurde inzwischen auf Bundesebene das Dienstrechtsneuordnungsgesetz verabschiedet, in dem das Status-, Besoldungs- und Versorgungsrecht für den Bereich der Bundesbeamten neu geregelt wird.

Im Bereich des Verfassungsrechts blieb die Anzahl der Petitionen mit 163 gegenüber dem Vorjahr (167) fast konstant. Erneut standen dabei Wünsche nach Änderungen des Grundgesetzes (GG) im Vordergrund. So wurde vor dem Hintergrund der von Bundeskanzler Schröder gestellten Vertrauensfrage und der damit vorzeitig beendeten 15. Legislaturperiode ein Selbstauflösungsrecht für den Deutschen Bundestag gefordert. Wiederholt gab es auch Bitten, Volksentscheide und Volksbefragungen in das Grundgesetz aufzunehmen oder das Staatsangehörigkeitsrecht zu ändern. Vereinzelt wurde auch die Aufnahme eines Rechts auf Arbeit in das Grundgesetz gefordert. Der Petitionsausschuss schloss sich der Auffassung der nach der Wiedervereinigung eingesetzten gemeinsamen Verfassungskommission an, dass einklagbare soziale Grundrechte in der Verfassung nicht normiert werden sollten, da der Staat damit überfordert wäre und sich solche Rechte nur unter den Bedingungen einer zentralen Verwaltungswirtschaft und damit „um den Preis der Freiheit“ einführen ließen.

In einer öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2007 beriet der Ausschuss Eingaben zum Wahlrecht, in denen es u. a. um den Einsatz von Wahlgeräten, das kommunale Wahlrecht für Ausländer und um die Einrichtung von Wahllokalen in deutschen Botschaften bzw. Konsulaten im Ausland ging. Auch waren Eingaben zur Einführung von Volksbefragungen bzw. Volksentscheiden auf Bundesebene und zum elektronischen Dokumentenverkehr mit Bundesbehörden Gegenstand der Beratung.

In seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2007 befasste sich der Petitionsausschuss mit dem Recht eheähnlicher Gemeinschaften. Aus dem Bereich BMI wurde eine Petition beraten, mit der eine Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe in der Beamtenbesoldung und -versorgung gefordert wurde.

Im Bereich der Bundespolizei gingen im Jahre 2007 116 Petitionen ein, in denen sich beispielsweise Beamte über nicht erfolgte Beförderungen oder bestimmte Arbeitsbedingungen beschwerten. Ein Petent forderte vor dem Hintergrund der Gewaltakte beim G 8-Gipfel eine besondere Gefahrenzulage für die Polizei. Diesem Anliegen konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht entsprechen, da es bereits entsprechende Zulagen gibt.

Bei den Asylpetitionen war erneut ein deutlicher Rückgang der Eingabezahlen von zuletzt 106 Petitionen im Jahr 2006 auf rund 50 Petitionen im Jahr 2007 zu verzeichnen (vgl. zuletzt Jahresbericht 2006, Bundestagsdrucksache 16/6270, Seite 14, Nr. 2.3). In mehreren Eingaben wurde, insbesondere in Fällen der bevorstehenden Überstellung nach Griechenland, die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung begehrt.

Auch wandten sich mehrfach Bürgerinnen und Bürger gegen die Neuregelungen zum Ehegattennachzug, die im Hinblick auf die nun geforderten Sprachkenntnisse kritisiert wurden.

Im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ verringerte sich die Zahl der Petitionen von 68 im Vorjahr auf 56 in 2007. Wiederum ging es mehrheitlich um abgelehnte Anträge wegen Anerkennung als Spätaussiedler und um deren Verwandte. Zahlreiche ehemalige Kriegsgefangene aus den neuen Bundesländern wandten sich mit der Bitte an den Ausschuss, eine Entschädigung für Kriegsgefangenschaft und Verschleppung – insbesondere nach der Sowjetunion – zu erhalten. Zu dieser Thematik hatte der Petitionsausschuss in den letzten Jahren immer wieder Petitionen erhalten. Mit dem Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz) konnte nunmehr diesem Personenkreis in einem gewissen Umfang eine einmalige Entschädigung für das erlittene Leid gewährt werden.

Einzelne Wünsche nach Unterstützung in Einbürgerungsangelegenheiten wurden an die entsprechend zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

2.4.1 Asylbewerber erbittet Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Ein Petent, georgischer Staatsbürger und querschnittsgelähmt, reiste erstmals im Jahre 1996 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Als 20-Jähriger, hatte er bei einem Konflikt zwischen Georgien und Abchasien als Mitglied eines Nachschubtrupps für Munition eine Schussverletzung erlitten, durch welche er auf den Rollstuhl angewiesen war. Die Behinderung wurde als 100 Prozent mit Pflegestufe 2 anerkannt. Im Juli 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den Antrag als unbegründet ab.

Im August 1996 wurde die Entscheidung des BAMF bestandskräftig und dem Petenten eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum November 2002 immer wieder verlängert. Im Herbst hielt sich der Petent für einige Wochen in Griechenland und seiner Heimat Georgien auf. Danach lehnte die zuständige Ausländerbehörde im Mai 2003 eine weitere Verlängerung ab.

Im November beantragte der Petent beim BAMF die Wiederaufnahme des Verfahrens zwecks Feststellung von Abschiebungshindernissen. Hintergrund war, dass ihm zwischenzeitlich eine Niere entfernt worden war und er unter einer neurologischen Störung bei der Entleerung der Blase leidet, was ihn zwingt, mehrfach täglich die Entleerung der Blase durch Selbstkatherisierung vorzunehmen. Zur Vermeidung erheblicher Folgeschäden ist dafür eine sterile Umgebung und regelmäßige, lebenslange urologische Kontrolle nötig. Darüber hinaus besteht bei dem Petenten eine Lähmung des Mastdarmes. Er legte mehrere ärztliche Bescheinigungen vor, die seine Krankheit seit dem Jahr 2000 nachwiesen.

Mit Bescheid vom September 2004 lehnte das BAMF den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung ab, dass die Ausländerbehörde zugesagt hatte, die Kosten für die benötigten Medikamente für ein Jahr im voraus zu übernehmen und alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bei Rückkehr in seine Heimat mitzugeben. Die seitens des Petenten hiergegen eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) wurde abgewiesen. Das Gericht sah, angesichts der Erkrankung und der Versorgungslage in Georgien, die Dauer der zugesicherten Medikamentenversorgung für ein Jahr als „gerade noch ausreichend“ an. Ein Berufungsantrag wurde vom Oberverwaltungsgericht (OVG) im Oktober 2005 abgelehnt.

Da sich der Petent erneut einer Operation unterziehen musste, stellte er im Dezember 2005 einen Wiederaufnahmeantrag, da sich sein gesundheitlicher Status verändert habe. Mittlerweile hatte die Ausländerbehörde eine Kostenübernahme für Medikamente und ärztliche Versorgung für zwei Jahre zugesagt.

Das BAMF lehnte den Antrag wieder mit der Begründung ab, dass eine „konkrete Gefahr“ für den Petenten auch weiterhin nicht erkennbar sei. Ob jedoch unter humanitären Aspekten ein Bleiberecht eingeräumt werden könne, müssten die Behörden des Bundeslandes, bzw. dessen Härtefallkommission entscheiden. Dagegen klagte der Petent im November vor dem zuständigen VG und verfolgte sein Anliegen parallel durch eine Petition.

Zwei Stellungnahmen des BMI wurden vom Petitionsausschuss eingeholt. Diese besagten, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a, Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vorlägen. Fraglich sei lediglich, ob ein Abschiebehindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz bestehe, da dem Petenten im Heimatstaat konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe, denn auf Grund des Lageberichts des Auswärtigen Amtes (AA) vom April 2006, befinde sich das Gesundheitswesen in Georgien nach wie vor in einer schwierigen Lage. Behandlungen erfolgten nur gegen kostendeckende Bezahlung und dies nur in großen Städten, zusätzlich sei die Beschaffung von Medikamenten problematisch und die Einfuhr könne nur erfolgen, wenn eine Lizenzierung durch das georgische Gesundheitsministerium erfolge.

Das BAMF und das VG legten dar, dass eine Rückführung des Petenten nach Georgien ohne entsprechende Zusicherung des örtlichen Sozialhilfeträgers nicht zulässig wäre. Fraglich sei also, ob die unstreitig bestehenden Abschiebehindernisse durch eine befristete Kostenübernahme der Ausländerbehörde beseitigt würden. In einem vergleichbaren Urteil hatte ein anderes Gericht dies von der Heilbarkeit der Erkrankung abhängig gemacht.

Lege man diesen Maßstab an, so ergäben sich mit Blick auf die dauerhafte Erkrankung des Petenten bereits Bedenken. Hinsichtlich der vorgenannten Hindernisse bei der klinischen Versorgung (Dialyse) und der Beschaffung der Medikamente, von denen einige nachweislich in Georgien nicht erhältlich sind, erscheine es fraglich, ob hier nicht eine Situation herbeigeführt wird, die bei dem Petenten unweigerlich zum Tode führt.

Der Petitionsausschuss teilte diese Bedenken und machte vor diesem Hintergrund auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufmerksam, das in einer seiner jüngsten Entscheidungen vom Oktober 2006 ausdrücklich feststellte, dass bei einer individuellen Krankheit die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot schon dann vorliegen, wenn sich die Erkrankung des Ausländers auf Grund der Verhältnisse im Herkunftsstaat wesentlich verschlimmern würde.

Aus den genannten Gründen empfahl der Petitionsausschuss die Eingabe der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen, da Anlass genug gegeben war, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin wurde empfohlen, die Petition der zuständigen Landesvolksvertretung zuzuleiten, um die vormals nach dem Ausländergesetz erteilte Aufenthaltsbefugnis erneut zu überprüfen.

Im Juli 2007 kam schließlich das für den Petenten positive Schreiben des BMI, in dem mitgeteilt wurde, dass es sich hier um einen besonderen Einzelfall handele, der es trotz der strengen Maßstäbe, die in derartigen Fällen angelegt werden müssten, zulässt, ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot auszusprechen.

2.4.2 Personalausweis für Ausländer

Ein Petent forderte, dass ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Ausländer-Personalausweis (ID-Card) erhalten und damit die Pflicht zur Mitführung des Reisepasses entfällt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Ausländer-Personalausweis verschiedene Vorteile habe, wie die Nachvollziehbarkeit von Aufenthaltstitel und Wohnort, erhöhte Sicherheit, die Vereinfachung der Ein- und Ausreise sowie ein erhebliches Vereinfachungspotential bei behördlichen Verfahren, bei der Anmietung von Wohnraum und bei potentiellen Arbeitgebern. Ein weiteres Argument sei, dass der Reisepass mit dem Aufenthaltstitel eines der wichtigsten persönlichen Dokumente darstelle, welches eine Person im Ausland besitze, das daher an einem sicheren Ort verwahrt werden sollte.

Die Petition wurde, einen entsprechenden Wunsch des Petenten aufgreifend, als öffentliche Petition in das Internet eingestellt und von 204 Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form mitgezeichnet. Darüber hinaus wurden zu der Petition 43 Kommentare abgegeben.

Aus der vom BMI zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme ergab sich, dass zeitgleich auf europäischer Ebene über die Änderung einer Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige verhandelt wurde. Mit einem von der Europäischen Kommission vorgelegten Änderungsentwurf – so das BMI – sei beabsichtigt, die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eigenständiges Dokument (Aufenthaltskarte) vorzusehen. Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels als eigenständiges Dokument sei gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz vorgesehen, dass die Anschrift des Inhabers auf dem Aufenthaltstitel vermerkt werde. Darüber hinaus werde dieses Dokument voraussichtlich eine Bürgerkartenfunktion beinhalten, die eine Authentifizierungsfunktion enthalten werde, mit der eine Authentifizierung bei elektronischen Transaktionen ermöglicht werde.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Überlegungen einbezogen wird.

2.4.3 Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder und Staatssekretäre

Ein Petent forderte die gesetzliche Regelung einer Karenzzeit für Kanzler, Minister und Staatssekretäre, die nach Ende ihrer Amts- bzw. Dienstzeit Tätigkeiten in Unternehmen aufnehmen möchten, mit deren wirtschaftlichen Interessen sie zuvor in erheblicher Weise befasst waren.

Zur Begründung führte der Petent aus, dass seit einigen Jahren zunehmend in den Medien über solche Fälle berichtet würde. Seines Erachtens gingen von den entsprechenden Verhaltensweisen erhebliche Gefahren für das allgemeine Demokratieverständnis aus.

Die Eingabe wurde entsprechend dem Wunsch des Petenten als öffentliche Petition in das Internet eingestellt und von 166 Personen mitgezeichnet.

Nachdem in der Folge dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages mehrere Anträge zu der Thematik zur federführenden Beratung überwiesen worden waren, bat der Petitionsausschuss zunächst diesen Ausschuss um Stellungnahme. Als die Beratungen noch andauerten machte der Petitionsausschuss von der ihm in Ausnahmefällen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Petition vor Eingang der abschließenden Stellungnahme des Fachausschusses abschließend zu beraten.

Da der Petitionsausschuss es für wünschenswert hielt, dass die Fraktionen des Deutschen Bundestages von dem Anliegen Kenntnis erhalten, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, dieses in die künftigen Erörterungen und Überlegungen einzubeziehen, empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.4 Feiertage

In einer öffentlichen Petition, der sich jedoch nur 17 Unterstützer angeschlossen hatten, wurde vorgeschlagen, die Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland jeweils nur dem „berechtigten Personenkreis“ zu gewähren, das heißt z. B. kirchliche Feiertage nur Kirchensteuerzahlern, den 3. Oktober nur Deutschen und den 1. Mai nur Gewerkschaftsangehörigen. Zur Begründung wurde angeführt, es könne nicht richtig sein, dass auch Personen, die keinen Bezug zu den Feiertagen hätten, an diesen Tagen frei hätten. Es müsse allein im Ermessen des Arbeitgebers stehen, ob an solchen Tagen der nichtbetroffene Personenkreis von der Arbeit freigestellt werde.

Unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des zuständigen BMI stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Feiertagsrecht – bis auf die Bestimmungen nationaler Gedenk- und Feiertage – nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) – vergleiche Artikel 70 Abs. 1 GG – in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Alle Länder haben dementsprechend eigene Landesfeiertagsgesetze erlassen. Der Bund hat somit nur bei herausragenden Anlässen gesamtstaatlicher Bedeutung eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund dieser Zuständigkeit wurde durch den Einigungsvertrag der 3. Oktober als „Tag der Deutschen Einheit“ zum bundeseinheitlichen Feiertag erhoben.

Durch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung soll der verfassungsrechtlich gebotene besondere Schutz der Sonntage und anerkannten Feiertage gewährleisten, dass diese Tage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung erhalten bleiben. Deshalb sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten, sofern sie nicht in gesetzlich geregelten Fällen erlaubt sind. Dieses Verfassungsgebot haben die Landesgesetzgeber im Rahmen der Feier-

tagsgesetzgebung und die Verwaltungen bei Ausführung der Gesetze zu beachten.

Darüber hinaus bindet und verpflichtet Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung die einfachen Gesetzgeber, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten. Die Feiertagsgesetzgebung in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich ausgestaltet und berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten. Sie gelten in den Ländern für jedermann. Eine weitere Differenzierung nach weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnissen sieht der Grundgesetzgeber nicht vor.

Der Ausschuss sah keinen Grund, auf eine Änderung der Verfassungslage hinzuwirken und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Anpassung der Wahlkampfkostenerstattung für unabhängige Wahlkreisbewerber

Ein eingetragener Verein wollte mittels einer öffentlichen Petition beim Petitionsausschuss erreichen, dass die Wahlkampfkostenerstattung für unabhängige Bewerber, die mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben – sog. „andere Kreiswahlvorschläge“ nach § 49b des Bundeswahlgesetzes (BWG), – rückwirkend für die Bundestagswahl 2005 von derzeit 4,00 Deutsche Mark auf 2,80 Euro erhöht wird.

Der öffentlichen Petition schlossen sich 52 Unterstützer an. Es wurde kritisiert, dass – vermutlich infolge eines Versehens – für unabhängige Wahlkreisbewerber der Erstattungsbetrag nach § 49b Abs. 1 BWG weder auf Euro umgestellt noch entsprechend dem Parteiengesetz angepasst worden sei. Eine Änderung auf 2,80 Euro sei bereits seit dem Jahre 2002 überfällig und sollte rückwirkend für die Bundestagswahl 2005 erfolgen; mittlerweile gebe es dazu auch Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht. Eine solche Ungleichbehandlung sei verfassungsrechtlich sehr bedenklich: Unabhängige Wahlkreisbewerber dürften gegenüber den Kandidaten der etablierten Parteien nicht benachteiligt werden; eine schnelle und rückwirkende Anpassung sei daher überfällig.

Auch ein unabhängiger Direktkandidat zur Wahl zum Deutschen Bundestag wandte sich mit sachgleichem Anliegen an den Petitionsausschuss; sein Wahlkampf hätte außerordentlich hohe Kosten verursacht. Dieser Petent hatte gegen den Festsetzungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Klage beim Verwaltungsgericht Berlin und eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Das zuständige BMI räumte in seiner Stellungnahme ein, dass seit der Anhebung der Sätze im Parteiengesetz und im Europawahlgesetz eine entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes noch nicht erfolgt sei, so dass die zuvor für alle drei Wahlvorschlagberechtigten grundsätzlich bestehende Übereinstimmung bei dem Erstattungsbetrag pro Stimme von je 1,00 Deutschen Mark derzeit nicht gegeben sei.

Der Petitionsausschuss befasste sich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2007 mit diesen beiden Petitionen und hörte dazu einen Petenten und Vertreter des BMI an. Im Ergebnis seiner Beratungen sah es der Petitionsausschuss für sinnvoll an, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, diese Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen aufmerksam zu machen. Es besteht somit in der nächsten Zeit die Möglichkeit zur Prüfung, ob im Zuge der Umstellung des DM-Betrages auf einen Euro-Betrag in Angleichung an die anderen Regelungen auch eine Anhebung des Erstattungsbetrages für andere Kreiswahlvorschläge – gegebenenfalls auch rückwirkend – geboten ist.

Die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit bleibt abzuwarten.

2.4.6 Entschädigung für Verdienstausfall durch THW-Einsatz

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte, ihm zu einer Entschädigung für den Verdienstausfall durch einen Einsatz beim Technischen Hilfswerk (THW) zu verhelfen. Seit einigen Jahren sei er als freiwilliger Helfer beim Katastrophenschutz im THW tätig. Er werde als Kraftfahrer eingesetzt. In dieser Funktion sei er im Frühjahr 2006 zu einem Einsatz bei der Hochwasserkatastrophe in Hitzacker gerufen worden. Zu dieser Zeit habe er jedoch als Proband gegen Honorar beim Fraunhofer-Institut an einer Studie teilgenommen. Vor Antritt seines Einsatzes habe er seine direkten Vorgesetzten beim THW über diese Studie informiert. Ihm sei zugesichert worden, dass ihm finanzielle Verluste vom THW erstattet werden würden. Schließlich dürften einem Helfer durch seine Tätigkeit beim THW keine Nachteile entstehen.

Nach seinem Einsatz habe er den Ausfall geltend gemacht. Sein Antrag sei aber abgelehnt worden. Er habe gegen die Ablehnung Einspruch erhoben, jedoch wenig Hoffnung, dass er einen Ausgleich erhalte. Er bat daher den Petitionsausschuss, ihm zu helfen.

Der Petitionsausschuss wandte sich daraufhin an das zuständige BMI. Dieses unterzog den Sachverhalt einer eingehenden Prüfung und nahm Rücksprache mit dem Justitiariat der Leitung des THW. Dabei stellte sich heraus, dass die Frage, ob mit der Vereinbarung, an einer klinischen Studie teilzunehmen, ein Arbeitsverhältnis mit dem Fraunhofer-Institut begründet worden ist, im Ergebnis offen bleiben konnte. Der Petent erhielt den beantragten Geldbetrag – 550,00 Euro – aufgrund einer analogen Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 1 des THW-Helferrechtsgesetzes, nach der den Helfern auf Antrag die ihnen durch die Ausübung des Dienstes im THW entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen sind.

Dem Anliegen konnte somit voll entsprochen werden.

2.4.7 Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers

In einer von 143 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition wurde vorgeschlagen, die Amtszeit des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin auf zwei aufeinander folgende Wahlperioden zu beschränken. Das Anliegen wurde u. a. damit begründet, dass von den seit 1949 bis Oktober 2005 gewählten sieben Bundeskanzlern nur zwei mehr als zweimal wiedergewählt worden seien – und zwar Konrad Adenauer und Helmut Kohl.

Eine Beschränkung auf zwei aufeinander folgende Amtsperioden hätte große Vorteile, die sich insbesondere auf die zweite Amtsperiode bezögen: So würden durch die anstehende Wiederwahl beeinflusste Einscheidungen vermieden und zukunftsweisende, sonst unbequeme Probleme angepackt. Auch werde die Gefahr, selektierte Interessen- bzw. Lobbygruppen zu begünstigen und über umstrittene Vertrauensfragen im Deutschen Bundestag abstimmen zu müssen, verringert. Ein Bundeskanzler bzw. eine Bundeskanzlerin hätte somit eine bessere Chance, als verdienstvoller Staatsmann bzw. Staatsfrau in die Geschichte einzugehen.

In diesem Zusammenhang wird in der öffentlichen Petition der mehrfache – jedoch nicht aufeinanderfolgend – britische Premierminister W. E. Gladstone mit den Worten zitiert „Ein Politiker denkt an die nächste Wahl, ein Staatsmann an die nächste Generation."

Der Petitionsausschuss konnte das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen nicht unterstützen. Er wies darauf hin, dass eine Beschränkung der Amtszeit das Grundgesetz (GG) bislang nur im Falle des Bundespräsidenten vorsehe. Dessen Wiederwahl ist gemäß Artikel 54 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz nur einmal im Anschluss an eine vorausgegangene Wahl zulässig. Eine vergleichbare gesetzliche Beschränkung der Amtszeit des Bundeskanzlers würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates gemäß Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GG bedürfte.

Für eine dementsprechende Änderung der Verfassung bestand nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Anlass. Das Grundgesetz sieht bereits jetzt vor, dass die Amtszeit eines Bundeskanzlers, der nicht freiwillig auf sein Amt verzichtet, beendet werden kann: Zunächst liegt es in der Hand der Wähler, durch die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einfluss darauf zu nehmen, welchen der Kanzlerkandidaten der neu gewählte Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zum Bundeskanzler wählt. Es ist die freie und zu respektierende Entscheidung der Wähler, bei der Wahl der Abgeordneten für Bewerber zu votieren, welche die erneute Kanzlerkandidatur eines Bundeskanzlers unterstützen, der das Amt in zwei oder mehr vorausgegangenen Wahlperioden bereits bekleidet hat. Es besteht kein Grund, die Entscheidungsfreiheit der Wähler und der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch eine gesetzliche Begrenzung der zulässigen Amtszeit zu beschränken.

Der Deutsche Bundestag hat während einer Wahlperiode seinerseits die Möglichkeit, die Amtszeit eines Bundeskanzlers zu beenden. Er kann dem Bundeskanzler das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt (Artikel 67 GG). Er kann überdies einem Bundeskanzler, der die Vertrauensfrage nach Artikel 68 GG stellt, die Zustimmung verweigern und auf diese Weise auf den Rücktritt des Bundeskanzlers, die Wahl eines Nachfolgers oder die Neuwahl des Parlaments hinwirken.

Bei der Diskussion über die Beschränkung der Amtszeit des Bundeskanzlers darf nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht außer Acht gelassen werden, dass langjährige Amtszeiten nach innen wie außen auch zu einem hohen Maß an Kontinuität und Stabilität der deutschen Politik beigetragen haben. Während seit 1949 beispielsweise bereits elf britische Premierminister und 24 italienische Ministerpräsidenten ihr Amt bekleidet haben, ist die jetzige Bundeskanzlerin erst die achte Person, die dieses Amt innehat.

Der Petitionsausschuss sah daher keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.8 Einsatz von Wahlgeräten

Mit einer öffentlichen Petition – die von über 45 000 Mitzeichnern unterstützt wurde – und weiteren Einzeleingaben wurde der Verzicht auf den Einsatz von Wahlgeräten bei Bundestagswahlen und damit die ersatzlose Abschaffung des § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) gefordert.

Dies wurde u. a. damit begründet, der Einsatz von Wahlgeräten verletze den aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Grundsatz der Öffentlichkeit des gesamten Ablaufs von Wahlen sowie das aus Artikel 41 Grundgesetz (GG) ableitbare Erfordernis ihrer Überprüfbarkeit. Anders als bei der herkömmlichen Wahlmethode mittels Zettel und Urne könne der Bürger den Weg einer Stimme beim Einsatz von Wahlgeräten nicht nachvollziehen. Die technischen Vorgänge im Maschineninnern entzögen sich jeder Kontrollmöglichkeit, so dass dem Wähler die Gewissheit fehle, dass die Geräte auch tatsächlich die gewünschte Wahlentscheidung registrierten. Eventuelle Unregelmäßigkeiten könnten nicht mehr aufgeklärt werden. Die Geräte würden nur einer Kontrolle durch das BMI und den Hersteller unterliegen; zudem sei die Gerätesoftware manipulierbar.

Der Petitionsausschuss hat zu den Eingaben Stellungnahmen des BMI erhalten. Am 18. Juni 2007 hat er in seiner 37. Sitzung in Anwesenheit eines Petenten und Vertretern des BMI die Petitionen öffentlich erörtert.

Er kam zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 10 BWG verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlausschüsse und Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung. § 31 Satz 1 BWG bestimmt, dass die Wahlhandlung öffentlich ist, was § 54 Bundeswahlordnung (BWO) dahingehend konkretisiert, dass während der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung jedermann Zutritt zu den

Wahlräumen hat, soweit dies ohne Störung möglich ist. Die Wahl mittels Wahlgeräten entspricht all diesen Anforderungen.

Der Gesetzgeber gibt mit § 35 BWG dem Ziel der Wahl, in möglichst kurzer Zeit eine handlungsfähige Volksvertretung zu bilden, den Vorzug vor dem Öffentlichkeitsgrundsatz. Aus diesem lässt sich daher nicht ableiten, dass alle internen Abläufe des Wahlgerätes für jedermann nachvollziehbar sein müssen. Dies gilt umso mehr, da jeder andere Verfahrensschritt öffentlich wahrnehmbar ist und dokumentiert wird. Die Wahlgeräte des niederländischen Herstellers NEDAP, welche in Deutschland eingesetzt werden, unterliegen im Übrigen nach § 35 BWG einer Zulässigkeitsprüfung. Bezüglich der Manipulierbarkeit der Gerätesoftware war festzustellen, dass die Geräte im Offline-Betrieb arbeiten und somit von externen Einflüssen weitgehend geschützt sind.

Im Ergebnis hielt der Petitionsausschuss die Regelung des § 35 BWG für mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz und Artikel 41 GG für vereinbar. Der Ausschuss hatte in rechtlicher wie technischer Hinsicht keine Bedenken gegen einen Einsatz solcher Geräte.

Allerdings hielt der Ausschuss die offensichtliche Skepsis vieler Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Wahlgeräten für besorgniserregend. In einem für die Demokratie so essentiellen Bereich wie der Durchführung von Wahlen ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses von enormer Wichtigkeit, keine Irritationen oder Zweifel aufkeimen zu lassen und dem Wähler als Souverän die subjektive Gewissheit zu erhalten, dass er seine Wahl ungehindert, ohne technische Transformationen und in einem transparenten Verfahren treffen kann. Dies gilt auch dann, wenn wie hier nach Auffassung des Petitionsausschusses objektiv kein Anlass zum Zweifeln besteht.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren wurde die Petition den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich stieg gegenüber dem Vorjahr leicht an auf 1 979.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Anzahl der Petitionen Beschwerden über Gerichte und Staatsanwaltschaften, wobei jedoch der Petitionsausschuss hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen kann, da Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Im Strafrecht beschwerten sich die Petenten insbesondere über den ihrer Auffassung nach zu geringen Strafrahmen für Sexualstraftaten sowie über die so genannte Justizaffäre in Sachsen.

Wie in den Vorjahren war Gegenstand zahlreicher Petitionen das Unterhaltsrecht und auch das Pflichtteilsrecht. Viele Petenten beschwerten sich auch über Probleme in Privatinsolvenzverfahren.

2.5.1 Insolvenzrecht

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum über 20 Petitionen zum Insolvenzrecht. Dabei ging es um verschiedene Gesichtspunkte, insbesondere im Zusammenhang mit der in Presse und Öffentlichkeit geführten Diskussion über die von der Bundesregierung geplante Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Einige Petenten vertraten die Auffassung, mittellose Bürgerinnen und Bürger könnten voraussichtlich nach den Änderungsvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr das bislang geltende, verbraucherfreundliche Verfahren nutzen, um wieder schuldenfrei zu werden. Vielmehr sei zu befürchten, dass ein „Zweiklassensystem“ eingeführt werden solle, durch das insbesondere Schuldner mit kleineren Einkommen benachteiligt würden.

In einer dazu eingeholten Stellungnahme teilte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit, dass die Justizministerinnen und Justizminister der Länder das BMJ gebeten hätten, einen Regierungsentwurf auf Grundlage der Vorschläge der Arbeitsgruppe zu erstellen. Das BMJ nehme jedoch die in der öffentlichen Diskussion vorgetragene Kritik und auch die in der Petition geäußerten Befürchtungen sehr ernst. Deshalb werde geprüft, wie ein alternatives Entschuldungsverfahren aussehen könne.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die weiteren Überlegungen zur Änderung des Insolvenzrechts einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5.2 Gesellschaftsrecht

Mit einer Petition wurde gefordert, eine Rechtsform für Unternehmen zuzulassen, die der britischen Limited entspricht.

Der Petent vertrat die Auffassung, die deutschen Verfahrensregeln zur Gründung und Führung einer GmbH seien viel zu aufwändig, langwierig und kostspielig. Viele deutsche Kleinunternehmer seien in den letzten Jahren dazu übergegangen, eine englische Limited als Gesellschaftsform für ihr Unternehmen zu wählen. Die Einstiegshürden (für die Gründung einer GmbH) müssten reduziert werden.

Das BMJ führte dazu aus, dass bereits an einer umfassenden Modernisierung des GmbH-Rechts gearbeitet werde, mit dem Ziel, Unternehmensgründungen nachhaltig zu erleichtern und zu beschleunigen, die Attraktivität der GmbH als Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen – wie etwa der Limited – zu steigern und Missbräuche der GmbH bei Insolvenzen zu bekämpfen. Allerdings dürften auch die Gefahren nicht

vernachlässigt werden, die mit der Gründung einer ausländischen Gesellschaft für ausschließlich in Deutschland tätige Unternehmer verbunden seien. Die Dienstleister, die die Gründung einer Limited für deutsche Unternehmen anpreisen würden, betonten zwar häufig die niedrigen Gründungskosten, verschwiegen jedoch die weiteren Folgen, die mit dem Betrieb einer Auslandsgesellschaft verbunden sind. So verlangten die englischen Melderegister die regelmäßige Einreichung von umfassenden Unterlagen in englischer Sprache. Bei Streitigkeiten könnten sich vielfältige Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass deutsche Gerichte in einem solchen Fall englisches Recht anwenden müssten. Auch die Haftungsgefahren im Falle einer Insolvenz beispielsweise einer britischen Limited würden gemeinhin vernachlässigt.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in das anstehende Gesetzgebungsverfahren mit einbezogen zu werden. Er hat deshalb empfohlen, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Scheinvaterschaft von Hunderten von ausländischen Kindern durch eine Person

Mit der Petition wurde eine Lücke im Kindschaftsreformgesetz von 1998 beanstandet, durch die die Adoption von Hunderten von ausländischen Kindern durch eine Person ermöglicht würde.

Hintergrund für mehrere Petitionen war ein Zeitungsartikel, in dem ein in Paraguay lebender Deutscher angekündigt hatte, die Vaterschaft von Tausend ausländischen Kindern anzuerkennen, um sich damit am deutschen Staat zu rächen. Die so anerkannten Kinder würden deutsche Staatsbürger werden.

Über die Problematik der Scheinvaterschaften zur Erlangung von Sozialleistungen und Aufenthaltstiteln wird seit mehreren Jahren vor allem aus der Sicht der Innenpolitik diskutiert. Mit der Kindschaftsreform von 1998 wurden ganz bewusst die Rechtsstellung und die Verantwortung der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes gestärkt. Seitdem setzt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung nicht mehr die Zustimmung des Amtspflegers sondern die der Mutter voraus.

In der zu der Petition eingeholten Stellungnahme hält das BMJ den Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung, etwa aus Gründen des Aufenthaltsrechts, im allgemeinen für ausgeschlossen, weil der Anerkennende typischerweise durch seine Handlung Verantwortungsbereitschaft für das Kind zeigt und unter anderem unterhaltspflichtig wird. Nach Auffassung des BMJ gibt es jedoch im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus der beteiligten Personen und hinsichtlich des Bezugs von Sozialleistungen Fälle, in denen der Anerkennende offensichtlich weder verantwortungsbereit noch unterhaltsfähig ist. In diesen Fällen dient die Anerkennung nicht dem Ziel der Gründung einer sozialen Familie im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 GG und auch nicht dem Interesse des Kindes, in einer solchen Familie aufzuwachsen.

Die Bundesregierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vorgelegt (Bundesratsdrucksache 549/07). Da der Petitionsausschuss die Petition für geeignet hielt, in die Gesetzesberatungen einbezogen zu werden, empfahl er, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5.4 Lösung von Familienkonflikten nach dem so genannten „Cochemer Modell“

Mit der Petition, zu der mehr als 40 Eingaben gleichen Inhalts vorlagen und die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden, wurde gefordert, das „Cochemer Modell“ in Familienkonflikten und beim Umgangsrecht bundesweit als Standard einzuführen.

Der Petitionsausschuss begrüßte den sinnvollen Grundansatz des „Cochemer Modells“, nämlich die intensive Zusammenarbeit der an der Lösung von Familienkonflikten interessierten und beteiligten Personen, die bereits von vielen Familiengerichten praktiziert wird.

In seiner Stellungnahme hat das BMJ darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) eine Reihe von Elementen übernommen habe, die auch für das „Cochemer Modell“ prägend seien. So soll das Gericht beispielsweise in einem frühen Termin in Kindschaftssachen und in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken, auf Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts hinweisen.

Eine Übernahme des „Cochemer Modells“ als Ganzes, insbesondere des Teils, der mit der Ausübung von fast unwiderstehlichem Zwang verbunden ist, lehnte das BMJ jedoch mit nach Auffassung des Petitionsausschusses guten Gründen ab. So kann von den Eltern, die traumatische Erfahrungen bei der Trennung oder schwerwiegende oder fortgesetzte Vertrauensbrüche noch nicht verarbeitet haben oder gar nicht verarbeiten können, nicht gefordert werden, sich zu dem frühen Zeitpunkt des Verfahrens mit dem früheren Partner zu verständigen. Das Gericht und die übrigen Beteiligten sollten aber akzeptieren, wenn die Eltern oder ein Elternteil dazu einfach (noch) nicht in der Lage sind. In diesen Fällen muss unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden. Ob ein angedrohter Sorgerechtsverlust im Falle der mangelnden Verständigungsbereitschaft der Eltern im konkreten Fall mit den auf das Wohl des Kindes abstellenden Vorschriften (§§ 1671, 1672, 1666, 1666a BGB) vereinbar wäre, wird nach dem „Cochemer Modell“ in dem frühen Stadium nicht geprüft.

Da die Androhung sorgerechtlicher Konsequenzen in diesem frühen Verfahrensstadium darüber hinaus auch aus

verfahrensrechtlicher Sicht problematisch erschien, empfahl der Petitionsausschuss vor diesem dargelegten Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Deutsche Bundestag.

2.5.5 Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen

Im Berichtszeitraum konnten die Petitionsverfahren zur Thematik Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen beendet werden. Dieses Thema, zu dem den Petitionsausschuss über 150 Petitionen mit zum Teil umfangreichen Unterschriftenlisten erreicht haben, hat den Petitionsausschuss mehrere Jahre beschäftigt. Von den Petenten wurde insbesondere eine Nachbesserung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes gefordert, um das ungeborene menschliche Leben besser zu schützen und die Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung hervorzuheben. Die so genannten Spätabtreibungen sollten ganz verboten werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zweiten grundlegenden Urteil zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 das Lebensrecht des Ungeborenen besonders betont. Das Gericht hat festgestellt, dass das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes untrennbare Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes seien. Der Schwangerschaftsabbruch müsse für die ganze Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen werden und verboten sein. Nur in Ausnahmesituationen könne es zulässig oder geboten sein, eine Rechtspflicht zum Austragen des Kindes nicht aufzuerlegen. Das Bundesverfassungsgericht hat das gesetzliche Beratungskonzept des bis zum damaligen Zeitpunkt geltenden Schwangeren- und Familienhilfegesetzes als verfassungsgemäß angesehen. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil den Gesetzgeber verpflichtet, „die Auswirkungen seines neuen Schutzkonzepts im Auge zu behalten“.

Dazu hat das BMJ in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass in Ausfüllung dieser Pflicht alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genutzt werden. Es werde unter anderem auf der Grundlage der §§ 15 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz eine Bundesstatistik über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche geführt. Die Statistik werde vom Statistischen Bundesamt erhoben, aufbereitet und veröffentlicht. Die Daten würden regelmäßig verfolgt und im Hinblick auf die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzkonzeptes überprüft. Außerdem seien die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde gelegten Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, dessen Grundlage eine Aufzeichnung jedes Beratungsgesprächs bilde. Festgehalten würden der wesentliche Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfsmaßnahmen. Die zuständige Landesbehörde habe mindestens im Abstand von drei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Beratungsstelle vorlägen. Zu diesem Zweck könne sie sich die Berichte vorlegen lassen und Einsicht in die angefertigten Aufzeichnungen nehmen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Gesetzgeber durch diese gesetzlichen Maßnahmen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass er die Auswirkungen des gesetzlichen Schutzkonzeptes in der gesellschaftlichen Wirklichkeit beobachten kann, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat.

Was die Thematik der so genannten Spätabtreibungen betrifft, so ist nach Auffassung des Petitionsausschusses der Auffassung entgegenzutreten, ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer zu erwartenden Behinderung des ungeborenen Kindes sei in jedem Schwangerschaftsstadium ohne weitere Voraussetzungen erlaubt. Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Woche seit der Empfängnis sind für einen Arzt nur dann nicht strafbar, wenn die Voraussetzungen der medizinischen Indikation vorliegen. Eine medizinische Indikation ist nur dann zu bejahen, wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren angezeigt ist, um eine Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahr von ihr abzuwenden und wenn diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es maßgeblich auf die Erkenntnis des abbrechenden Arztes im konkreten Einzelfall an. Bei medizinischer Indikation lässt das Gesetz Schwangerschaftsabbrüche bis kurz vor der Geburt zu. Allerdings müssen an die medizinische Indikation zu einem Schwangerschaftsabbruch in einem späten Stadium äußerst strenge Maßstäbe angelegt werden. Hier geht es in erster Linie um die Verantwortung des Arztes, die er aufgrund seines Berufsethos und des Arztrechts gegenüber der Schwangeren und dem ungeborenen Kind hat.

Die vereinzelt bekannt gewordenen Fälle von Spätabtreibungen sind sehr tragisch. In den letzten Jahren konnten jedoch wesentliche Verbesserungen bei der Beratung im Rahmen von Pränataldiagnostik und Reproduktionsmedizin erreicht werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat Materialien entwickelt, die sich sowohl mit dem Thema Schwangerschaft und Geburt als auch mit dem Thema Pränataldiagnostik befassen und den Frauen als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Inanspruchnahme vorgeburtlicher Diagnostik dienen.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass inzwischen aussagekräftige Daten und Berichte über einen längeren Zeitraum vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seinem Urteil bezüglich der Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch eine Beobachtungs- und eventuelle Nachbesserungspflicht auferlegt. Der Petitionsausschuss hat es für angezeigt gehalten, die weitere Entwicklung im Blick zu behalten, insbesondere wenn es darum geht, ob und gegebenenfalls wie die Situation bei den so genannten Spätabtreibungen verbessert werden kann. In diesem Sinne hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5.6 Rechtsanwaltsgebühren

Gegenstand von Petitionen zum Geschäftsbereich des BMJ sind häufig auch aus der beruflichen Praxis von Rechtsanwälten stammende Rechtsprobleme. In diesem Fall wandte sich die Petentin, eine in Berlin praktizierende Rechtsanwältin, mit einem Problem aus dem Bereich der anwaltlichen Vergütung an den Petitionsausschuss. Ziel der Petentin war die Neufassung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG). Sie kritisierte damit vor allem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2007. Zur Illustration des von ihr als unbillig erkannten Zustandes verwies sie auf folgenden hypothetischen Fall: Wenn ein Mandant unberechtigt auf Zahlung einer Forderung in Anspruch genommen würde und er dieser entgegentrete und sich hierbei durch einen Anwalt vertreten lasse, habe er – mit Ausnahme der wenigen Fälle eines Schadensersatzanspruches des zu Unrecht in Anspruch genommenen – keinen Anspruch gegen den Anspruchsteller auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten. Könne die Einschaltung des Anwalts nicht verhindern, dass diese unberechtigte Klage erhoben werde und müsse diese Forderung durch gerichtliches Urteil zurückgewiesen werden, ergebe sich für die erstattungsfähigen Kosten des zu Unrecht Beklagten folgende Situation: Die außergerichtlichen Kosten trage vollständig der zu Unrecht Beklagte. Die Verfahrensgebühr würde dann auf die außergerichtlichen Gebühren angerechnet. Dies habe zur Folge, dass lediglich eine verminderte Verfahrensgebühr zur Festsetzung gegen die Gegenseite beantragt und bewilligt werden könne. Der Mandant bliebe also auf den vollen außergerichtlichen Anwaltskosten sitzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Problematik eine Stellungnahme des BMJ eingeholt und dem Petenten mitgeteilt, dass der Bundesgerichtshofs sich in dem von der Petentin kritisierten Urteil die Ansicht zu Eigen macht, wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG sei nicht die bereits entstandene (vorgerichtliche) Geschäftsgebühr, sondern die im nachfolgenden Verfahren entstandene Verfahrensgebühr zu mindern, mit der Folge, dass geringere Kosten als früher in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden können. Dies führt in der Tat zu einer Verkürzung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. Die obsiegende Partei wird darauf verwiesen, die volle Geschäftsgebühr gerichtlich geltend zu machen.

Der Ausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass in der Praxis die Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht ohne Folgen bleiben wird: Denn, wie der von der Petentin geschilderte Fall zeigt, besteht möglicherweise kein materieller Kostenerstattungsanspruch, sodass die vom Bundesgerichtshof postulierte Verkürzung der prozessualen Erstattung durch die Minderung der gerichtlichen Verfahrensgebühr für die erstattungsberechtigte Partei zu Einbußen führt. Der erstattungsberechtigte Beklagte muss sich (zugunsten des Verpflichteten) einen Teil seiner vorgerichtlichen Kosten in der Kostenfestsetzung anrechnen lassen, hat aber materiell-rechtlich meist keine Möglichkeit, diese vorgerichtlichen Kosten auf anderem Wege gegen den Verpflichteten geltend zu machen. Demgegenüber steht dem Kläger neben dem (nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verkürzten) Kostenerstattungsanspruch meist auch ein Anspruch aus Verzug oder unerlaubter Handlung auf seine vollen gerichtlichen Kosten zu.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet die Bundesregierung auf die Problematik aufmerksam zu machen. Außerdem war der Ausschuss der Ansicht, dass die Petition auch Anstoß zu einer parlamentarischen Initiative sein könnte. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5.7 Zivilprozessordnung

Gegenstand zahlreicher Petitionen im Berichtszeitraum war die lange Dauer von Gerichtsverfahren. Im konkreten Fall führte der Petent bereits seit drei Jahren einen Zivilprozess wegen Baumängeln und ein Ende war nicht abzusehen. Der Petent wollte insbesondere wissen, wie das Gerichtsverfahren beschleunigt werden könnte.

Der Petitionsausschuss hat dazu eine Stellungnahme des BMJ eingeholt und dem Petenten mitgeteilt, dass die Justiz im Allgemeinen durchaus zügig arbeite. Statistisch lag die durchschnittliche Erledigungsdauer im Jahre 2004 (aktuelle Zahlen aus der Justizstatistik 2005) bei den Amtsgerichten in Zivilsachen bei 4,4 Monaten, in Familiensachen bei etwa 10,5 Monaten, in Strafsachen bei 4,3 und in Bußgeldsachen bei unter 3 Monaten. Einen Vergleich auf internationaler Ebene braucht Deutschland auf dem Gebiet der Länge von Gerichtsverfahren angesichts dieser Zahlen nicht zu scheuen.

Gleichwohl stellte auch der Ausschuss fest, dass angesichts der hohen Belastung der Justiz und der beschränkten Haushaltsmittel, die für die personelle und sächliche Ausstattung der Gerichte zur Verfügung stehen, sich ärgerliche längere Verfahrensdauern nicht immer vermeiden lassen.

Derzeit sieht das Prozessrecht keinen ausdrücklichen speziellen Rechtsbehelf vor, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen langsam verläuft. Diese Situation soll durch einen Gesetzentwurf der Bundesregierung verbessert werden, der als neuen Rechtsbehelf „die Untätigkeitsbeschwerde“ wegen überlanger Verfahrensdauer vorsieht. Ein Bürger kann danach Beschwerde bei dem Gericht einlegen, bei dem sein Verfahren anhängig ist, und verlangen, dass seine Sache rasch und effektiv vorangebracht wird. Wenn das Gericht keine Maßnahmen treffen will, um dem zu entsprechen, kann es die Beschwerde nicht selbst zurückweisen, sondern muss die Angelegenheit dem nächst höherem Gericht vorlegen, welches dann unverzüglich eine abschließende Entscheidung zu treffen hat. Wenn das Eingangsgericht zwar Abhilfe leistet, der Betroffene aber den Eindruck hat, dass die getroffenen Maßnahmen eine Verfahrensförderung nicht bewirken können, kann er auch die Vorlage an das nächst höhere Gericht erzwingen. Der Gesetzentwurf ist in einem ak-

tuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausdrücklich begrüßt worden, weil die derzeit in Deutschland vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten bei überlanger Verfahrensdauer aus der Sicht des Gerichtshofes nicht den Anforderungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genügen. Entsprechend der Anregung des Gerichtshofes werden derzeit gesetzgeberische Maßnahmen geprüft.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die weiteren Überlegungen zur Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer bei Gericht einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5.8 Zivilverfahren

Mit der vorliegenden Petition forderte der Petent eine Erweiterung der Prüfpflichten des Gerichtsvollziehers und der Gerichte sowie die Einführung von Sperrpflichten von Amtswegen zur Verhinderung von Vermögensverschiebungen.

Der Petent, der Vertreter eines mittelständischen Handelsunternehmens, hatte versucht eine titulierte Forderung beizutreiben. Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek scheiterte nach seinen Angaben daran, dass der Schuldner kurz zuvor die Eigentumsumschreibung an dem betroffenen Grundbesitz auf seine Ehefrau beim Grundbuchamt beantragt hatte. Bei einer zuvor abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) hatte der Schuldner sein Grundvermögen nicht angegeben.

Der Petitionsausschuss teilte dem Petenten mit, dass auch er die Ansicht teilt, dass ein titulierter Anspruch für den Gläubiger notfalls auch zwangsweise in angemessener Zeit durchgesetzt werden können muss. Das geltende Zwangsvollstreckungsrecht besteht in weiten Teilen bereits seit über 100 Jahren. Die Lebensumstände und technischen Möglichkeiten haben sich seither erheblich weiterentwickelt. Deswegen unterstützt der Ausschuss die Bemühungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts/Zwangsvollstreckungsverfahrens“, die insbesondere über einen „Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ berät.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass ein Schuldner, der nicht willens oder in der Lage ist, eine vom Gerichtsvollzieher geforderte Zahlung an den Gläubiger zu leisten, künftig gleich zu Beginn des Verfahrens verpflichtet sein soll, seine Vermögensverhältnisse offen zu legen. Außerdem soll es dem Gerichtsvollzieher künftig ermöglicht werden, Daten des Schuldners bei Meldeämtern und anderen Stellen abzurufen, um so einen effektiveren Vollstreckungszugriff besonders bei unredlichen Schuldnern zu ermöglichen. In den Ländern sollen zentrale Vollstreckungsgerichte eingerichtet werden, bei denen die bisher dezentral von den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnisse elektronisch abrufbar vorgehalten werden sollen.

Der Petitionsausschuss hielt daher die Eingabe für geeignet, in die Beratungen über den Gesetzentwurf einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb die Petition, der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.9 Schuldrecht

Immer wieder wurde sich im Berichtszeitraum über die mangelhafte Zahlungsmoral von Bestellern in Werkvertragsverhältnissen beklagt.

Der Petent im vorliegenden Fall bemängelte insbesondere, dass die in Vorleistung getretenen Unternehmer erhebliche Kosten und Zeit aufwenden müssten, um gegen zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner vorzugehen. Häufig sei das Insolvenzverfahren dabei mangels Masse abzulehnen und die Gläubiger hätten neben den Zahlungsausfällen auch noch die entstandenen Kosten zu tragen. Da betroffene Unternehmer dadurch in eine existenzbedrohende Lage geraten können, bat der Petent darum, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und neu zu regeln.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des BMJ eingeholt und den Petenten daraufhingewiesen, dass dem Petitionsausschuss durchaus bewusst ist, dass gerade kleinere handwerkliche Betriebe mit Zahlungsrückständen oder Zahlungsausfällen belastet sind, weil der Werkbesteller die Vergütung nicht rechtzeitig bezahlt, sie unter Berufung auf angebliche oder tatsächliche Werkmängel zurückhält oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit insolvent geworden ist. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind für die betroffenen Betriebe erheblich und können teilweise sogar zur Insolvenz führen. Der Ausschuss hält dies jedoch weniger für ein Problem des geltenden Rechts als vielmehr für eine Folge einer mangelnden Absicherung der Werklohnforderung. Bei Zahlungsverzug sieht § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten (bzw. sogar 8 Prozentpunkten, wenn kein Verbraucher beteiligt ist) über dem Basiszinssatz vor. Das Zurückhalten von Geldforderungen ist angesichts dieser Zinssätze unattraktiv. Das Werkvertragsrecht eröffnet dem Werkunternehmer in §§ 647 bis 648a BGB ferner die Möglichkeit, zur Sicherung seiner Vergütung ein Pfandrecht (bei beweglichen Sachen), eine Sicherungshypothek (wenn der Besteller von Bauleistungen Eigentümer des Baugrundstücks ist) oder eine Bauhandwerkersicherung (wenn der Besteller von Bauleistungen nicht Grundstückseigentümer ist) zu vereinbaren. Schlussendlich muss es allerdings den Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben, diese Sicherungsinstrumente auch tatsächlich zu nutzen.

Da dies gerade bei Bauverträgen nicht immer geschieht, hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und der verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz – FoSiG) in den Deutschen Bundestag

eingebracht. Dieser Entwurf greift Änderungen auf, die auf die Vorschläge einer beim BMJ angesiedelten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ zurückgehen. Er schlägt mit einer Kombination prozessualer und materiellrechtlicher Maßnahmen ein Instrumentarium vor, das dem Ausschuss gut geeignet erscheint, die rechtliche Situation insbesondere der Bauhandwerker zu stärken, ohne jedoch auf der anderen Seite die berechtigten Interessen der Verbraucher aus den Augen zu verlieren. Insbesondere sollen durch die Einführung einer gerichtlichen „vorläufigen Zahlungsanordnung“ Handwerker schneller Geld bekommen, wenn die Vergütung unter Verweis auf Mängel zurückgehalten wird. Künftig soll ein vollstreckbarer Titel erlassen werden können, wenn die angestrengte Klage nach richterlicher Voreinschätzung hohe Aussicht auf Erfolg hat, die Endentscheidung aber noch von Gutachten abhängt, deren Erstellung erfahrungsgemäß eine längere Zeitspanne in Anspruch nimmt. Auch sollen Abnahme und Abschlagszahlungen nicht unter Verweis auf behauptete Mängel verzögert werden können. Schließlich soll der Betrag, der zur Mängelbeseitigung zurückgehalten werden kann, in seiner Höhe gesetzlich reduziert und die Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB effektiver ausgestaltet werden.

Der Petitionsausschuss hielt es für wünschenswert, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages von dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen Kenntnis zu geben, um diese in die zukünftigen Erörterungen und Überlegungen einzubeziehen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.10 Aktienrecht

Anlass der Petition war ein vom Petenten verlorener Rechtsstreit vor dem OLG München gegen eine in Deutschland ansässige Aktiengesellschaft an der er als Aktionär beteiligt war. Vor diesem Hintergrund regte der Petent eine Verbesserung der Möglichkeiten für Aktionäre zur Erlangung von Schadenersatz für den Fall an, dass Aktiengesellschaften falsche Informationen über die eigene ökonomische Situation veröffentlichen. Insbesondere müssten die deutsche Rechtsprechung vereinheitlicht und Sammelverfahren nach US-amerikanischem Vorbild eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst auch aufgrund einer vom BMJ erbetenen Stellungnahme fest, dass die geltende Rechtsordnung den Schutz der Kapitalanleger grundsätzlich gewährleistet. Dabei waren zunächst die speziellen Haftungsnormen im Kapitalmarktrecht für den Fall der Veröffentlichung falscher Ad-hoc-Mitteilungen (§§ 37b und 37c Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) sowie für den Fall von unrichtigen Verkaufs- bzw. Börsenzulassungsprospekten (§ 44 f. Börsengesetz – BörsG) zu nennen.

Neben diesen Spezialregelungen bieten die allgemeinen Normen des Zivilrechts den Anlegern die Möglichkeit, ihre Schäden auf Grund des Fehlverhaltens einer Aktiengesellschaft wie der Erteilung falscher Informationen durch einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Insbesondere kann der Anleger Schadenersatz nach den Grundsätzen der Prospekthaftung verlangen. Außerhalb der Prospekthaftung kommen für Schäden auf Grund unrichtiger Informationen deliktische Schadenersatzansprüche nach den §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht. Nach § 823 Abs. 2 BGB kann ein Vermögensschaden bei einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz ersetzt werden. Solche Schutzgesetze sind etwa § 400 Aktiengesetz (AktG) und § 264a Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 400 AktG wird das Vertrauen potentieller und gegenwärtiger Anleger einer Gesellschaft in die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Angaben über Geschäftsverhältnisse geschützt. § 246a StGB soll das Vermögen der Anleger gegen täuschende Übervorteilung bei Geschäften im Bereich des weithin anonymisierten Kapitalanlagemarkts schützen. Daneben kommt ein Anspruch nach § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung in Betracht, wenn beispielsweise die Anlageinteressen vorsätzlich und unlauter durch grob unrichtige Ad-hoc-Mitteilungen beeinflusst werden.

Soweit der Petent die Ermöglichung von Sammelklagen der Aktionäre nach US-amerikanischem Vorbild begehrte, wies der Petitionsausschuss ihn zunächst darauf hin, dass in Deutschland ein Urteil grundsätzlich nur zwischen den beteiligten Parteien wirkt. Die Sammelklage, so genannte Class Action Lawsuit, bei der ein oder mehrere Kläger im Namen einer ganzen Gruppe von Personen prozessieren, kennt das deutsche Rechtssystem grundsätzlich nicht. Der Gesetzgeber hat jedoch die Notwendigkeit einer prozessökonomischen und effektiven Bewältigung von Massenverfahren im Bereich des Kapitalmarktrechts erkannt und mit dem Kapital-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vom 16. August 2005, das bis zum 31. Oktober 2010 gilt, die Möglichkeit geschaffen, in bestimmten kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten Musterentscheidungen zu erwirken. Anstatt alle Klagen einzeln zu verhandeln, soll in einem Musterentscheidungsverfahren die strittige Frage für alle betroffenen Kapitalanleger verbindlich entschieden werden. Vor Ablauf der Geltungsfrist wird der Gesetzgeber prüfen, ob sich diese Regelungen in der Praxis bewährt haben und ggf. noch weiter auszudehnen sind.

Der Ausschuss empfahl deshalb einstimmig, die Petition, soweit die Forderung nach einer besseren verfahrensrechtlichen Position der Aktionäre durch Einführung der Sammelklagen betroffen ist, der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit die mit der Petition vorgetragene Problematik bei der Prüfung, ob sich die Regelungen des KapMuG bewährt haben und ggf. noch weiter auszudehnen sind, berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten.

2.5.11 Pflichtteil im Erbrecht

Auch im Jahr 2007 lagen dem Petitionsausschuss Eingaben zum Pflichtteilsrecht im Erbrecht, insbesondere zum Pflichtteilsanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern, vor. Dabei wurden je nach den persönlichen Erfahrungen die Beibehaltung der bestehenden Pflichtteilsregelung oder die Abschaffung des Pflichtteilsrechts im Erbrecht, zumindest aber die Einführung eines zusätzlichen Pflichtteilsentziehungsgrundes gefordert.

Die Befürworter der geltenden Regelung trugen vor, dass nur die geltende Rechtslage dem Schutz der Kinder vor ungerechten und ungerechtfertigten Verfügungen des Erblassers gerecht werde. Wer nur die Testierfreiheit des Erblassers im Blickfeld habe, verkenne, dass nicht alle enterbten Kinder undankbar seien. Daher sei eine pauschale Herabsetzung des Pflichtteils nicht interessengerecht.

Die Kritiker der geltenden Regelung hielten dagegen die bestehende Pflichtteilsregelung für ungerecht, da sie dem Erblasser nicht die Möglichkeit gebe, den gesetzlichen Erben im Einzelfall, insbesondere wenn der Erbe den Kontakt mit dem Erblasser über Jahre hinweg verweigere, zu enterben. Nach der Regelung im Erbrecht der ehemaligen DDR habe es dagegen die Möglichkeit der Enterbung der Kinder durch ihre Eltern gegeben.

Der Petitionsausschuss bat zu diesen Anliegen das BMJ um Stellungnahmen.

Das Pflichtteilsrecht ist in den §§ 2303 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Der Pflichtteil steht danach einem eng begrenzten Personenkreis zu, der mit dem Erblasser persönlich eng verbunden ist, wie die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte.

Der Petitionsausschuss konnte sich der Forderung nach einer Abschaffung des Pflichtteilsrechts nicht anschließen. Der Testierfreiheit des Erblassers steht hier das verfassungsrechtlich geschützte Pflichtteilsrecht des Erben gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. April 2005 bestätigt, dass die unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 GG grundsätzlich gewährleistet ist. Das Pflichtteilsrecht des Erben wird allerdings nicht uneingeschränkt gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insoweit einen Spielraum bei der Ausgestaltung des Pflichtteils eingeräumt, den der Gesetzgeber durch die Ausformulierung von Pflichtteilsentziehungsgründen im BGB auch nutzt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Petitionsausschusses wurde im BMJ ein Gesetzentwurf erarbeitet, dessen Ziel es ist, unter der Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Pflichtteilsrecht durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen. Der Ausschuss hielt es deshalb für sinnvoll sowohl die Petition, mit der die Beibehaltung der gegenwärtigen Pflichtteilsregelung gefordert wurde, als auch die Petition, die die Regelung eines zusätzlichen Pflichtteilentziehungsgrundes betraf, der Bundesregierung – dem BMJ – zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden. Darüber hinaus hielt es der Ausschuss für sinnvoll, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Im Berichtsjahr 2007 betrug die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) 1 770. Gegenüber dem Vorjahr (1 630) ist somit eine Zunahme der Eingaben zu verzeichnen.

Ein nicht unerheblicher Teil der Eingaben (271) bezog sich auf Fragen der Einkommensteuer. Dabei erreichten den Petitionsausschuss erneut viele Zuschriften zum Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz). Insbesondere wurde die Höhe der Besteuerung der Renten beanstandet.

Weiterhin ging eine Vielzahl von Eingaben zur Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent ein. Oftmals wurde gefordert, auf bestimmte Güter (z. B. sämtliche Heizenergieträger, Mineralwasser, Babynahrung, Sehhilfen etc.) den vergünstigten Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden. Auch eine pauschale Senkung der Umsatz- bzw. der Mehrwertsteuer wurde gefordert.

Ferner gingen zahlreiche Eingaben zum Thema Kraftfahrzeugsteuer ein. In vielen Fällen handelte es sich dabei um Beschwerden über die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer. Darüber hinaus befassten sich viele Eingaben mit der Frage der steuerlichen Begünstigung von nachgerüsteten Kraftfahrzeugen. Da Neuwagen mit entsprechender Ausstattung nicht gefördert würden, sei es auch nicht nachvollziehbar, dass mit Dieselpartikelfiltern nachgerüstete Fahrzeuge steuerlich gefördert würden. Insgesamt ging aus den Eingaben hervor, dass viele Bürger die Besteuerung ihrer Fahrzeuge als eine Art „Strafsteuer“ ansehen, bei welcher im konkreten Einzelfall keine notwendige Differenzierung vorgenommen wird.

Die Zahl der Eingaben zu Fragen der Mineralölsteuer hat sich im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Viele Petenten verfolgten dabei das Ziel einer Senkung der Mineralölsteuer in Grenzgebieten, um sogenannten Tanktourismus zu vermeiden. Nur so könnten wirtschaftliche Nachteile für im Grenzgebiet ansässige Tankstellenbetreiber verhindert werden und damit der Fortbestand des innerdeutschen Tankstellennetzes gewährleistet werden. Der Petitionsausschuss konnte dieses Anliegen jedoch nicht unterstützen, da einer Senkung der Mineralölsteuer in Grenzgebieten neben verfassungsrechtlichen- auch europarechtliche Bedenken entgegenstehen und langfristig aufgrund der europarechtlichen Vorgaben ohnehin von einer Anpassung der Mineralölsteuer in den EU-Mitgliedstaaten auszugehen ist.

Durch Einrichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wurde die Möglichkeit geschaffen, für Zwangsarbeit unter dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat eine Ausgleichsleistung zu erhalten. Dies führte bereits in den Vorjahren zu einem Anstieg der Eingaben in diesem Bereich, die zum Teil auch aus dem Ausland eingingen. Auch im Jahr 2007 ging eine größere Anzahl inländischer und ausländischer Eingaben zu dieser Thematik ein. Überwiegend beklagten sich die Petenten über abschlägige Entscheidungen zu ihren Entschädigungsanträgen.

Der Petitionsausschuss musste dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass angesichts der begrenzten finanziellen Mittel die Zuwendungen auf besonders schwer betroffene ehemalige Zwangsarbeiter konzentriert werden mussten.

Insgesamt nahm die Zahl der Petitionen im Bereich des Wiedergutmachungsrechts aufgrund des zunehmenden zeitlichen Abstands zum Ende des Zweiten Weltkrieges kontinuierlich ab. Der Petitionsausschuss konnte den diesbezüglichen Eingaben oftmals aufgrund des Ablaufs der einschlägigen Fristen nicht mehr abhelfen.

2.6.1 Kindergeld zwischen Abitur und Freiwilligem Jahr

Die Petentin beklagte mehrfache abschlägige Bescheide der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit (BA), bezüglich des von der Petentin beantragten Kindergeldes für ihren Sohn. Dieser hatte im Juli 2005 die allgemeine Hochschulreife erlangt und sich hiernach im September des gleichen Jahres bei der BA als arbeitsuchend gemeldet. Ab jenem Zeitpunkt wurde das Kindergeld für die Familie durch die Familienkasse festgesetzt und geleistet.

Im folgenden Oktober jedoch teilte die Agentur für Arbeit der Familienkasse mit, dass das Kind aufgrund eines Meldeversäumnisses nicht mehr als arbeitsuchend gemeldet sei. Daraufhin hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung auf. Kindergeld wurde erst wieder ab Aufnahme eines Freiwilligen Sozialen Jahres durch das Kind im September 2006 gezahlt.

Im Wege des Widerspruchsverfahrens wehrte sich die Petentin erfolglos gegen die Bescheidungen der Familienkasse und wandte sich nun hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Sie führte an, dass Ihr Sohn durchgängig gemeldet war.

Der Petitonsausschuss prüfte den Vorgang parlamentarisch und holte eine Stellungnahme des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) ein.

Es wurde durch BZSt nun im aufsichtsrechtlichen Verfahren festgestellt, dass eine durchgängige Meldung des Kindes tatsächlich vorlag, womit ein Anspruch auf Kindergeld gemäß dem Einkommenssteuergesetz bestand

Daraufhin erging ein Abhilfebescheid an die Petentin. Der Petition konnte entsprochen werden.

2.6.2 Vorzahlung der Umsatzsteuer bei Kleinunternehmen

Die Petentin beanstandete ihre Pflicht, die Umsatzsteuer-Voranmeldung vierteljährlich bei der Finanzverwaltung einreichen zu müssen. Dies führe – so die Petentin – gerade bei Kleinunternehmen dazu, dass die gesetzlich zu leistenden Steuervorzahlungen praktisch das gesamte Betriebskapital binden. Außerdem sei auch die Verrechnung zu viel geleisteter Beträge nur quartalsweise möglich.

Bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuererklärung – gesetzlich erst möglich ab einem Steuervolumen von mindestens 6 136,- Euro. – würde die Verrechnung des zu viel gezahlten auch monatlich erfolgen. So müsse die Petentin zur Steuervorzahlung nicht einen derart hohen Kapitalbetrag aufbringen wie dies bei vierteljährlichen Intervallen nötig sei.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme bei dem BMF ein. Das BMF räumte zwar ein, dass diese Regelung zu gewissen Härten im Einzelfall führen könne, jedoch sei dies angesichts erreichbarer Vereinfachung ein im Rahmen der diesbezüglichen Steuerverwaltung gerechtfertigt. Auch im Einzelfalle hätten die Finanzämter keine Möglichkeit, die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung zuzulassen, da hierdurch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehe. Dies sei durch den Gesetzgeber nicht gewollt.

Hierauf machte die Petentin den Vorschlag, man könne die Zahlungsfristen der Einfuhrumsatzsteuer an die der Umsatzsteuer-Voranmeldung angleichen, um eine gemeinsame Verrechnung zu erreichen. Das BMF vertrat diesbezüglich die Auffassung, dies sei aufgrund der in der Finanzverfassung zwischen Bund und Ländern niedergelegten Teilung der Verwaltungskompetenzen nicht umsetzbar.

Der Petitionsausschuss sah jedoch hinsichtlich der geringen Eigenkapitalquote kleinerer Unternehmen die Gefahr des Auftretens von Härten bei jetziger Gesetzeslage und Beitreibungspraxis.

Daher hat er die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material überwiesen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.6.3 Weinsubventionen durch die Europäische Union

Der Petent nahm Anstoß an den durch die Europäische Union (EU) geleisteten Subventionen für die Destillation von Tafelwein. Die Steuermittel der Bundesrepublik Deutschland würden – so der Petent – mittelbar durch Leistung solcher Subventionen sinnlos verwendet. Tafelwein würde aufgrund von Überproduktion vernichtet.

Das BMF hatte hierzu mitgeteilt, dass durch diese Subventionspolitik der europäische Weinmarkt stabilisiert werden solle. Auf europäischer Ebene herrsche jedoch zwischenzeitlich Einigkeit darüber, dass durch diese Regelungen Wettbewerbsstrukturen nicht positiv verändert würden und zudem die Überproduktion begünstigt würde.

Die Europäische Kommission schlägt daher die Beendigung der Subventionierung vor. Sie wird hierbei durch die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt.

Der Petition konnte entsprochen werden.

2.6.4 Verwarngeld wegen Falschmeldung über Beschäftigungsverhältnis

Ein Petent wandte sich gegen den Erlass eines Verwarngeldes durch das zuständige Hauptzollamt (HZA), da dieses – nach der Auffassung des Petenten – unangemessen auf eine fehlerhafte Änderungsmeldung durch den Petenten bei der Agentur für Arbeit reagierte.

Der Petent nahm ab September 2003 an einer nach dem Sozialgesetzbuch durch die Agentur für Arbeit (BA) geförderten Umschulungsmaßnahme zum Industriemechaniker teil. Hierauf konnte er eine Anstellung bei der BMW AG erlangen.

Daraufhin gab er eine Änderungsmeldung bei der BA ein. Hier gab er an, dass das Arbeitsverhältnis bei der BMW AG Mitte Juli 2005 beginne. Tatsächlich begann es jedoch laut Vertrag drei Tage vor dem durch den Petenten gemeldeten Datum. Hierdurch wurde die Förderung des Petenten, obwohl tatsächlich kein Anspruch bestand, bis zu dem gemeldeten Datum fortgesetzt. Der Petent hatte – nach seiner Darstellung – eine betriebsinterne Absprache zum Arbeitsantritt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses verwechselt.

Aufgrund der gemachten Falschmeldung ermittelte das HZA wegen des Verdachts auf Begehung eines Betruges gegen den Petenten. Das Ermittlungsverfahren wurde durch den zuständigen Staatsanwalt eingestellt. Hierauf erließ das HZA ein Verwarngeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) um die Falschmeldung des Petenten zu ahnden.

Sowohl zu dem Ermittlungsverfahren wegen Betrugs als auch zu dem Verstoß gegen die Meldungspflicht trug der Petent bei den genannten Behörden sowie dem Petitionsausschuss vor, die unabsichtliche Falschmeldung wäre bei pflichtgemäßer Prüfung durch die BA sogleich aufgefallen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wurde bei dem BMF eine Stellungnahme eingeholt, in welcher mitgeteilt wurde, dass das Verwarngeld gegen den Petenten zurückgenommen sei, da dieser den Forderungen der BA unverzüglich nachgekommen sei und daher von einer Fortführung des Verfahrens abgesehen werde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.6.5 Therapeutischer Aufenthalt eines Unfallopfers

Die Petentin wandte sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, dass eine therapeutische Behandlung durch ihre private Krankenversicherung übernommen werden solle. Die aus einem Autounfall resultierende Angststörung könne sie nur so entsprechend bewältigen. Ihre private Krankenkasse gewähre ihr – so die Petentin – den benötigten Aufenthalt jedoch nicht.

In der durch den Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eingeholten Stellungnahme hieß es bereits, dass die private Krankenkasse auf die Forderungen der Petentin eingegangen sei, und die Kosten für eine therapeutische Behandlung übernommen würden.

Es konnte so der Petition entsprochen werden.

2.6.6 Ausschluss vom preisbegünstigten Verkauf von Kleinwaldflächen

Der Petent hat beanstandet, dass die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) ihn beim preisbegünstigten Verkauf von Kleinwaldflächen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz nicht berücksichtigt hat.

Der Petent hatte angekündigt, er wolle die von ihm nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (ELAG) erworbenen Flächen anschließend mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern tauschen. Darauf hin war er von der weiteren Auswertung der eingegangenen Gebote für die ausgeschriebene Kleinwaldfläche ausgeschlossen worden. Der Petent hatte darauf hin den ELAG-Beirat angerufen, der die Verkaufsentscheidung der BVVG bestätigt hat.

Die BVVG hatte nach Wahrnehmung des Petitionsrechts durch den Petenten die Beurkundung des Kaufvertrages mit einem anderen Bieter gestoppt. Zwischenzeitlich hat das BMF die BVVG angewiesen, Kleinwaldflächen unter 30 ha außer an sog. Bauernwalderwerber und Alteigentümer nur noch zum Verkehrswert zu verkaufen. Der preisbegünstigte Forsterwerb soll anderen Personen als den vorgenannten die Einrichtung leistungsfähiger Forstbetriebe ermöglichen. Hierzu sind Kleinwaldflächen nicht geeignet.

Die BVVG wird nunmehr die Kleinwaldfläche, die 6 ha umfasst, erneut öffentlich zum Verkehrswert ausschreiben. Der Petent hat nunmehr die Möglichkeit, sich an dieser Ausschreibung zu beteiligen.

2.6.7 Höhe des Kaufpreises für eine Kleingartenanlage

Die Petenten, Mitglieder eines Kleingartenvereins, wiesen auf den geplanten Verkauf einer bundeseigenen Parzelle hin, auf dem sich Einrichtungen ihrer Kleingartenanlage befinden. Sie machten geltend, der verlangte Kaufpreis von 5 Euro/m² sei zu hoch, da sich der ortsübliche Preis für Ackerland in ihrer Region bei lediglich 0,22 Euro/m² bewege. Die Vereinsmitglieder, vor allem Rentner und Arbeitslosengeld-II-Empfänger, seien angesichts einer derart hohen Kaufpreisforderung nicht in der Lage, die Kaufoption wahrzunehmen.

Im Zuge des Petitionsverfahrens ist verabredet worden, durch einen Sachverständigen den Wert der in Rede stehenden Flächen bestimmen zu lassen. Um die Kosten des Gutachters für einen öffentlich bestellten Sachverständi-

gen, die bei rd. 1 500 Euro lagen, zunächst zu vermeiden, war vorgesehen worden, dass ein Sachverständiger der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Liegenschaft bewerten soll.

Im Ergebnis konnte den Mitgliedern des Kleingartenvereins die in Rede stehende Parzelle zu einem gutachterlich festgestellten Bodenwert in Höhe von 14 535 Euro (entsprechend 1,85 Euro/m²) zum Kauf angeboten werden. Über diese gefundene Lösung konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

2.6.8 Gewährung von Nachzahlungen beim Kindergeld

Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss mit dem Anliegen einer Nachzahlung von Kindergeld gewandt. Er hat ausgeführt, seine Stieftochter habe ihr Studium an einer Handelsschule beendet und seit dem versucht, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Sie habe sich bei etwa 15 Firmen beworben, jedoch lediglich Ablehnungen erhalten. Da sie angenommen habe, diese Absagen seien wertlos, habe sie diese weggeworfen. Nunmehr wolle die Agentur für Arbeit als Voraussetzung für die Zahlung von Kindergeld sämtliche Ablehnungen sehen. Die Weiterzahlung von Kindergeld werde nun mit der Begründung abgelehnt, dass die entsprechenden Bewerbungsnachweise fehlten.

Nach dem der Petent seine Eingabe an den Petitionsausschuss gerichtet hatte, hat er in der Folgezeit Ablehnungsschreiben bei der für ihn zuständigen Familienkasse eingereicht. Da der Petent mithin die Voraussetzungen für das Vorliegen seines Kindergeldanspruches durch Vorlage von Absagen von Ausbildungsbetrieben glaubhaft gemacht hat, wurde zwischenzeitlich die Zahlung des Kindergeldes wieder aufgenommen. Dem Anliegen des Petenten wurde Rechnung getragen.

2.6.9 Zahlung von Kindergeld bei einer Auslandstätigkeit

Der Petent hatte im August 2006 seinen Auslandsschuldienst an einer deutschen Schule in Spanien aufgenommen. Für die Tätigkeit im Ausland wurde er von seinem Arbeitgeber beurlaubt. Da der Petent seinen Wohnsitz zu seinen Schwiegereltern in Süddeutschland ummeldete, gab die bisher zuständige Familienkasse den Kindergeldfall an die zuständige BA seines neuen Meldewohnsitzes in Süddeutschland ab und stellte die laufende Kindergeldzahlung zum 1. September 2006 ein.

Obwohl der Petent bei seiner neuen Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld gestellt hat und er die angeforderten Angaben über seinen Wohnsitz und seiner Einkommensteuerpflicht gemacht hatte, lehnte die Familienkasse seinen Antrag mit der Begründung ab, er sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

Im Zuge des Einspruchsverfahrens stellte die BA fest, dass nicht die Familienkasse seines neuen Meldewohnsitzes, sondern seine bisherige Familienkasse weiterhin zuständig ist, da der Petent als Lehrer im Auslandsschuldienst lediglich beurlaubt worden sei. Nach dieser Erklärung setzte seine ursprünglich zuständige Familienkasse das Kindergeld rückwirkend fest und nahm die laufende Kindergeldzahlung auf. Das rückständige Kindergeld wurde dem Anliegen des Petenten entsprechend nachgezahlt.

2.6.10 Umtausch von Postwertzeichen, die auf Deutsche Mark lauten

Erfolgreich war auch die Eingabe des Betreuers und Generalbevollmächtigten einer geistig schwerbehinderten Frau. Bei der Auflösung ihrer Wohnung im Jahr 2004 wurden dort Briefmarken im Wert von 500 DM gefunden. Von deren Existenz hatte er aufgrund der geistigen Behinderung seiner Mandantin nichts gewusst. Die Deutsche Post AG hatte den Umtausch dieser Briefmarken mit dem Hinweis auf die zum 30. Juni 2003 abgelaufene Umtauschfrist abgelehnt. Die Deutsche Post AG hat sich jedoch auf die Bitte eines mit der Berichterstattung zu der Eingabe befassten Mitgliedes des Petitionsausschusses aufgrund der Besonderheit und Tragik des vorliegenden Falles schließlich bereit erklärt, einen Umtausch vorzunehmen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) stieg die Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr erneut um rd. 100 auf 443 Eingaben (vgl. Jahresbericht 2006, Bundestagsdrucksache 16/6270 S. 33 Nr. 2.6).

Ähnlich wie im vorangegangenen Jahr stellten die Themen Energiewirtschaft, die Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher Post AG sowie allgemeine wirtschaftspolitische Fragen den inhaltlichen Schwerpunkt der Eingaben dar.

Die zentralen Anliegen zur Energiewirtschaft bildeten Preiserhöhungen für Strom und Gas und der Schutz von Verbraucherrechten. Die Ausgestaltung des Energiewirtschaftsgesetzes und Fragen der Regulierung des Strommarktes waren in diesem Rahmen ebenfalls von Bedeutung. Eingaben zum konkreten Geschäftsverhalten und der Ausgestaltung von Versorgungsverträgen musste der Ausschuss mit dem Hinweis auf fehlende Einflussmöglichkeiten auf ein privates Unternehmen und den Grundsatz der Privatautonomie abschließen.

Zudem sind dem Ausschuss mehrere Petitionen zur Verwendung von Erdkabeln anstelle von Überlandleitungen zugegangen, die unter Hinweis auf die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz an die Volksvertretungen der Länder abgegeben wurden.

Aus dem Bereich der allgemeinen Wirtschaftspolitik erreichten den Petitionsausschuss, wie in anderen Berichtsjahren, eine Vielzahl von Petitionen zur Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Zuschriften zur Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher Post AG zurück. Hier musste der Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr darauf verweisen, dass nach

der Privatisierung der unternehmerische Bereich einer staatlichen Einflussnahme entzogen ist und allein die Sicherstellung der Infrastruktur der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses unterliegt.

2.7.1 Passivhausstandard für Neubauten

Im Rahmen einer öffentlichen Petition unterstützten 100 Mitzeichner den Vorschlag, im Rahmen der Energiesparverordnung, einen so genannten Passivhausstandard für Neubauten einzuführen.

Der Petent unterstützt seinen Antrag mit dem Hinweis auf die hohen Preise und die begrenzten Vorräte fossiler Energiespender. Um dieser Abhängigkeit und Preisspirale entgegenzuwirken, sollte die Energieeinsparverordnung (EnEV) bei Neubauten angepasst und das Null- oder Plus-Energie-Haus (Passivhaus) zum Standard werden. Marktreife Produkte sind nach Ansicht des Petenten in ausreichendem Maße vorhanden.

Zu dieser Eingabe wurden seitens des Petitionsausschusses Stellungnahmen des BMWi und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eingeholt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen war der folgende Sachverhalt erkennbar:

Ein so genanntes Passivhaus muss die Kriterien eines außergewöhnlich guten Wärmeschutzes der Außenwände des Gebäudes aufweisen und mit einer kontrollierten Wohnungsentlüftung mit Wärmerückgewinnung ausgestattet sein. Derartige Hauskonzepte können jedoch nach Aussage des BMWi zurzeit im Sinne des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) nicht als wirtschaftlich eingestuft werden. Der Spielraum zur Senkung des Energiebedarfs muss sich in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bewegen, wobei das Ziel der EnEV sich an dem derzeit geltenden Recht orientiert, dass bei Neubauten eine Energieeinsparung von 30 Prozent das Ziel sein soll. Die Einführung eines Passivenergiehausstandards würde eine erhebliche Verschärfung bedeuten, die über das gesetzliche Gebot der Wirtschaftlichkeit hinausgehen würde. Dies bestätigen auch unabhängige Gutachter, die im Auftrag des Ministeriums tätig waren.

Inzwischen ist eine Novellierung der EnEV mit dem Ziel eingeleitet worden, noch nicht umgesetzte Bereiche aus der europäischen Gebäuderichtlinie zügig, jedoch ohne zusätzliche Verschärfungen umzusetzen. Somit besteht momentan keine Möglichkeit, den Passivhausstandard für Neubauten zur Pflicht zu machen. In der Begründung zu dem Entwurf wird aber darauf hingewiesen, „die materiell-rechtlichen Anforderungen an Neubauten unter Berücksichtigung der für die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebenden Energiepreisentwicklung und der technischen Entwicklung anzuheben“.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung empfiehlt der Petitionsausschuss, diese Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem BMVBS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.2 Kundenschutz im Telekommunikationsbereich

Das Kleingedruckte in der Werbung von Anbietern im Bereich der Telekommunikation war einem Petenten ein Dorn im Auge. Er verlangte in seiner Petition, dass dieses „Kleingedruckte“ in der Werbung künftig gut lesbar platziert werden müsse.

Der Petitionsausschuss leitete dieses Anliegen mit der Bitte um eine Stellungnahme an das BMWi weiter.

In seiner Antwort teilte das BMWi mit, dass diese Problematik bereits erkannt worden sei. Um künftig einen besseren Kundenschutz zu erhalten, wurden Vorschriften in das entsprechende Gesetz mit dem Ziel aufgenommen, künftig eine deutliche Verbesserung der Preistransparenz bei Anbietern auf dem Telekommunikationsmarkt zu erhalten.

Der entsprechende Paragraph des Telekommunikationsgesetzes schreibt vor, dass Anbieter der verschiedensten Dienste gegenüber dem Endverbraucher den zu zahlenden Preis pro Minute oder pro Inanspruchnahme einschließlich aller Steuern und Zusatzkosten anzugeben haben. Dieser Preis muss deutlich sichtbar und gut lesbar im Zusammenhang mit der angegebenen Rufnummer erkennbar sein. Die Preisangabe darf auch nicht zeitlich kürzer als die gezeigte Rufnummer für die Kontaktaufnahme eingeblendet werden.

Das Gesetz trat am 1. September 2007 in Kraft. Somit konnte das Anliegen des Petenten in seinem Sinne geregelt werden.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsverwaltung)

Im Jahr 2007 sank die Zahl der arbeitslosen Menschen signifikant unter die 4-Millionen-Grenze. Die Anzahl der Eingaben, welche die Arbeitsverwaltung betrafen, ging jedoch nur in einem weitaus geringeren Maße zurück. Knapp zwei Drittel dieser Petitionen betrafen hierbei die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Es zeigt sich somit, dass das aus Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe entstandene Arbeitslosengeld II auch weiterhin viele Menschen im Lande bewegt. Größtenteils wurden in diesen Eingaben auch im Jahre 2007 Einzelfallentscheidungen der örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerügt. In der Regel wurde der Vorgang neu überprüft, was in einer Vielzahl von Fällen zu einer für den Petenten positiven Entscheidung führte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass viele Petenten der Ansicht waren, dass die gezahlten Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht dazu ausreichten, den Lebensunterhalt zu sichern. Diese spiegelte sich in der häufigen Forderung einer deutlichen Regelsatzerhöhung wider.

Ansonsten beschäftigten sich viele Petitionen mit der Forderung nach einem allgemeinen Mindestlohn sowie mit den Arbeitsbedingungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Dabei wurde vielfach gefordert, insbeson-

dere den Lohn an die regulären Arbeitsverhältnisse im Unternehmen der Entleiher anzupassen. Ferner wurden längere Bezugszeiten für langjährige Beitragszahler in der Arbeitslosenversicherung gefordert.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung informierte sich der Petitionsausschuss im Übrigen über die Beschäftigungsbedingungen von Praktikanten nach Abschluss einer Hochschulausbildung.

2.8.1 Arbeitslosengeld II: Grundsatzkritik

Im Berichtszeitraum konnte der Petitionsausschuss 243 Petitionsverfahren abschließen, in denen sich die Petenten grundsätzlich gegen die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und der damit verbundenen Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wandten. Über diese Petitionen hat der Petitionsausschuss schon in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 berichtet.

Nach Auffassung der Petenten habe sich durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Lebenssituation vieler Menschen verschlechtert. Das Arbeitslosengeld II verletze nach Auffassung der Petenten die Menschenwürde und führe ohne Umweg in die Armut. Im Übrigen verstießen nach Meinung der Petenten die Regelungen zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und zur Übernahme von angebotenen zumutbaren Arbeitsgelegenheiten gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Verbot der Zwangsarbeit.

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die damit verbundene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen und trat im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft. Bei diesem neu eingeführten Fürsorgesystem handelt es sich im Gegensatz zur bisherigen Arbeitslosenhilfe nicht um eine Lohnersatzleistung mit Fürsorgecharakter, sondern um eine steuerfinanzierte, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung des Staates. Leistungen werden daher nur erbracht, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig, etwa durch die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, beseitigt werden kann.

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehört neben den Kosten für Unterkunft und Heizung auch die pauschalierte Regelleistung, die insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben umfasst. Bei der Festsetzung der Regelleistung hat sich der Gesetzgeber an dem der Sozialhilfe zu Grunde liegenden Erhebungs- und Berechnungsverfahren orientiert.

Der Petitionsausschuss konnte der Ansicht der Petenten nicht folgen, dass aufgrund der Höhe der Regelleistung der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geradewegs in die Armut führe. Vielmehr kommt der Staat durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerade seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung nach, eine menschenwürdige Existenz der Hilfebedürftigen zu sichern. Diese erhalten mit der Regelleistung im Übrigen einen Betrag, der sie so stellt wie etwa das untere Viertel der arbeitenden Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem Betrag müssen sie genauso wirtschaften wie andere Menschen mit niedrigem Einkommen auch. Auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist die Regelleistung auskömmlich und der Höhe nach angemessen. Von einer Verletzung der Menschenwürde wäre nur auszugehen, wenn die Höhe der Leistungen unter dem Existenzminimum liegen würde.

Auch konnte der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit erkennen. Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger muss schließlich eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit nicht annehmen. Ihn treffen allerdings Nachteile, wenn er eine ihm zumutbare Beschäftigung nicht ausübt und damit eine ihm von staatlicher Seite auferlegte Obliegenheit nicht wahrnimmt. Gleichfalls wird das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht verletzt. Zwar existieren gesetzliche Regelungen für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die auch die Berufsausübung betreffen. Jedoch kann die Berufsausübung durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelungen hat der Ausschuss nicht.

Letztlich hat der Petitionsausschuss auch nicht verkannt, dass Einschnitte bei Sozialleistungen von den Betroffenen oft als persönliche Härte empfunden werden und dass die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende für viele Menschen zum Teil gravierende Einschnitte mit sich gebracht hat. Dennoch musste er dem Plenum des Deutschen Bundestages empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.2 Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren

Eine Petentin begehrte eine Änderung der Insolvenzordnung (InsO) und trug vor, von ihrem ehemaligen Arbeitgeber gekündigt worden zu sein, wogegen sie sich in einem Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht zur Wehr gesetzt habe. Aufgrund eines von ihr zwischenzeitlich beantragten Verbraucherinsolvenzverfahrens sei jedoch das Kündigungsschutzverfahren unterbrochen worden. Der im Verbraucherinsolvenzverfahren eingesetzte Treuhänder habe daraufhin gegen ihren Willen einen Vergleich mit dem beklagten Arbeitgeber auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung angenommen, obwohl sie sich gute Chancen auf einen für sie erfolgreichen Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens ausgerechnet habe. Der Treuhänder habe Zweifel gehabt, ob das Arbeitsverhältnis der Petentin angesichts der fortbestehenden Konflikte im Betrieb auf Dauer bestehen könne. Nach seiner Ansicht habe er als Sachwalter der Gläubigergemeinschaft deren Interessen wahren müssen und sich daher für die Abfindung entschieden. Für die Petentin sei jedoch nicht nachvollzieh-

bar, weshalb der Treuhänder gegen ihren Willen die Abfindung akzeptieren und den Kündigungsschutzprozess beenden dürfe. Sie meint, dass die Insolvenzordnung in diesem Punkt überdenkenswert und änderungsbedürftig sei.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner rechtlichen Prüfung festestellt, dass die Frage der Auswirkungen einer Verbraucherinsolvenz auf das Arbeitsverhältnis des Gemeinschuldners in Rechtsprechung und Literatur bisher wenig behandelt wurde. Teilweise wird dabei vertreten, dass aufgrund des höchstpersönlichen Charakters der menschlichen Arbeitskraft der Arbeitsvertrag des Gemeinschuldners nicht in die Insolvenzmasse falle und somit der Treuhänder hierüber auch nicht verfügen könne. Der Ausschuss hielt es auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung eines Arbeitsverhältnisses als dauerhafte ökonomische Grundlage für sehr zweifelhaft, ob ein Treuhänder gegen den Willen des Gemeinschuldners eine Abfindung akzeptieren und den Kündigungsschutzprozess beenden dürfe. Dies gilt insbesondere in Zeiten mit schwierigen Arbeitsmarktlagen.

Die Bundesregierung hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass sie die Frage, ob im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens das Arbeitsverhältnis des Gemeinschuldners der Insolvenzmasse zuzuordnen ist, weiter verfolgen wird. Insbesondere behalte sie sich für die Zukunft die Initiative zu klarstellenden gesetzgeberischen Maßnahmen vor. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition für die noch anzustellenden Überlegungen der Bundesregierung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Im Einzelfall sah sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage zu helfen, da es ihm aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung verwehrt ist, auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss zu nehmen.

In ihrer abschließenden Antwort aufgrund der Überweisung durch den Deutschen Bundestag hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund einer nochmaligen Prüfung mitgeteilt, dass es nunmehr die Auffassung vertrete, dass dem Treuhänder im Rahmen der Verbraucherinsolvenz kein Recht zustehe, das Arbeitsverhältnis des Insolvenzschuldners zu beenden oder in sonstiger Weise dessen Inhalt zu gestalten, da die Arbeitskraft kein Vermögensobjekt darstelle und daher insolvenzfrei sei. Es sehe deshalb keinen Anlass gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen. Dass in dem der Petition zugrundeliegenden Rechtsstreit die Rechtslage nicht beachtet wurde, sei für die Petentin sehr misslich. Es handele sich hierbei aber offensichtlich um einen Einzelfall.

2.8.3 Staffelung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld

Mit der Petition, zu der weitere zehn Eingaben gleichen Inhalts vorlagen und die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden, wurde gefordert, die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld entsprechend der eingezahlten Beiträge zu staffeln. Als öffentliche Petition wurde die Forderung von weiteren 127 Bürgern im Internet unterstützt.

Nach Ansicht des Petenten sei es ungerecht, dass Arbeitnehmer, die über lange Zeit hohe Beträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hätten, bereits nach 12 Monaten Arbeitslosigkeit lediglich Arbeitslosengeld II erhielten oder diese ihr durch ihre Berufstätigkeit erworbenes Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einsetzen müssten.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen des Petitionsverfahrens darauf hingewiesen, dass die Arbeitslosenversicherung als Risikoversicherung konzipiert ist. Das versicherte Risiko ist der wegen Arbeitslosigkeit vorübergehend eintretende Ausfall des Arbeitsentgeltes. Finanziert wird das Arbeitslosengeld deshalb nicht aus der Rücklage der eigenen Beiträge, sondern aus den Beiträgen, die die beschäftigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zahlen.

Bereits seit dem 1. Februar 2006 wird Arbeitslosen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben, für maximal 18 Monate Arbeitslosengeld gezahlt. Im Übrigen wird an anspruchsberechtigte Arbeitslose für maximal 12 Monate Arbeitslosengeld gezahlt.

Nach Überzeugung des Ausschusses würde es einen radikalen Systemwechsel in der Arbeitslosenversicherung darstellen, wenn die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes ausschließlich von der Dauer der Versicherungszeiten abhängig gemacht würde. Bereits aufgrund der damit verbundenen und in der Vergangenheit eingetretenen negativen Auswirkungen – wie Mitnahmeeffekte durch Frühverrentung und fehlende Bereitschaft zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes – konnte der Petitionsausschuss dieses Anliegen nicht unterstützen.

Da die Thematik der Staffelung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld jedoch intensiv in Politik und Öffentlichkeit diskutiert wird, hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.4 Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am Arbeitsplatz

Den Petitionsausschuss erreichten 33 Eingaben, die eine Verbesserung des Schutzes von Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens am Arbeitsplatz forderten. Dabei gab es zum einen Petitionen, welche eine allgemeine Verbesserung des Schutzes am Arbeitsplatz forderten. Andere Petenten wünschten sich insbesondere eine Verbesserung des Schutzes von Angestellten in der Gastronomie.

Der Ausschuss hat sich bereits in der Vergangenheit mehrfach mit den Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens sowie dem Erfordernis, daraus gesetzgeberische Maßnahmen abzuleiten, befasst. Auf Grundlage von Empfehlungen des Petitionsausschusses wurden daraufhin mehrere Beschlüsse des Deutschen Bundestages gefasst, mit denen Petitionen zum Nichtraucherschutz der Bundesregierung als Material überwiesen und den Frak-

tionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben wurden.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit zu dieser Thematik hat der Petitionsausschuss erstmals in seiner Geschichte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Petitionen in einer öffentlichen Sitzung zu beraten. Bei Anwesenheit von Vertretern des BMI, BMJ, BMAS und BMG und der Öffentlichkeit hatten Abgeordnete und Petenten die Möglichkeit, an die Ministeriumsvertreter Fragen zu dieser Thematik zu stellen.

Bereits jetzt hat nach der Arbeitsstättenverordnung der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dies gilt jedoch in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr nur insoweit, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Das in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers liegende Arbeitsschutzrecht erlaubt es diesem jedoch nicht, in Gaststätten den Gästen zum Schutz der dort Beschäftigten Rauchverbote zu verhängen. Dies ist alleine Aufgabe des Gaststättenrechts.

Aufgrund der Föderalismusreform im Jahre 2006 liegen jedoch nunmehr weitgehende Kompetenzen zum Nichtraucherschutz – insbesondere in Gaststätten – in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Petitionsausschuss hat daher dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, diese Petitionen den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, wurde empfohlen, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.5 Datenschutz im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Ein Ehepaar beschwerte sich über nach ihrer Ansicht vorliegende Verstöße gegen den Datenschutz im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Ehefrau hatte sich vorsorglich arbeitslos gemeldet und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt. Sie fand jedoch schon vor Beginn der Leistungszeit Arbeit und teilte dies der Arbeitsverwaltung mit. Aufgrund technischer Gegebenheiten konnte die Zahlung des Arbeitslosengeldes II für den ersten Monat des Bewilligungszeitraumes nicht mehr angehalten werden. Daher erfolgte eine Zahlung von Arbeitslosengeld II an die Ehefrau durch die Arbeitsverwaltung. Das Geld wurde von dem Ehepaar zurück überwiesen. Die Petenten begehrten nun von der Arbeitsverwaltung, dass alle sie betreffenden Daten gelöscht werden. Die Arbeitsverwaltung lehnte dies ab.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMAS durchgeführt, um die rechtlichen Bedingungen der Datenspeicherung zu beleuchten. Die Ministeriumsvertreter haben den Berichterstattern gegenüber dargelegt, dass aufgrund von haushaltsrechtlichen Vorschriften eine Löschung des Datensatzes nicht möglich war, da bereits eine Zahlung veranlasst worden war. Vielmehr müssen die interne Revision der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesrechnungshof die Möglichkeit besitzen, sämtliche Zahlungsvorgänge nachvollziehen zu können. Von daher sei eine fünfjährige Speicherung der Daten auch sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.6 Anrechnung von Verletztenrenten von Angehörigen der Nationalen Volksarmee der DDR auf Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Ein ehemaliger Angehöriger der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA) beschwerte sich über die Anrechnung seiner Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, welche er aufgrund einer Lärmschädigung im Rahmen des Wehrdienstes bei der Nationalen Volksarmee der DDR erhält, auf seine Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Petent teilte mit, dass er seit mehreren Jahren arbeitslos sei und nunmehr Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalte. Hierauf werde – im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenhilfe – seine Verletztenrente voll angerechnet. Dies empfinde er als Ungerechtigkeit, da Zahlungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz für Schädigungen im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr als privilegiertes Einkommen nicht zur Anrechnung kämen.

Nach der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei gesundheitlichen Schädigungen von Soldaten der ehemaligen NVA weder um eine Kriegsbeschädigung noch um eine Wehrdienstbeschädigung, sondern um eine Schädigung, die ausschließlich nach übergeleitetem DDR-Recht im Rahmen sozialversicherungsrechtlicher Abgeltung zu beurteilen ist. Ansprüche, die ehemalige Wehrpflichtige wegen Unfällen bei der NVA nach den Gesetzen der DDR hatten, sind in die gesetzliche Unfallversicherung übergeleitet worden, da solche Unfälle in der DDR den Arbeitsunfällen gleichgestellt waren. Aus diesem Grund handelt es sich bei der nunmehr gezahlten Rente auch nicht um eine zweckbestimmte Einnahme, die einem anderen Zweck als die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dient. Sie wird vollumfänglich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet.

Der Petitionsausschuss erachtete diese Regelung für nicht sachgerecht und verfassungsmäßig bedenklich, da es sich letztlich bei einer Schädigung im Rahmen des Dienstes bei der NVA um einen vergleichbaren Sachverhalt wie bei einer Wehrdienstbeschädigung im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr handelt. Zahlungen für Wehrdienstbeschädigungen werden nicht auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet. Alleine die Tatsache, dass diese Ansprüche im Rahmen der Sozialunion in die gesetzliche Unfallversicherung überführt wurden, kann eine unterschiedliche Behandlung bei

der Anrechnung als Einkommen nach Ansicht des Ausschusses nicht rechtfertigen.

Nach Überzeugung des Ausschusses ist diese Petition geeignet, um auf die aufgezeigte Problematik aufmerksam zu machen. Er hat daher dem Plenum empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.7 Förderung einer Umschulung zum Ergotherapeuten

Gegenstand einer Petition war die Ablehnung einer Förderung der Umschulung zum Ergotherapeuten. Nach Darstellung des Petenten lehnte die zuständige Agentur für Arbeit die Förderung ab und berief sich dabei auf entgegenstehende ermessenslenkende Weisungen. Der ablehnende Ausgangsbescheid sei daraufhin im sozialgerichtlichen Verfahren aufgehoben worden. Die Behörde hat jedoch mit einem daraufhin erneut erlassenen Bescheid wiederum eine Umschulung abgelehnt. Auch hiergegen habe der Petent sozialgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch genommen. Inzwischen habe er jedoch die Ausbildung erfolgreich beendet.

Wie den Stellungnahmen des BMAS zu entnehmen war, wurden durch die zuständige Agentur für Arbeit aufgrund ihrer ermessenslenkenden Weisungen betriebliche Umschulungen nur für Personen bis einschließlich 30 Jahre gefördert. Daher sei nach Ansicht der Behörde für den etwas älteren Petenten eine Förderung nicht mehr möglich gewesen. Im Übrigen hatte die Agentur für Arbeit Zweifel, dass der Petent die bereits begonnene dreijährige Ausbildung beenden würde, da er im Vorfeld bereits verschiedene Ausbildungen vor Abschluss abgebrochen habe.

Die von der Arbeitsverwaltung vorgetragenen Argumente konnten nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht durchgreifen, da mit dieser Begründung die Förderung einer Ausbildung bei Studien- und Ausbildungsabbrechern niemals möglich wäre, da immer die gewisse Wahrscheinlichkeit eines erneuten Abbruchs besteht. Ferner hat die Agentur für Arbeit nicht erkannt, dass ermessenslenkende Weisungen das Ermessen im Einzelfall nicht einschränken können.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigt, dass es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung gehandelt hat. Es kann nach der Überzeugung des Ausschusses jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Entscheidung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung letztlich als falsch herausgestellt hat. Ein Festhalten an der widerlegten Misserfolgsprognose ist nach Ansicht des Petitionsausschusses und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wirklichkeitsfremd.

Im Übrigen hat sich dem Ausschuss im konkreten Fall der Verdacht der Verfahrensverschleppung aufgedrängt. Er war befremdet über die überlange Dauer des Widerspruchsverfahrens von mehr als sechs Monaten.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten befürwortet und daher dem Plenum empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung überwiesen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werden kann.

Inzwischen hat das zuständige Sozialgericht in dem vom Petenten angestrengten Klageverfahren festgestellt, dass die vom Petenten geforderte Umschulung zu Recht abgelehnt worden sei. Das Urteil ist rechtskräftig. Von daher sah sich die Arbeitsverwaltung auch nicht veranlasst weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

2.8.8 Kürzung der Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Krankenhausaufenthalten

Insgesamt 15 Petenten beschwerten sich beim Petitionsausschuss über die Praxis der Arbeitsverwaltung, bei Krankenhausaufenthalten von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Regelleistung um einen Verpflegungsanteil zu kürzen.

In der bisherigen Verwaltungspraxis ging die Arbeitsverwaltung davon aus, dass während eines Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung, die dort erhaltene Verpflegung als Sachleistung zu berücksichtigen sei. Diese Anrechnung würde jedoch im Falle der bereitgestellten Verpflegung während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung zu einer Minderung der Regelleistung um einen Betrag führen, der wesentlich über dem nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Wert für Nahrung, Getränke und Tabakwaren liegt und somit zu einer unverhältnismäßigen Kürzung der Regelleistung führen würde.

Aus diesem Grund haben das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Oktober 2004 im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hinweise zu § 9 SGB II festgelegt, dass bereitgestellte Verpflegung nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, sondern lediglich die Regelleistung im Umfang der bereitgestellten Verpflegung, maximal um 35 Prozent, zu mindern sei, da dies in etwa dem regelsatzrelevanten Anteil für Ernährung entspreche. Damit werde die vorgesehene ungünstige Einkommensanrechnung vermieden.

Diese Verwaltungspraxis entsprach nach Überzeugung des Ausschusses nicht der geltenden Rechtslage. Zu einer Kürzung der Regelleistung fehlte es der Arbeitsverwaltung nach Überzeugung des Petitionsausschusses an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende enthält im Gegensatz zu dem am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz keine Ermächtigungsgrundlage zur Kürzung der Regelleistung bei vorübergehender stationärer Aufnahme in einem Krankenhaus.

Von daher hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen. Daraufhin wurde durch die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Zugleich wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, die Härten vermeiden und die Verwaltung von der Rückforderung kleinerer Beträge entlasten soll. Diese Bagatellgrenze

wird erst nach einem Krankenhausaufenthalt von frühestens 21 Tage überschritten. Die Bemühungen des Ausschusses haben somit zu einer erheblich größeren Rechtssicherheit und zu einer Entlastung der Hilfebedürftigen geführt.

2.8.9 Anrechnung von Guthaben aus Energiekostenvorauszahlungen auf das Arbeitslosengeld II

Eine Petentin forderte in einer öffentlichen Petition, dass bei Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die ihre Energiekosten in Form einer pauschalierten Abschlagszahlung aus ihrem Bedarfssatz alleine bestritten, ein nach Abrechnung der tatsächlichen Kosten verbleibendes Guthaben nicht als Einkommen angerechnet werde. Die Petition wurde von 689 Mitzeichnern im Internet unterstützt.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass nach der derzeitigen Rechtslage die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch den Haushaltsstrom umfasst. Die von der Petentin angesprochenen Stromvorauszahlungen sind daher von dem jeweils Hilfebedürftigen aus der Regelleistung zu bestreiten.

Erfolgt wegen einer zu hohen Vorauszahlung eine Erstattung, so handelt es sich nach Auffassung des BMAS für den Hilfebedürftigen um eine Einnahme, die ihm während der Bedarfszeit zufließt und wie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Dem vermochte sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen. Der Hilfebedürftige muss, wie bereits gesagt, die Kosten des Haushaltsstroms aus der ihm zustehenden Regelleistung bestreiten. Er muss jedoch nur für den Strom bezahlen, den er tatsächlich verbraucht hat. Würde ihm, wie das BMAS meint, bei einer höheren Vorauszahlung die Rückerstattung Leistung mindernd als Einkommen angerechnet, müsste er im Ergebnis auch für von ihm überhaupt nicht verbrauchten Strom aufkommen. Er wäre bei gleichem Verbrauch und gleich hohen Kosten schlechter gestellt als jemand, der eine geringere, nur seinem tatsächlichen Verbrauch entsprechende Vorauszahlung leistet und deshalb keine Rückerstattung erhält. Diese Ungleichbehandlung ist aber nach Auffassung des Ausschusses unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss ist deshalb der Auffassung, dass Rückerstattungen zu hoher Vorauszahlungen von Stromkosten nicht als Einkommen berücksichtigt werden dürfen. In diesem Sinne hat er empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.8.10 Schutz der „Generation Praktikum“ vor Ausbeutung in Praktikantenverhältnissen

Den Petitionsausschuss erreichten 14 Eingaben, welche in verschiedenen Aspekten forderten, dass Praktikanten während ihrer Praktikumszeit besser vor Ausbeutung geschützt werden. Diese öffentlichen Petitionen wurden von über 108 000 Mitzeichnern im Internet unterstützt und forderten unter anderem die Umwandlung von Praktikumsverhältnissen in reguläre Arbeitsverhältnisse, wenn diese länger als drei Monate dauerten sowie eine Mindestvergütung von 7,50 Euro/Stunde, mindestens jedoch 300 Euro/Monat.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit zu dieser Thematik hat der Petitionsausschuss von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Petitionen in einer öffentlichen Sitzung zu beraten. Bei Anwesenheit von Vertretern des BMAS und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Öffentlichkeit hatten Abgeordnete und Petenten die Möglichkeit, an die Ministeriumsvertreter Fragen zu dieser Thematik zu stellen.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass es drei Gruppen von Praktikantenverhältnissen gibt. Diese unterfallen zum Teil bereits schon heute gesetzlichen Schutzvorschriften. Trotz des somit bereits bestehenden rechtlichen Schutzes von Scheinpraktikanten ist zu verzeichnen, dass in letzter Zeit Missbrauchsfälle in erheblichem Maße zugenommen haben. Es ist nach Überzeugung des Ausschusses jedoch nicht hinnehmbar, wenn zum Beispiel ein Hochschulabsolvent – manchmal sogar über Jahre – verschiedene unentgeltliche oder gering bezahlte Praktika nacheinander absolviert, ohne die Aussicht auf eine feste Anstellung zu haben. Ebenso muss verhindert werden, dass einzelne Arbeitgeber, statt reguläre Arbeitsplätze zu schaffen, für die gleichen Tätigkeiten in großer Zahl befristet Praktikanten beschäftigen und dadurch faktisch nicht unerhebliche finanzielle Vorteile erzielen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat das Hochschul-Informations-System eine das Anliegen der Petition betreffende Studie herausgegeben. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Untersuchung der Praktika von Hochschulabsolventen und ist in den Ergebnissen hilfreich für eine konkretere Einschätzung der Häufigkeit und Dauer von Praktika. Auch wenn sie zu einer weniger brisanten Beschreibung des Missbrauchs von Praktika kommt, entkräftet sie nicht die Sorge der Petenten, dass zunehmend normale Stellen für Berufseinsteiger durch Praktika ersetzt werden.

Der Petitionsausschuss hat daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS und dem BMBF – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine gesetzliche Klarstellung von Praktika, die Frage der Dauer von Praktika und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung von Praktikantenverhältnissen geht.

Hinsichtlich der weiteren konkreten Forderungen der Petenten konnte der Ausschuss den Vorschlägen nicht folgen, da derartige Regelungen die Gefahr einer Überregulierung birgt, die sinnvolle Praktika mit längerer Dauer verhindert.

2.8.11 Keine Vermittlung von Hostessen für erotische Dienstleistungen an Nachtclubs durch die Bundesagentur für Arbeit

Ein Petent – Betreiber eines Nachtclubs – beschwerte sich darüber, dass sich die zuständige Bundesagentur für Arbeit (BA) geweigert habe, ein Stellenangebot für Hostessen für erotische Dienstleistungen in ihrem Stelleninformationssystem (SIS) zu veröffentlichen.

Die BA hatte nach erfolgter Beratung des Petenten das Stellenangebot im SIS veröffentlicht. Als in den Medien hierüber berichtet wurde und nach Rücksprache mit der vorgesetzten Behörde entfernte die BA das Stellenangebot aus dem SIS. Begründet wurde dies damit, dass die Führung dieses Stellenangebotes nicht den Wertvorstellungen, die sich aus den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen und der sich daraus ableitenden Fürsorgepflicht ergeben würden, entsprach.

Der Petent trug im Petitionsverfahren vor, die Prostitution stelle einen Dienstleistungssektor mit einem nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor dar. Die Frauen würden für die Dauer ihrer Beschäftigung in vollem Umfang der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen und damit zu einer Entlastung der stark strapazierten Sozialkassen und öffentlichen Haushalte beitragen. Gleichzeitig würden die Frauen aus dem Dunst der organisierten Kriminalität und des Menschenhandels gezogen. Außerdem wären regelmäßige gesundheitliche Kontrollen bei dem zuständigen Gesundheitsamt gewährleistet. Es sei eine Selbstverständlichkeit, dass es keine Zwangsvermittlung geben dürfe, wobei seine Überlegung für schon tätige Prostituierte durchaus überdacht werden sollte, wenn diese nicht „aussteigen“ möchten. Im Verhalten der BA sehe er seine und die Grundrechte der Prostituierten verletzt.

Der Petitionsausschuss stellte im Laufe des Petitionsverfahrens fest, dass in Deutschland ca. 400 000 Personen – überwiegend Frauen – der Prostitution nachgehen. Ihre Dienstleistung wird täglich von über einer Million Männern in Anspruch genommen. Die BA hat sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus dafür entschieden, im Bereich der Prostitution keine Arbeitsvermittlung durchzuführen. Entsprechend entfallen die Entgegennahme von Stellenangeboten, Arbeits- und Arbeitsmarktberatung und sonstige mit der Vermittlung üblicherweise verbundene Leistungen. Mit dieser grundsätzlichen Entscheidung hat die Arbeitsverwaltung sichergestellt, dass Arbeitsuchende nicht ungewollt Stellenangebote aus diesem Bereich erhalten und die individuellen Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Petitionsausschuss erachtete diese Wertungen der BA für sachgerecht und konnte von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Zahl der in die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fallenden Neueingaben ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Den Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Tierschutz und zum Verbraucherschutz, wobei insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes eine Zunahme der Petitionen zu verzeichnen war. Hier setzten sich Petenten vor allem für Regelungen im Lebensmittelbereich ein.

2.9.1 Kleinpackungen bei Lebensmitteln

Ein Petent wandte sich mit der Anregung an den Petitionsausschuss, im Lebensmittelbereich auch kleinere Verpackungsgrößen anzubieten, um somit zum einen der „Fettleibigkeit“ entgegenzuwirken, andererseits zu verhindern, dass übrig gebliebene Reste aus der Packung weggeworfen werden.

Diese Anregung leitete der Petitionsausschuss an das zuständige BMELV mit der Bitte um eine Stellungnahme weiter.

In der umgehenden Antwort des Ministeriums wurde der Vorschlag als sinnvoll anerkannt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Ernährungswirtschaft dies teilweise bereits aufgegriffen habe.

Zu bedenken gab das BMELV jedoch, dass die gemachten Erfahrungen zeigen, dass bei einer Verkleinerung der Verpackungen auch der Fall eintreten könne, dass der Inhalt einer Kleinpackung möglicherweise nicht ausreichend sättigt und eine weitere Packung geöffnet wird. Dadurch nimmt der Konsument mehr Energie auf als ursprünglich beabsichtigt. Hier wäre auch bezüglich des Essverhaltens Aufklärung zu leisten.

Des Weiteren führen kleinere Verpackungen zu einem erhöhten Verpackungsaufwand und damit zu mehr Abfall. Dies wirkt sich auch auf den erhöhten Endpreis des Produkts aus. Kleinere Packungen sind im Vergleich teurer.

Nach Auskunft des BMELV, steht das Ministerium jedoch mit der Ernährungswirtschaft in Gesprächen, da bei der Bekämpfung von Übergewicht die Größen von Verpackungen eine wichtige Rolle spielen. Bei bestimmten Lebensmitteln mit hohem Fett- oder Zuckeranteil könnte dies ausschlaggebend sein.

So konnte dem Petenten mitgeteilt werden, dass seine Anregungen sowohl beim zuständigen Ministerium als auch bei der Nahrungsmittelindustrie bereits aufgegriffen wurden.

2.9.2 Verbesserungen bei der Lebensmittelsicherheit

Mit dieser Petition wollte der Petent erreichen, dass im Hinblick auf die „Lebensmittelskandale“ eine verstärkte Aufsicht über Lebensmittelproduzierende Betriebe ausgeübt und durch gesetzliche Maßnahmen unterstützt wird. Dadurch soll das Vertrauen der Bürger in das Lebensmittelangebot verbessert werden.

Diese Petition leitete der Petitionssauschuss an das BMELV mit der Bitte um eine Stellungnahme weiter.

Das Ministerium teilte mit, dass es bereits eine Reihe von Rechtsvorschriften gebe, die dem Schutz der Verbraucher dienen sollen. Die Durchsetzung dieser Gesetze liege allerdings bei den Ländern, die stichprobenartige Kontrollen durchführen, oder gezielt vorgehen, wenn ein Verdacht besteht.

Der Petitionsausschuss hielt die vom Petenten geforderte lückenlose Überwachung von Lebensmitteln angesichts der Vielzahl an Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten für nicht leistbar. Zu der Forderung des Petenten, Manipulationen an Lebensmitteln unter Strafe zu stellen, wies der Ausschuss darauf hin, dass derartige Verstöße bereits mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden können. Darüber hinaus hatte das Ministerium, nachdem einige Fälle mit nicht verkehrsfähigem Fleisch auftauchten, ein 10-Punkte Sofortprogramm eingeleitet, um solchen Vorfällen künftig besser begegnen zu können.

Einer weiteren Forderung des Petenten, den Verkauf von Lebensmitteln unter dem Einstandspreis zu verbieten, ist bereits zum Teil mittels verschiedener Gesetze, unter anderem dem Kartellrecht, Einhalt geboten worden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Kartellämtern überwacht. Um jedoch auch gegen so genannte Lockvogelangebote vorgehen zu können ist vorgesehen, künftig grundsätzlich den Verkauf von Lebensmitteln unter dem Einstandspreis zu verbieten.

Daher hielt der Petitionsausschuss diese Petition für geeignet, sie der Bundesregierung zu überweisen, um sie in die gesetzgeberischen Überlegungen einzubeziehen. Insoweit erfolgt auch eine Zuleitung an die Landesvolksvertretungen.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels ist im Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Zahl der Neueingaben um fast 15 v. H. auf 473 Petitionen zu verzeichnen.

Über eine öffentliche Petition zur Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes, die von mehr als 29 000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, beriet der Ausschuss im Oktober 2007 in öffentlicher Sitzung; anschließend empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben (vgl. im Einzelnen nachfolgend S. 39, Nr. 2.10.4).

Im Zusammenhang mit mehreren Eingaben, die sich gegen die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr richteten, beschloss der Ausschuss, dort eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Im Rahmen des Termins, an dem neben Mitgliedern des Deutschen Bundestages auch Mitglieder der Landesvolksvertretungen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg teilnahmen, wurde die Angelegenheit unter Beteiligung der Petenten mit Vertretern des BMVg und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie mit Vertretern der Landesregierungen und Politikern aus der Region erörtert. Im Anschluss an den Ortstermin, über den in der Presse berichtet wurde, erreichten den Ausschuss über 30 weitere Eingaben zu der Thematik. Über die Petitionen konnte im Jahr 2007 nicht mehr abschließend beraten werden.

Einen Eingabenschwerpunkt bildeten ähnlich wie im Vorjahr die Petitionen zum Wehrrecht (vgl. Jahresbericht 2006, Bundestagsdrucksache 16/6270, S. 39, Nr. 2.9). Gefordert wurden sowohl die Abschaffung der Wehrpflicht als auch eine Neugestaltung der Dienstpflicht. Gegenstand einer öffentlichen Petition, die von 3 762 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, war die Forderung nach der Gewährleistung der Wehrgerechtigkeit.

Darüber hinaus wurde in mehreren Eingaben – hierunter einer öffentlichen Petition mit 5 067 Mitzeichnungen – die Wiedereinführung des Eisernen Kreuzes als Verdienstorden für herausragende Leistungen von Bundeswehrsoldaten gefordert; um auf das Anliegen aufmerksam zu machen, empfahl der Ausschuss, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMVg – zu überweisen. In einer weiteren öffentlichen Petition, die von 670 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, wurde die Errichtung eines Ehrenmals für alle Soldaten und Polizisten gefordert, die bei einem Auslandseinsatz für Frieden und Freiheit ihr Leben gelassen haben; die Beratung hierüber konnte im Berichtszeitraum nicht mehr erfolgen.

Wie in den Vorjahren musste sich der Ausschuss auch im Jahr 2007 mit den Auswirkungen der Bundeswehrreform befassen. Die Eingaben richteten sich vor allem gegen Standortschließungen beziehungsweise die damit verbundenen Auswirkungen auf die Beschäftigten. So kam es zu Beschwerden gegen Versetzungen und gegen die Ablehnung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß der Härtefallregelung nach § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr. Daneben wandten sich aber beispielsweise auch mehrere befristet eingestellte Beschäftigte an den Ausschuss und beanstandeten, dass ihre Bitten um Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beziehungsweise um Verlängerung ihrer Arbeitsverträge aufgrund der ungewissen Stellensituation abschlägig beschieden worden seien.

Zahlreich wurde der Ausschuss auch um Unterstützung in verschiedenen weiteren Personalangelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Versorgung gebeten. Während in den erstgenannten Angelegenheiten der Ausschuss regelmäßig um Hilfe im Einzelfall ersucht wurde, richteten sich die Eingaben zur Versorgung letztlich zumeist gegen die geltende Rechtslage. So zielten mehrere Eingaben gegen die gesetzlich vorgesehene Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Ruhegehalt; darüber hinaus wurde auch im Berichtsjahr die Nichtanerkennung von Vordienstzeiten der NVA bean-

standet (vgl. bereits Jahresbericht 2006, Bundestagsdrucksache 16/6270, S. 40 Nr. 2.9).

Schließlich baten den Ausschuss rund 40 Wehrpflichtige um Unterstützung hinsichtlich ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Grundwehrdienst; hier konnten etwa 15 v. H. der Eingaben positiv beschieden werden.

2.10.1 Entschädigung für strahlengeschädigte Radarsoldaten

Die Petenten setzten sich mit ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss dafür ein, ein „Radaropfer – Entschädigungsgesetz“ für die Soldaten zu verabschieden, die in den vergangenen Jahrzehnten durch den Umgang mit Radargeräten erkrankt oder bereits verstorben sind. Dieses Gesetz soll für die Betroffenen die rechtliche Grundlage für Forderungen nach Entschädigung und Schmerzensgeld bilden. Freiwillige Zuwendungen an Geschädigte hielten die Petenten für unzureichend.

Hierzu holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des BMVg ein.

Demnach hat die Bundesregierung – unter Beteiligung der betroffenen Ressorts – bereits im Jahre 2001 die Frage nach einer möglichen Entschädigung von Angehörigen der Bundeswehr, die Gesundheitsschäden durch Radarstrahlen geltend machen, geprüft. Hintergrund war damals, dass Messwerte über die Strahlenemission von Radargeräten, die von der Bundeswehr in den 50er bis in die 70er Jahre betrieben wurden, nur in wenigen Einzelfällen vorlagen, weshalb die Arbeitsplatzsituation der Soldaten nur sehr schwer zu überprüfen war und Vergleiche zu ähnlichen Personengruppen im zivilen Bereich fehlten. Die Überlegung ein Sondergesetz zu schaffen, wurde jedoch verworfen, da es bereits gesetzliche Einzelbestimmungen gab, die Ausgleichsleistungen bei dienstlich bedingten Schädigungen der Gesundheit vorsahen.

Für Arbeitnehmer gelten dabei die Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung, bei Beamten die Regelungen des Dienstunfallrechts.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) wäre eine gesetzliche Regelung mit einer pauschalen Entschädigung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar, da auch in anderen Arbeitsbereichen schwerste Erkrankungen auftreten, deren Anerkennung als Berufskrankheit auf Grund nicht ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht, oder nur für bestimmte Erkrankungen möglich ist. Nach Ansicht des BMAS würde eine Pauschalentschädigung Beschäftigter im Bereich von Radareinrichtungen eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen und könnte Forderungen anderer Personengruppen nach sich ziehen.

Trotzdem prüfte das BMVg gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) nochmals im Frühjahr 2002 die Frage eines Sondergesetzes zu Gunsten möglicher Radargeschädigter im Hinblick auf die seinerzeit diskutierte finanzielle Hilfe für Dopingopfer in der ehemaligen DDR, da für diese, im Gegensatz zu den Angehörigen der Bundeswehr, keine Versorgungsansprüche im Rahmen geltender Gesetze in Anspruch genommen werden konnten.

Wegen der Schwierigkeiten bei der Aufklärung der Radaropferfälle hat das BMVg im Sommer 2002 – auf Ersuchen des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages – eine aus unabhängigen Experten bestehende Radarkommission eingerichtet. Im Mittelpunkt der Tätigkeit dieser Kommission stand die Erarbeitung von technischen und medizinischen Grundlagen für einen praktikablen Umgang mit den Versorgungsanträgen. In ihrem Bericht vom Juli 2003 hat die Radarkommission eindeutige Kriterien vorgeschlagen, bei deren Vorliegen von einem Zusammenhang zwischen dienstlicher Tätigkeit und Erkrankung des Antragstellers ausgegangen werden soll. Dabei wurden drei unterschiedliche Zeiträume und die Frage nach den jeweiligen Arbeitsbereichen als Bewertungskriterien aufgestellt, wobei die Gefährdungsstufe für weiter zurückliegende Arbeitszeiten höher eingestuft wurde.

Das BMVg erklärte sich, – mit Zustimmung des Verteidigungsausschusses – im September 2003 bereit, den Bericht der Radarkommission umzusetzen. Auch vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird dieser Beschluss mitgetragen und bildet seitdem die Grundlage für entsprechende Versorgungsentschädigungen bei der Bundeswehr.

Der Petitionsausschuss sah insgesamt keine Anhaltspunkte, die von der Bundesregierung sachlich und rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen in Frage zu stellen und stellte fest, dass mit den Empfehlungen der Radarkommission den berechtigten Interessen der Betroffenen zufrieden stellend Rechnung getragen wird.

Dennoch nahm der Petitionsausschuss diese Petition zum Anlass, die Bundesregierung – das BMVg – aufzufordern, im Interesse aller Betroffenen zu prüfen, ob die Gründung einer Stiftung zur Regelung der von der Radarkommission noch nicht erfassten Fälle möglich ist. Hierzu wurden neben dem BMVg auch die Bundesministerien des Inneren (BMI), der Justiz (BMJ) und für Arbeit und Soziales (BMAS) um fachliche Stellungnahmen gebeten.

Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der Einrichtung einer Stiftung, überwogen jedoch im vorliegenden Fall die damit verbundenen Bedenken, sodass die Gründungsidee einer Stiftung seitens der Bundesregierung verworfen wurde.

Das BMVg zeigte sich jedoch überzeugt, auch weiterhin auf der Grundlage der Kriterien des Berichts der Radarkommission über entsprechende Versorgungsfälle sachgerecht entscheiden zu können. Darüber hinaus habe es sich zugunsten der Antragsteller entschlossen, noch einmal alle Anträge zu überprüfen, die wegen Vorliegens eines Konkurrenzrisikos zurück gewiesen worden seien.

2.10.2 Einberufung zum Grundwehrdienst

Ein Petent wandte sich gegen seine Einberufung zum Wehrdienst.

Im Jahr 2005 habe er seine Ausbildung zum Bürokaufmann erfolgreich abgeschlossen. Da er anschließend arbeitslos gewesen sei, habe er sich beim Bund gemeldet und sich wegen seiner Einberufung erkundigt. Ihm sei zur Auskunft gegeben worden, dass die betreffenden Ämter sich in naher Zukunft schon selbst melden würden. Wenig später habe er seinen Traumjob gefunden. Nach Ablauf der Probezeit sei sein Arbeitsverhältnis unbefristet verlängert worden. Nun sei ihm die Chance gegeben worden, sich als zweiter Filialleiter zu beweisen. Hierfür sei er mehr als dankbar, zumal der Arbeitsplatz nur wenige Kilometer von seinem Wohnort entfernt liege, was in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich sei.

Im Februar 2007 sei er überraschend zur Musterung geladen worden. In dem Termin habe er auf seine berufliche Situation aufmerksam gemacht und sich erkundigt, wieso er erst im Alter von 22 Jahren gemustert werde. Ihm sei zur Auskunft gegeben worden, dass seine Akte fünf Jahre verlegt bzw. verschwunden gewesen sei. Jetzt habe er den Einberufungsbescheid zur Leistung des Grundwehrdienstes erhalten. Es sei doch nicht gerecht, aus dem hart erarbeiteten Berufsfeld herausgerissen zu werden, nur weil das Kreiswehrersatzamt einen Verwaltungsfehler gemacht und ihn fünf Jahre zu spät gemustert habe.

Die Petition wurde dem BMVg zur Stellungnahme zugeleitet verbunden mit der Bitte um bevorzugte Erledigung noch vor dem unmittelbar bevorstehenden Einberufungstermin.

In der wenig später übermittelten Stellungnahme teilte das BMVg mit, die Überprüfung des Falles habe ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles von der beabsichtigten Einberufung des Petenten abgesehen werden könne. Zwar seien die vom Kreiswehrersatzamt bislang getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden. Auch sei der Vorwurf unzutreffend, dass die Personalakte des Petenten nicht auffindbar gewesen sei, da Wehrpflichtakten generell elektronisch geführt würden. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen sei der Petent jedoch erst etwa 18 Monate nach Abschluss seiner Berufsausbildung gemustert worden, während die Kreiswehrersatzämter gehalten seien, alle Wehrpflichtigen im Hinblick auf den frühestmöglichen Einberufungstermin nach Abschluss einer Berufsausbildung zu mustern. Der Petent, den daran kein Verschulden treffe, solle durch diese Nachlässigkeit selbstverständlich keinen Nachteil erleiden. Das Kreiswehrersatzamt werde den Einberufungsbescheid daher widerrufen. Bei seinen weiteren persönlichen Planungen könne der Petent davon ausgehen, nicht mehr zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden.

So konnte der Petent seitens des Ausschusses noch vor dem Einberufungstermin über den günstigen Ausgang seiner Angelegenheit unterrichtet werden.

2.10.3 Wiedereinstellung als Soldat auf Zeit

Ein Stabsunteroffizier der Reserve bat den Ausschuss um Unterstützung bezüglich seiner Wiedereinstellung bei der Bundeswehr.

Im Jahre 2004 habe er nach Ablauf seiner Dienstzeit als Soldat auf Zeit die Bundeswehr verlassen und im Anschluss erfolgreich eine Ausbildung zum Rettungsassistenten absolviert. Nach dem Abschluss der Ausbildung habe er in den Sanitätsdienst der Bundeswehr zurückkehren wollen. In der Annahme, dass die Bundeswehr wegen ihrer Aufträge im Inland wie im Ausland gutes Personal benötige, habe er sich Hoffnungen gemacht, dass der Wiedereinstieg möglich sein werde. Im November 2004 habe er sich deshalb erstmals an einen Wehrdienstberater gewandt. Diese sowie alle nachfolgenden Bemühungen seien jedoch ohne Erfolg geblieben, obgleich er zwischenzeitlich, im Mai 2006, einen Eignungstest mit Erfolg bestanden habe.

Aus der vom Ausschuss zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMVg ergab sich, dass der Petent nach der Eignungsfeststellung im Mai 2006 bei vorhandenem Bedarf durchaus hätte wieder eingestellt werden können. Leider – so das Ministerium – sei der Petent nun unfreiwillig und unverschuldet ein Opfer des laufenden Transformationsprozesses in der Bundeswehr geworden. Aufgrund struktureller Anpassungen seien kurzfristig alle noch offenen Einplanungsmöglichkeiten für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten für Diensteintrittstermine bis April 2007 storniert worden. Aufgrund der Petition seien jedoch nochmals die Möglichkeiten der Einstellung eines qualifizierten und geeigneten Bewerbers untersucht worden mit dem Ergebnis, dass das Zentrum für Nachwuchsgewinnung Marine das Bewerbungsverfahren des Petenten habe wieder aufleben lassen und ihn über eine nun bestehende Einplanungsmöglichkeit informiert habe. Eine noch notwendige Untersuchung im Schifffahrtsmedizinischen Institut solle in Kürze durchgeführt werden; bei Vorliegen der körperlichen Eignung solle der Petent bei der Bundeswehr wieder eingestellt werden. Der „Leidensweg“ des Petenten durch die Nachwuchsgewinnungsorganisation werde der Bundeswehr ein mahnendes Beispiel sein, die vorhandenen Ressourcen an geeigneten, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern noch optimaler für die Personalgewinnung der Bundeswehr zu nutzen.

Dieses Ergebnis wurde dem Petenten mit den besten Wünschen für die bevorstehende Untersuchung mitgeteilt.

Da er sich nachfolgend nicht mehr an den Ausschuss gewandt hat, kann angenommen werden, dass die Angelegenheit für ihn den erhofften günstigen Ausgang genommen hat.

2.10.4 Wehrsolderhöhung

In einer öffentlichen Petition wurde gefordert, den Wehrsoldtagessatz um zwei Euro zu erhöhen.

Die Petition wurde von 4 748 Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form mitgezeichnet; darüber hinaus erreichten den Ausschuss zu der Eingabe Unterschriftenlisten mit insgesamt rd. 24 500 Unterschriften.

Zur Begründung der Petition wurde darauf hingewiesen, dass die letzte Anhebung des Wehrsoldtagessatzes, der

auch für die Bezüge der Zivildienstleistenden maßgebend sei, im Januar 1999 erfolgt sei. Zugleich wurde auf die seither gestiegenen Lebenshaltungskosten verwiesen.

Die Petition wurde im Oktober 2007 in einer öffentlichen Ausschusssitzung beraten, an der neben dem Petenten auch ein Vertreter des BMVg teilnahm. In der Sitzung zeigte sich, dass seitens der Bundesregierung zwischenzeitlich die Absicht bestand, einen der Forderung nach einer Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes Rechnung tragenden Gesetzentwurf einzubringen. Vor diesem Hintergrund erweiterte der Petent in der öffentlichen Sitzung sein Anliegen um die Forderung, für die Zukunft eine Dynamisierung des Wehrsoldtagessatzes vorzusehen, damit nicht in einigen Jahren eine ähnliche Situation entstehe, wie sie Anlass zu der vorliegenden Petition gegeben habe.

Die mit der Petition geforderte Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes wurde vom Petitionsausschuss grundsätzlich befürwortet. Der Ausschuss hielt es für angezeigt, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMVg – mit dem Ersuchen zuzuleiten nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Bezüglich der weitergehenden Forderung nach einer Dynamisierung des Wehrsoldtagessatzes erachtete es der Ausschuss in diesem Zusammenhang als sachgerecht, um Prüfung zu bitten, ob eine entsprechende Gesetzesänderung in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung wenig später mit, dass sie einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes für alle Wehrsoldgruppen um 2 Euro beschlossen habe; die Gesetzesänderung solle im Jahr 2008 rückwirkend zum 1. Januar wirksam werden.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen ging von 463 Petitionen im Vorjahr auf 395 in 2007 leicht zurück. Ursächlich hierfür war eine verringerte Anzahl von Petitionen wegen der Stichtagsregelung bei der Neueinführung des Elterngeldes. Schwerpunkt bei den Petitionen zum Thema Elterngeld waren nunmehr Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes hinsichtlich der Berechnung und der Höhe des Elterngeldes.

Weitere Schwerpunkte sind Beschwerden im Zusammenhang mit der Gewährung bzw. der Ablehnung des Kinderzuschlages sowie Beschwerden über Entscheidungen der Jugendämter.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Eingaben zur Tagesbetreuung von Kindern. Die Anzahl der Petitionen zum Zivildienst veränderte sich kaum.

2.11.1 Angemessene Ausbildungsvergütung

Nach Ableistung seines Zivildienstes trat der Petent bei einer kleinen Firma eine Ausbildung als Altenpfleger an. Bedingt durch die Firmengröße war diese jedoch nicht in der Lage, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Daraufhin wurde ihm die Aufnahme in eine Altenpflegeschule verweigert, da er zudem auch keine Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG), oder nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalte, womit die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule nicht gegeben waren.

Der Petent wandte sich ursprünglich mit der Bitte an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin, ihm die Möglichkeit zu geben, seine Ausbildung selbst zu bezahlen und regte an, den § 17 Abs. 1 Altenpflegegesetz dahin gehend zu ändern, dass auch diejenigen diese Ausbildung erhalten können, die keinen Anspruch auf Leistungen gemäß BAföG oder eine Vergütung durch den Ausbildungsbetrieb erhalten. Das Abgeordnetenhaus leitete jedoch die Petition an den Bundestag weiter, da in diesem Fall ein Bundesgesetz betroffen war.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein.

Darin legte das BMFSFJ dar, dass gemäß § 17 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes, der Träger einer praktischen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen hat. Allerdings enthält das Gesetz eine Bestimmung, nach der diese Zahlungsverpflichtung nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Diese Bestimmung wurde eingeführt, um die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen und eine Gleichstellung mit der Krankenpflegeausbildung zu erreichen.

Das Ministerium habe bereits 2006 in einem Gespräch mit Vertreterinnen der Berliner Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Sport, sowie Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz die Problematik erläutert, dass Einrichtungsträger in Berlin den Abschluss, bzw. den Fortbestand von Ausbildungsverträgen in der Altenpflege davon abhängig machen, dass sie keine oder nur eine geringe Ausbildungsvergütung zahlen und die Schülerinnen und Schüler BAföG Leistungen beantragen. Dies wurde auch in Sitzungen des Bund-Länder-Arbeitskreis „Altenpflegegesetz“ besprochen. Hier wurde festgestellt, dass die Bundesländer die Rechtsauffassung des Ministeriums in der Auslegung des § 17 teilen.

Das BMFSFJ teilte abschließend mit, dass die Bundesregierung prüfen wird, in wie weit eine gesetzliche Klarstellung des § 17 zu erfolgen hat, wenn weiterhin Fälle auftreten, in denen unter Verweis auf den Vorrang von Leistungen nach dem BAföG keine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, diese Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zu überweisen um zu prüfen, ob und in welcher Weise eine gesetzliche Klarstellung erfolgen kann.

Da die Altenpflegeschule im Land Berlin wegen der fehlenden Vereinbarung einer Ausbildungsvergütung jedoch die Aufnahme des Petenten abgelehnt hat, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im vorliegenden Einzelfall abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

In einem aktuellen Schreiben aus dem Jahre 2008 teilte das BMFSFJ mit, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine gesetzliche Klarstellung in Kraft trat, um künftig Missverständnissen vorzubeugen.

2.11.2 Rückstellung vom Zivildienst

In diesem Fall wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss, da der von ihm begründeten Bitte nach Verschiebung seiner Einberufung zum Zivildienst nicht nachgekommen wurde.

Hintergrund für diesen Wunsch war, dass sich der Petent in einem sowohl schlecht bezahlten, als auch befristeten Arbeitsverhältnis befand. Bei einem Arbeitgeberwechsel, der ihm angeboten worden war, würde er eine feste und besser bezahlte Stelle annehmen können, jedoch unter der Voraussetzung die Vertretung für einen Kollegen zu übernehmen, der das Babyjahr antreten möchte.

Das mit diesem Antrag konfrontierte Bundesamt für den Zivildienst jedoch war nicht bereit, die gesetzten Fristen zu verändern, worauf hin der Petent nur noch die Möglichkeit sah, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium für BMFSFJ um eine Stellungnahme.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass das Bundesamt für den Zivildienst sich bei einer wohlwollenden Einzelfallprüfung bereiterklärt hat, dem Wunsch nach späterer Einberufung zum Zivildienst nachzukommen, wodurch dieser Petition im Sinne des Petenten Rechnung getragen wurde.

2.11.3 Kindergeldzuschlag für Einkommensschwache und Selbständige

Mit dieser Petition wurde gefordert, dass der Kindergeldzuschlag allen Eltern abhängig von deren Einkommen gewährt wird, also auch unabhängig davon, ob Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Kritisiert wurde, dass die Voraussetzung für die Zahlung des Kindergeldzuschlags ein festgelegtes Mindesteinkommen ist. Hierzu gingen 12 weitere Petitionen ein.

Der Petitionsausschuss bat das BMFSFJ um eine Stellungnahme.

Nach Auskunft des BMFSFJ, wurde der Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern eingeführt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Unterhalt bestreiten können, jedoch nicht den Unterhalt für ihre Kinder. Er wird gezahlt, wenn das elterliche Einkommen oder Vermögen der Mindesteinkommensgrenze des Arbeitslosengeldes II (ALG II) entspricht. Ziel dieser Zahlung ist, das Existenzminimum sicherzustellen. Wenn aber der Kinderzuschlag zusammen mit dem Einkommen und Vermögen sowie dem Wohn- und Kindergeld nicht ausreicht um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, hat die Familie Anspruch auf ALG II.

Was die Selbständigen betrifft, so sind diese nicht von der Gewährung des Kindergeldzuschlages ausgenommen. Das entsprechende Gesetz gewährt allen in dem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern einen Kinderzuschlag, wenn hierdurch die Hilfsbedürftigkeit vermieden werden kann.

Nach diesen Ausführungen vertritt der Petitionsausschuss die Meinung, dass die Konzeption des Kinderzuschlags noch einmal durchdacht und möglicherweise überarbeitet werden sollte.

Der Beschluss des Ausschusses lautet, diese Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben im Jahr 2007 stark gesunken. Während die Zahl der Eingaben in diesem Bereich 2006 noch bei 2 188 lag, so betrug das Eingabeaufkommen im Jahr 2007 noch 1 584.

Nach wie vor bestimmen die Gesundheitsreform und die mit ihr einhergehenden Folgen für die Versicherten in hohem Maße die von den Petenten vorgetragenen Anliegen.

Viele Eingaben hatten die Kürzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zum Gegenstand. Insbesondere wurde zum Teil heftige Kritik an den Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittelrichtlinien) des Gemeinsamen Bundesausschusses geübt. So würden viele Ärzte bestimmte, in den Arzneimittelrichtlinien nicht aufgeführte, Arzneimittel schlichtweg nicht verordnen, obwohl dies nötig sei. Die Krankenkassen würden sich in der Regel weigern, die Kosten für Arzneimittel zu übernehmen, die nicht als Standard-Therapien im Sinne durch die Arzneimittelrichtlinien anerkannt seien.

Daher forderte ein großer Teil der Petenten in einer Bandbreite von Einzelfällen, die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen für bestimmte Behandlungsmethoden zu veranlassen. Diesbezüglich wurde wiederholt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2005 herangezogen, in welcher das Gericht festgestellt hatte, dass die gesetzlichen Krankenkassen in bestimmten eng umgrenzten Ausnahmefällen auch zur Übernahme der Kosten für in den Arzneimittelrichtlinien nicht aufgeführte alternative Behandlungsmethoden verpflichtet seien.

Weiterhin ging eine Reihe von Eingaben ein, in welchen die Mitgliedschaft in den gesetzlichen Krankenkassen aus verschiedenen Blickwinkeln kritisiert wurde. So beanstandeten die Petenten teilweise, dass ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung trotz Erwerbsminderung nicht möglich sei, wenn ein Versicherter zuvor in die private Krankenversicherung gewechselt sei. Andere wandten sich mit ihren Eingaben gegen die neu einge-

führte „Zwangsmitgliedschaft“ in der gesetzlichen (und ab 2009 auch in der privaten) Krankenversicherung. Zum Teil waren Personen betroffen, die sich aufgrund finanzieller Notsituationen durch die Zwangsmitgliedschaft in unverhältnismäßiger Weise zusätzlich belastet sahen. Zwar konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Hinblick auf eine Rücknahme der „Zwangsmitgliedschaft“ tätig zu werden. Jedoch konnte er die Petenten darauf hinweisen, dass derartige finanzielle Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer ganzen oder teilweisen Übernahme der Kosten durch die Sozialämter führen könnten. Angesichts der zuvor steigenden Anzahl unversicherter Bürger, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die verpflichtende Mitgliedschaft in der gesetzlichen (oder privaten) Krankenversicherung unabdingbar ist, um einen umfassenden und sachgerechten Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

2.12.1 Erstattung von Krankentransportkosten

Die Petentin fordert in ihrem Schreiben die Erstattung von Kosten des Transportes ihres bettlägerigen und mittlerweile verstorbenen Vaters zu einer Untersuchung in die diesbezügliche Klinik durch die Krankenkasse.

Die Krankenkasse übernahm die Kosten für den Krankentransport des Vaters nicht, da ein Transport nicht angemeldet worden sei und daher eine Prüfung durch die Krankenkasse nicht stattfinden konnte.

Ein Abstimmungsfehler zwischen dem den Vater beherbergenden Pflegeheim und der Krankenkasse – so die Petentin – könne nicht ihr zur Last fallen.

Innerhalb der parlamentarischen Prüfung wurde eine Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes (BVA) eingeholt. Es wurde durch das BVA mitgeteilt, dass es nun durch die Krankenkasse beabsichtigt ist, die angefallenen Kosten zu übernehmen.

Es konnte der Petition so entsprochen werden.

2.12.2 Zuzahlung für Klinikaufenthalt

Mit seiner Eingabe beschwerte sich der arbeitsunfähige Petent darüber, dass gegen ihn und seinen schwer kranken Sohn eine Forderung über die Zuzahlungen zu einem Klinikaufenthalt durch die Krankenkasse geltend gemacht wurde. Auch fühlte er sich durch die Aufforderung, er solle bei dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) vorstellig werden, beschwert, da sich die Räumlichkeiten des MDK in einer Stadt befanden, welche 60 km vom Wohnort des Petenten entfernt lagen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme BVA ein. In diesem wurde bereits festgestellt, dass die Krankenkasse sowohl auf die Klinikzuzahlung als auch auf die Vorstellung beim MDK verzichtet hatte.

Der Petition wurde somit entsprochen.

2.12.3 Übernahme von Kanülentragebändern

Der Petent wandte sich gegen die Entscheidung seiner Krankenkasse, seinem Sohn lediglich 15 Kanülentragebänder pro Monat zu finanzieren. Diese Kanülentragebänder dienen der Fixierung von sogenannten Trachealkanülen, welche einen operativ angelegten Luftröhreneingang am Hals des Sohnes des Petenten frei halten.

Der Petent trug mit seiner Eingabe vor, die Krankenkasse verlange die mehrtägige Benutzung dieser Tragebänder, obwohl dies nach den Benutzungshinweisen des Herstellers nicht möglich sei.

Innerhalb der parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des BVA ein. Es wurde dort festgestellt, dass die Krankenkasse, obwohl die Sach- und Rechtslage anders gestaltet sei, die Kosten für 20 Kanülentragebänder übernehme.

Durch die Petition wurde eine Verbesserung im Sinne des Petenten erreicht.

2.12.4 Rehabilitation eines Misshandlungsopfers

Die Petentin forderte die Bewilligung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme.

Sie führte aus, dass sie Opfer zurückliegender schwerer Misshandlungen sei. Jedoch gewähre die Krankenkasse ihr nicht die in ihrem Zustand notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen.

Mit der durch den Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme teilte das BVA mit, dass nach aufsichtsrechtlicher Prüfung ein neuerliches Gutachten eingeholt wurde. Auf dieser Grundlage konnte festgestellt werden, dass ein Befund vorliegt, welcher eine stationäre Behandlung nötig macht. Die Krankenkasse sicherte die Übernahme der Kosten einer solchen Behandlung zu.

Der Petition konnte so entsprochen werden.

2.12.5 Kurbewilligung

Begehrt wurde durch den Petenten die Genehmigung eines Kuraufenthaltes durch die Krankenkasse. Gegen einen bereits erlassenen abschlägigen Bescheid legte der Petent Widerspruch ein. Auch sei – so der Petent – die Bearbeitungszeit des Widerspruchs unangemessen lang.

In der durch den Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des BVA wird darauf verwiesen, dass die Kur für den Petenten bereits bewilligt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.6 Einstufung in eine höhere Pflegestufe

Mit seiner Eingabe verlangte der Petent für seine Ehegattin die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe. Bisher bezog sie diese Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe der Pflegestufe I.

Ein erster Antrag auf Zuordnung in eine höhere Pflegestufe für die Ehegattin war vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) abgelehnt worden. Er konnte in seinem der Entscheidung zugrunde liegenden Gutach-

ten keinen der Pflegestufe II entsprechenden grundpflegerischen Hilfebedarf von mindestens 120 Minuten täglich feststellen. Anlässlich des gegen den ablehnenden Bescheid erhobenen Widerspruchs erfolgte eine erneute Begutachtung. Diese berücksichtigte in dem daraufhin erstellten Gutachten für die Zeit ab September 2006 einen der Pflegestufe II entsprechenden Hilfebedarf. Begründet wurde dies damit, dass im Rahmen der Zweitbegutachtung unter Würdigung neuer bzw. zusätzlicher medizinischer und pflegerischer Gesichtspunkte ein höherer Hilfebedarf als bei der Erstbegutachtung festgestellt worden sei.

Dem Gutachten entsprechend hat die Pflegekasse der Ehegattin des Petenten rückwirkend Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe der Pflegestufe II gewährt, sodass dem Anliegen der Eingabe entsprochen werden konnte.

2.12.7 Einbeziehung von Auszahlungen aus einer Lebensversicherung in die Beitragsbemessung zur Krankenkasse

Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe darüber, dass Auszahlungen aus einer Lebensversicherung in die Beitragsbemessung für seine Krankenkassenbeiträge einbezogen werden. Die Krankenkasse war davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Lebensversicherung um eine betriebliche Altersvorsorge handelte, die gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat sich herausgestellt, dass es sich bei dieser Lebensversicherung um eine auf den Sohn des Petenten als versicherte Person abgeschlossene Lebensversicherung gehandelt hat, welche dem Petenten ausgezahlt worden ist. Es hat sich mithin gezeigt, dass die Lebensversicherung nicht im Zusammenhang mit der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung bzw. wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit gewährt worden ist. Sie stellte mithin keine betriebliche Altersvorsorge dar. Zwischenzeitlich hat die Krankenkasse die Einstufung der Lebensversicherung als betriebliche Altersvorsorge zurückgenommen. Die zuviel entrichteten Beiträge wurden dem Petenten erstattet. Dem in der Petition geäußerten Anliegen konnte mithin entsprochen werden.

2.12.8 Kostenübernahme für ein Medikament zur Behandlung von Augenerkrankungen

Die Petentin beanstandet in ihrer Eingabe, dass einer der beiden Kostenvoranschläge (eine Behandlung mit AVASTIN, eine Behandlung mit MACUGEN) für ihren Vater von der Knappschaft nicht genehmigt wurde. Außerdem beklagte die Petentin die lange Bearbeitungsdauer ihres Antrages auf Versorgung ihres Vaters mit dem Medikament MACUGEN.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde deutlich, dass es sich bei dem Medikament AVASTIN um ein arzneimittelrechtlich nicht zur Behandlung von Augenerkrankungen zugelassenes Medikament handelt. Eine Kostenübernahme durch die Knappschaft war daher nicht möglich. Zwischenzeitlich wurden die Medikamente MACUGEN und LUCENTIS vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Beide Medikamente können von einem zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Augenarzt auf einem Kassenrezept verordnet und über die Apotheken bezogen werden.

Für den Vater der Petentin wurde unter Vorlage einer Notwendigkeitsbescheinigung die Kostenübernahme für das Medikament LUCENTIS bei der Knappschaft beantragt. Die Kostenübernahme für dieses Medikament ist zwischenzeitlich erfolgt.

Hinsichtlich der gerügten zu langen Bearbeitungsdauer durch die Knappschaft hat diese eingeräumt, zu lang auf Rückmeldungen der Spitzenverbandsebene der Krankenkasse vertraut zu haben, die eine zeitnahe Legendierung der Medikamenteneinspritzungen immer wieder in Aussicht gestellt haben. Sie hat sich für die durch die lange Bearbeitungsdauer entstandenen Unannehmlichkeiten in aller Form entschuldigt.

Dem Anliegen der Petentin konnte mithin in vollem Umfang entsprochen werden.

2.13 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Soziales)

Im Berichtsjahr haben den Petitionsausschuss 4 060 Eingaben zur Sozialverwaltung erreicht. Davon entfielen 1 764 allein auf die gesetzliche Rentenversicherung, was etwa dem Vorjahr entspricht.

Neben dem weiterhin hohen Anteil von Anliegen zur Rentenversicherung in den neuen Bundesländern war die Rentenanpassung 2007 Thema vieler Petitionen.

Nachdem die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 ausnahmsweise ausgesetzt wurde und in den darauffolgenden zwei Jahren als Folge einer zu geringen Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ebenfalls keine Erhöhung der Renten erfolgen konnte, wurden die Renten zum 1. Juli 2007 nach der geltenden Anpassungsformel um 0,54 vom Hundert erhöht. Die Rentenanpassung war häufig Gegenstand von Petitionen, weil die Rentenbezieher durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten trotz der Rentenerhöhung weiterhin Realeinkommensverluste hinnehmen mussten. Deshalb wurde mehrfach eine Ankoppelung der Anpassungssätze an die jährliche Preissteigerungsrate gefordert. Eine abschließende Bewertung des Petitionsausschusses lag zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht vor.

Ein weiterer Kritikpunkt war die durch die in der Vergangenheit beschlossenen Reformschritte spürbare Verringerung des von den Rentenversicherungsträgern mitgeteilten prognostizierten Rentenzahlbetrags. So wurde geltend gemacht, dass die Rente innerhalb der letzten Jahre trotz weiterer Einzahlung von Beiträgen nicht höher ausfiele, oder sogar gesunken sei. Der Petitionsausschuss konnte die Anliegen in den meisten Fällen nicht unterstützen,

weil die gesetzliche Rentenversicherung nur durch die sich bereits heute auswirkenden Anpassungen an die demographische Entwicklung auf ein sicheres Fundament gestellt werden konnte. Anderenfalls wäre ein höherer Beitragssatz erforderlich, der wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Die sich zum Beispiel aus der gestiegenen Lebenserwartung mit einer längeren Rentenlaufzeit ergebenden Belastungen der Rentenversicherung sind von den Beitrags- und Steuerzahlern und den Rentenbeziehern gleichermaßen zu schultern.

Aus demselben Grunde konnte der Petitionsausschuss das Anliegen, von der Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr abzusehen, nicht unterstützen. Die allgemeine Regelaltersgrenze wird behutsam zwischen 2012 und 2029 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass erst für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt. Gleichzeitig sind Regelungen für besonders langjährig Versicherte eingeführt worden und die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch die Initiative 50plus verbessert.

Von zahlreichen Petenten aus den neuen Bundesländern wurde wie in den Jahren zuvor die Rentenangleichung, also die schnellere Anhebung der Renten in Ostdeutschland auf das westdeutsche Niveau, gefordert. Hierzu steht eine abschließende Bewertung des Petitionsausschusses noch aus.

Die Einbeziehung in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der DDR und die Berücksichtigung der für die Rente maßgebenden, durch einen Faktor auf Westniveau hochgewerteten Verdienste lediglich bis zur Beitragsbemessungsgrenze war ebenfalls Thema einer Reihe von Petitionen aus den neuen Bundesländern. Der Petitionsausschuss konnte diese Anliegen meist nicht unterstützen und hat die Petitionsverfahren abgeschlossen.

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts, nachdem in der DDR gezahlte Jahresendprämien als Bestandteil des erzielten Arbeitsentgelts rentensteigernd zu berücksichtigen sind, haben sich mehrere Rentenbezieher an den Petitionsausschuss gewandt. Auch hierzu konnte noch keine abschließende Bearbeitung durch den Petitionsausschuss erfolgen.

Soweit sich eine Witwenrente durch einen Umzug von West- nach Ostdeutschland nach den geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung vermindert, sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Besitzschutzregelung geschaffen werden. Er hat dieses Anliegen deshalb der Bundesregierung als Material für künftige Überlegungen übersandt.

Ferner wurde beanstandet, dass die Rentenversicherungsträger über die geänderte Höhe des Eigenanteils zur Krankenversicherung keinen Bescheid mehr erteilen, sondern lediglich über entsprechende Änderungen auf dem Kontoauszug der Bank informieren. Diesem Anliegen konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen, weil das neue Verfahren überwiegend positiv aufgenommen worden ist. Nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen haben die Rentenberechtigten ihre Bedenken zum Ausdruck gebracht und waren meist mit der der Erklärung der Hintergründe, insbesondere über die Kostenersparnis, zufrieden.

Eine abschließende Behandlung durch den Petitionsausschuss konnte auch für eine Reihe von weiteren Anliegen noch nicht vorgenommen werden. Hierzu gehört neben den bereits erwähnten noch offenen Petitionsverfahren die Forderung, vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommene Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht um einen Rentenabschlag zu mindern. Auch die Einbeziehung von weiteren, insbesondere akademischen Berufen und Betrieben in die Altersversorgung der Intelligenz sowie die Einbeziehung, wenn am Stichtag 30. Juni 1990 keine entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde, konnte noch nicht abschließend vom Petitionsausschuss behandelt werden. Gleiches gilt für die Weitergewährung von rentenrechtlichen Sonderregelungen der DDR für Bergleute, Beschäftigungszeiten bei der Bahn, der Post und im Gesundheits- und Sozialwesen sowie für Ballettmitglieder und den Ausgleich von Dienstbeschädigungen. Ebenfalls konnten die Anliegen zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) noch nicht abschließend bearbeitet werden.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung war mit 111 Petitionen ein deutlicher Rückgang um ca. 25 Prozent der Eingaben gegenüber dem Vorjahr (153) zu verzeichnen. Erneut bildeten Beschwerden über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und die Anerkennung von Berufskrankheiten den Schwerpunkt.

2.13.1 Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Petent begehrte die Anrechnung weiterer Zeiten der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, um mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu erhalten.

Nach längerer Arbeitslosigkeit mit nahezu 100 Bewerbungsversuchen und einem Umzug mit Wechsel der Agentur für Arbeit waren dem Petenten im Umgang mit den Behörden Fehler unterlaufen, in deren Folge ihm die erhoffte Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres versagt zu werden drohte. Indem er sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss wandte, konnte ihm schließlich nach Einschaltung des Bundesversicherungsamtes (BVA) geholfen werden.

Ausschlaggebend dafür war, dass aufgrund der Petition und infolgedessen auf Anregung des BVA die Deutsche Rentenversicherung Bund Kontakt mit dem Petenten aufnahm, um im Hinblick auf sein Alter und seine schwierige Vermittlungssituation Möglichkeiten zu prüfen, wie er die begehrte Rente nach § 237 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch doch noch erhalten könne. Letztendlich ging es darum, dass zwar fünf Monate unterbliebener Arbeitslosmeldung des Petenten für die Begründung des Rentenanspruchs fehlten, der Petitionsausschuss allerdings nicht

den Eindruck hatte, dass es im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sein könne, den Petenten für ein möglicherweise aus Unwissenheit begangenes Versehen rentenrechtlich gesehen zu „bestrafen“.

Die Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund bezüglich der Arbeitslosigkeit des Petenten führten dazu, dass der Versicherungsträger nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Zeiten der Arbeitslosigkeit durchgehend bis zum Beginn eines möglichen Rentenbezugs ab 1. März 2007 anerkannte und dem Petenten einen entsprechenden Rentenbescheid zukommen ließ.

Der Petitionsausschuss freute sich zusammen mit dem Petenten über den positiven Bescheid und die Erledigung des Anliegens.

2.13.2 Abgelehnte Leistungen aus der Unfallversicherung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, da ihr keine Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ihres verstorbenen Mannes gewährt wurden.

Seitens der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG) wurde die Zahlungsweigerung damit begründet, dass bei dem Ehemann der Petentin bereits im Jahre 1988 ein Lungenemphysem (Überblähung der Lunge) festgestellt wurde, jedoch nach der Neufassung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) können erst Fälle entschädigt werden die nach dem 31. Dezember 1992 eingetreten sind.

Seitens des Petitionsausschusses wurde daraufhin das BVA um eine Stellungnahme gebeten. Die Nachfrage des BVA bei der Berufsgenossenschaft ergab, dass die ursprüngliche Entscheidung erneut überprüft werde, da möglicherweise ein Verfahrensfehler vorliege.

Kurze Zeit später kam die für die Petentin erfreuliche Nachricht, dass ihr Leistungen in Form einer Teilrente zustehen würden und dieser Betrag als einmalige Zahlung überwiesen werde.

Mit einem Brief dankte die Petentin dem Petitionsausschuss, da ihrem Anliegen in so einer kurzen Zeit entsprochen werden konnte.

2.13.3 Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung

In Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Betriebsleiter eines Skiliftes, erlitt ein Petent einen unverschuldeten Arbeitsunfall. Dies wurde unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft Bahnen (BG) in Hamburg gemeldet. Als Folge des Unfalls trat bei dem Petenten unter anderem eine Schwerhörigkeit ein. Gemeinsam mit dem behandelnden Arzt wurden verschiedene Hörgeräte getestet, wobei der beste Erfolg mit dem teuersten Gerät für 1391,28 Euro erzielt wurde.

Die BG Bahnen war jedoch nur bereit einen Betrag von 421,28 Euro für ein Gerät zu übernehmen, welches ihrer Meinung nach zu einem fast gleich guten Hörergebnis führen würde, da es nur 10 Prozent Abweichung gegenüber dem vom Petenten bevorzugten Gerät aufweise.

Dies veranlasste den Petenten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, um zu erreichen, dass seitens der Berufsgenossenschaft die Kosten für die optimale Lösung seiner Hörprobleme getragen werden. Darüber hinaus habe er auch noch nicht das ihm zustehende Verletztengeld erhalten.

Der Petitionsausschuss wandte sich mit der Bitte um eine Stellungnahme an das BVA. In dem ersten Antwortschreiben des BVA wurde festgestellt, dass es seitens der BG Bahnen versäumt worden war, den Auftrag zur Auszahlung des Verletztengeldes der zuständigen Krankenkasse zu melden. Dies war zwischenzeitlich nachgeholt worden, so dass dem Petenten der ihm zustehende Betrag ausgezahlt worden war. Bezüglich des Hörgerätes bestehe jedoch noch Klärungsbedarf.

In dem folgenden Schreiben des BVA wurde der Standpunkt der Berufsgenossenschaft geteilt, dass nämlich eine um lediglich 10 Prozent verbesserte Hörleistung die Kostenübernahme für das erheblich teurere Hörgerät nicht rechtfertigen würde. Daraufhin empfahl der Petitionsausschuss dem Petenten, im Widerspruchsverfahren die entscheidenden Gesichtspunkte nochmals gegenüber der BG Bahnen vorzutragen.

Dies führte endlich zu dem Erfolg, dass die BG Bahnen doch die Kosten für das optimale Hörgerät übernahm und dem Petenten in vollem Umfang geholfen werden konnte.

2.13.4 Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Als ein Petent in den Ruhestand ging stellte er fest, dass ein Teil der von ihm im Jahre 1985 in die Rentenversicherung eingezahlten Beiträge nicht auf seine Rente angerechnet wurden. Er schrieb daraufhin die Deutsche Rentenversicherung Bund an und erhielt die Mitteilung, dass er seinerzeit neben seinem Lohn noch zusätzlich Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen habe welche die Bemessungsgrenze überschritten hätten. Im Übrigen seien die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zuständig, daher würde der Vorgang dorthin abgegeben.

Als der Petent nach einigen Monaten keine weitere Nachricht erhielt, wandte er sich an den Petitionsausschuss. Dieser bat daraufhin das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um eine Stellungnahme. Das Ministerium wiederum schaltete das BVA als zuständige Aufsichtsbehörde ein.

Das BVA stellte nach eingehender Prüfung fest, dass der Anspruch des Petenten zu Recht bestand und ihm die zuviel gezahlten Beträge auszuzahlen seien. Der Grund für die fehlerhafte Bearbeitung, so das BVA, lag darin, dass ein Sachbearbeiter irrtümlich angenommen hatte, die zuständige Krankenkasse würde die Angelegenheit von sich aus regeln und betrachtete den Vorgang daher als abgeschlossen.

Das BVA entschuldigte sich für das Versäumnis und dem Petenten konnte somit in vollem Umfang geholfen werden.

2.13.5 Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Pädagogen

Ein Petent aus Sachsen wandte sich der Bitte um Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der pädagogischen Intelligenz an den Petitionsausschuss.

Der vom Petenten im Oktober 2006 gestellte Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme im November 2006 abgelehnt. Den vom Petenten erhobenen Widerspruch wies der Versorgungsträger im Februar 2007 zurück. Der Zusatzversorgungsträger begründete seine Entscheidung damit, dass für den Petenten weder bis zum 30. Juni 1990 eine tatsächliche Einbeziehung erfolgt sei noch eine nachträgliche Rehabilitierung vorliege. Zudem habe der Petent am 30. Juni 1990 nicht die sachliche Voraussetzung für eine nachträgliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der pädagogischen Intelligenz erfüllt, da er zu diesem Zeitpunkt Student an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewesen sei.

Aufgrund der vom Petitionsausschuss eingeleiteten Überprüfung beim BMAS und beim BVA wurden intensive Ermittlungen beim Haupt- und Personalamt der Landeshauptstadt Dresden als Nachfolgeinrichtung des Arbeitgebers des Petenten durchgeführt. Die Auswertung der Gehaltsdaten des Petenten ergab, dass eine tatsächliche Einbeziehung in die Zusatzversorgung der Pädagogen erfolgt ist. Der Versorgungsträger erstellte daraufhin im Mai 2007 einen Feststellungsbescheid und übermittelte die Daten dem Rentenversicherungsträger.

Dem Anliegen des Petenten konnte in diesem Einzelfall in vollem Umfang entsprochen werden, wofür sich der Petent beim Petitionsausschuss schriftlich bedankte.

2.13.6 Säumniszuschläge bei der Sozialversicherung

Petent ist in diesem Fall ein Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, ausländische Mitbürger zu beraten und zu betreuen, ihnen also Hilfe zur Integration anzubieten. Dies ist nur möglich durch die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie von ABM-Kräften, die durch ein Förderprogramm der örtlichen Agentur für Arbeit finanziert werden. Dadurch besteht seitens des Vereins auch die Verpflichtung, Arbeitnehmerbeiträge an die Krankenkassen zu entrichten.

Die Zahlungen der Agentur für Arbeit erfolgten monatlich, aber jeweils nachträglich. Da jedoch die Krankenkasse gemäß der Rechtslage darauf bestand, dass die Arbeitnehmerbeiträge spätestens zum drittletzten Bankeinzugstag eines Monats überwiesen werden müssen, fielen bei dem Verein regelmäßig entsprechende Säumniszahlungen an, da die Abgaben nicht vorfinanziert werden konnten. Diese Kosten beliefen sich auf 450 Euro pro Jahr, die dadurch nicht für Projekte zur Verfügung standen.

Weder die Krankenkasse noch die zuständige Agentur für Arbeit, die über diese Situation unterrichtet wurden, wollten von ihren Zahlungsmodalitäten, bzw. ihren Forderungen abrücken.

Daraufhin wurde der Petitionsausschuss um Hilfe gebeten, der das in diesem Fall zuständige BMAS um eine Stellungnahme bat.

Antwort kam von der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mit der positiven Aussage, dass die Petition begründet sei und der Petent durch das Verhalten des Grundsicherungsträgers zu Unrecht belastet wurde.

Die örtliche Arbeitsagentur verpflichte den Petenten zu einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Maßnahme und dazu gehöre auch, die fälligen Sozialversicherungsbeiträge in der richtigen Höhe und zum richtigen Zeitpunkt abzuführen. Eine unzulässige Vorauszahlung würde hier nicht vorliegen, da der Petent die Mittel unmittelbar weiterleiten müsse und sich somit nicht bereichern könne.

Um unnötige Säumniszahlungen künftig zu vermeiden, wurde die zuständige Arbeitsagentur angewiesen, die Zahlungen so zu veranlassen, dass der Verein seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Somit konnte diese Petition im Sinne des Petenten mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

2.13.7 Nachzahlungen nach Arbeitsunfall

Eine Pflegerin, tätig in einem Altersheim, rutschte im Juni 2003 in einem Patientenzimmer aus und zog sich dadurch eine schwere Verletzung des Schultergelenks zu. Gemäß einem ärztlichen Gutachten wurde diese Verletzung jedoch nicht als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt. Mit Schreiben vom Dezember 2004 wurde dann der Pflegerin von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auch noch mitgeteilt, dass die Überweisung des bis dahin gezahlten Verletztengeldes eingestellt werde, da gemäß der Rechtslage lediglich 78 Wochen lang gezahlt werden müsse, wenn mit einer Rückkehr in das Erwerbsleben nicht mehr zu rechnen sei.

Daraufhin wandte sich die Petentin im Dezember 2006 an den Petitionsausschuss, da sie Befürchtungen hatte, auf Grund der ihrer Meinung nach ärztlichen Fehldiagnose zum Sozialfall zu werden.

Der Petitionsausschuss wandte sich unverzüglich an das BVA mit der Bitte eine Stellungnahme abzugeben.

Nach eingehenden Recherchen bezüglich des Verlaufs dieser Angelegenheit, stellte das BVA im April 2007 fest, dass zwischenzeitlich ein weiteres ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben wurde und das Ergebnis dem Petitionsausschuss unverzüglich nach Fertigstellung mitgeteilt würde.

Nachdem der Petitionsausschuss im August 2007 das BVA an diesen Vorgang erinnerte, wurde im Dezember 2007 abschließend mitgeteilt, dass der neue medizinische Befund feststellte, dass das Unfallereignis den Schaden im Wesentlichen verursacht habe. Daraufhin hob die BGW

ihren Bescheid aus dem Jahre 2005 auf und gewährte der Petentin auf Grund des Arbeitsunfalls rückwirkend eine Rente auf unbestimmte Zeit, sowie eine Nachzahlung der seinerzeit einbehaltenen Beträge.

Obwohl der Fall länger dauerte, endete er mit einem Erfolg für die Petentin.

2.13.8 Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung

Der Petent beanstandete in seiner öffentlichen Petition, dass die als positiv zu bewertende Sozialversicherungsfreiheit von Beiträgen aus Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung zum 31. Dezember 2008 ausläuft. Er fand 55 Unterstützer für seine Eingabe.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMAS, teilte der Petitionsausschuss die positive Bewertung des Petenten zur bisherigen Entwicklung, da diese zum Aufschwung der betrieblichen Altersversorgung beigetragen hat. Gleichzeitig ist es jedoch auch ein Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaft durch möglichst sinkende Beitragssätze bei den Lohnnebenkosten zu entlasten. Durch die Beitragsfreiheit werden den Sozialversicherungssystemen auch erhebliche Mittel entzogen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss die zusätzliche Altersvorsorge – neben der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigster Säule – zur Sicherung des Lebensstandards im Alter einen noch höheren Stellenwert erhalten. Daher beschloss der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen.

Im August 2007 beschloss das Kabinett die unbefristete Fortsetzung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung. Das Gesetz wurde vom Bundestag beschlossen und im Dezember 2007 verkündet. Somit konnte diese Petition im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

2.14 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) stieg die Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr auf 1 070 um 221 Eingaben gegenüber dem Vorjahr.

Der Verkehrsbereich, zu dem Straßenverkehr, das Eisenbahnwesen, die Wasserstraßen und die Schiff- und Luftfahrt zählen, bildete auch im Berichtsjahr den Schwerpunkt der Petitionen.

Im Rahmen des Straßenverkehrs wandten sich Bürgerinnen und Bürger vor allem mit Regelungsvorschlägen, insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, an den Ausschuss. So setzten sich auch im Berichtsjahr mehrere Petenten für ein Überholverbot von Lkws, für ein Tempolimit auf Autobahnen oder für ein Rauchverbot am Steuer ein. Hinzu kamen vielfältige Einzelinitiativen, wie die Forderung nach einer Abschaffung von Parkuhren und -automaten, nach einer Höchstgeschwindigkeit und Nummernschildpflicht für Fahrräder, nach der Erlaubnis des Radfahrens auf der Insel Helgoland, nach der Ermöglichung des Abschleppens von Krafträdern oder nach einkommensabhängigen Bußgeldern. Zudem ging eine Vielzahl an Beschwerden über die Planung und den Bau von Bundesstraßen ein. Eine von nahezu 2 000 Personen unterstützte öffentliche Petition zur Schaffung von Lkw-Parkplätzen an Autobahnen beschäftigte den Ausschuss über das Berichtsjahr hinaus.

Im Bereich des Eisenbahnwesens erreichten den Ausschuss verstärkt Eingaben zur Kapitalprivatisierung der Deutsche Bahn AG (DB AG). Eine von mehr als 1 500 Personen unterstützte Petition sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Erhaltung der DB AG als integrierter Konzern aus. Die Petition wurde der Bundesregierung – dem BMVBS – überwiesen. Ähnlich wie in den Vorjahren gingen dem Petitionsausschuss Beschwerden zur Kundenbetreuung, dem Service und der Fahrpreisgestaltung der DB AG zu. Mangels Zuständigkeit gab der Petitionsausschuss diese Eingaben zur unmittelbaren Beantwortung durch das Unternehmen ab.

Im Bereich Wasserstraßen bestimmte eine Eingabe gegen die Entscheidung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin (WSA), im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen Baumfällungen am Landwehrkanal in Berlin vorzunehmen, die Ausschusstätigkeit. Auch diese Petition wurde an die Bundesregierung – das BMVBS – überwiesen.

Im Berichtsjahr beschäftigten den Ausschuss zudem zahlreiche Petitionen zum Lärmschutz an Straßen, Schienenwegen und Flughäfen; im Bereich der Luftfahrt wandten sich Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus auch mit anderen aktuellen Themen, wie der Forderung nach einer Beendigung der deutschen Airbus-Beteiligung, an den Ausschuss.

Eine von rd. 2 000 Personen unterstützte Petition zum Aufschub des Abrisses des Palastes der Republik und zur künftigen Gestaltung der historischen Stadtmitte Berlins wurde mit Hinweis auf die bestehende Beschlusslage und die insofern bereits beendete Debatte des Deutschen Bundestages abgeschlossen. Auf dem Gebiet der Bauplanung erlangte das Thema Energiepass im Berichtsjahr vermehrt Bedeutung. Mit dem Hinweis auf die Umsetzungspflicht der EG-Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden wurden diese Verfahren weitestgehend abgeschlossen.

2.14.1 Umwandlung von Altersteilzeit wegen Pflegebedürftigkeit der Mutter

Ein Beschäftigter einer Bundesbehörde im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bat den Ausschuss um Unterstützung betreffend die Gestaltung seiner Altersteilzeitarbeit.

Er habe mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag gemäß dem so genannten Blockmodell geschlossen, demzufolge er bis zum Beginn der Freistellungsphase zunächst Vollzeit arbeite. Aufgrund der zunehmenden Pflegebedürftigkeit seiner 89-jährigen Mutter habe er die Umwandlung der Altersteilzeitarbeit vom Blockmodell in das Teilzeitmodell beantragt, um bei einer Reduzierung der Arbeitszeit auf halbe Tage die Pflege seiner Mutter sicherzustellen. Dieser Antrag sei jedoch abgelehnt worden.

Die Ablehnung sei ihm nicht nachvollziehbar. Aus arbeitsorganisatorischer Sicht spreche nichts dagegen, seinem Antrag zu entsprechen. Angeblich stünde die Gesetzeslage der begehrten Umwandlung der Altersteilzeitarbeit entgegen. Dies sei ihm jedoch unverständlich, da die Bundesregierung die häusliche Pflege fördern und die wesentlich höheren Kosten einer Heimunterbringung möglichst vermeiden wolle. Schließlich entstünde durch die Umwandlung auch niemandem ein Schaden, da sich seine aktive Dienstzeit infolge der Reduzierung der Arbeitszeit auf halbe Tage entsprechend verlängern würde.

Der Petitionsausschuss bat zu dem Anliegen das BMVBS um Stellungnahme mit der Folge, dass der Sachverhalt noch einmal geprüft wurde. Die Prüfung ergab, dass dem Antrag stattzugeben war.

In der Folge wurde dem Petenten die Reduzierung seiner Arbeitszeit auf halbe Tage bei entsprechender Verlängerung der Arbeitsphase angeboten.

Damit führte vorliegend bereits die auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin erfolgte Überprüfung der Angelegenheit dazu, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

2.14.2 Verbot von ablenkenden Handlungen beim Führen von Fahrzeugen

In einer öffentlichen Petition mit 101 Mitzeichnungen wurde gefordert, Handlungen von Fahrzeugführern, die – wie Zeitung lesen während der Fahrt – vom Verkehrsgeschehen ablenken, ausdrücklich zu verbieten und den Bußgeldkatalog entsprechend zu ergänzen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die vorsätzliche Abwendung der Aufmerksamkeit vom Verkehrsgeschehen etwa durch Bücken in den Fußraum, Blättern in Lieferpapieren oder Lesen der Straßenkarte mindestens ebenso gefährlich sei wie die zwischenzeitlich verbotene Nutzung von Mobiltelefonen. Das teilweise sekundenlange, vorsätzliche Abwenden der Aufmerksamkeit von der Fahrbahn bedeute einen massiven Eingriff in die Verkehrssicherheit; ein Fahrzeugführer, der nur fünf Sekunden in eine Straßenkarte blicke, während er mit 100 km/h unterwegs sei, lege einen „Blindflug“ von 150 m zurück. Gegenwärtig sei der Wortlaut der Straßenverkehrsordnung insoweit nicht eindeutig, woraus sich Probleme sowohl für die Polizei als auch für die Gerichte ergeben würden.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zeigte sich, dass das Problem dem BMVBS bereits bekannt war und durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung gelöst werden sollte. Die fachlich zuständigen Bund-Länder-Gremien waren sich bereits darin einig, dass Handlungen des Fahrzeugführers, die ihn von seiner Fahraufgabe so ablenken, dass die Verkehrssicherheit leidet, effektiver geahndet werden sollten. Um eine gerichtsfeste Formulierung zu finden, bedurfte es aber noch einer internen Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen zur Änderung der Straßenverkehrsordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung einbezogen werden kann.

2.14.3 Aufhebung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, die Aufhebung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) exakter zu regeln. Der Petent hatte sich bereits zu DDR-Zeiten intensiv mit dieser Thematik befasst und – nach eigenen Angaben – dazu beigetragen, dass dort tatsächlich diese Regelung 1986 in seinem Sinne geändert wurde.

In seinen Zuschriften führte er aus, dass nach § 41 StVO sämtliche Streckenverbote dort endeten, wo Aufhebungszeichen stünden. Diese fehlten aber meist. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote gälten jedoch weder nach Kreuzungen und Einmündungen noch nach Gabelungen und allen sonstigen Straßenabzweigungen als aufgehoben. Sie würden damit grundsätzlich darüber hinweg in alle Richtungen – bis zu einem Aufhebungszeichen, wenn es vorhanden sei – weiter gelten, es sei denn, die Geschwindigkeitsbegrenzung werde durch Streckenangaben oder Gefahrenzeichen in Verbindung mit dem Beschränkungs- bzw. Verbotszeichen aufgehoben. Etwas anderes gebe es nicht.

Der Petent warf nun die Frage auf, wie sich ein Fahrzeugführer verhalten solle, der in eine Geschwindigkeitsbeschränkte Strecke gerate, bei der jegliche Aufhebung fehle. Dies sei leider häufig zu beobachtende Praxis. Fahrzeugführer bekämen dies immer wieder zu spüren. Es könne nicht sein, dass diese bis in alle Ewigkeit z. B. mit 30 km/h weiterfahren sollen und sich damit als Verkehrshindernis strafbar machten.

Eine weitere Frage sei in diesem Zusammenhang, wie ein Verkehrsteilnehmer, der aus einer Seitenstraße einbiege, wissen solle, dass er sich nun in einem Bereich mit Geschwindigkeitsbeschränkung oder Überholverbot befände, welches vorab in dieser Straße ausgeschildert worden sei.

Da der Petent bereits seit Jahren mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, jetzt: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS) in Kontakt stand und demzufolge bereits ausführliche Stellungnahmen des Ressorts vorlagen, sah der Petitionsausschuss davon ab, eine weitere Stellungnahme zu dieser Thematik einzuholen. Das BMVBS lehnte jedenfalls die Forderung des Petenten nach einer exakteren Regelung im Wesentlichen mit der Begründung ab, einer Klarstellung in der StVO bedürfe es nicht, die unterschiedlichen Arten von Streckenverboten und ihre Aufhebung seien ausreichend geregelt. Das Fehlen der Verkehrszeichen 278 bis 282, die das Ende von Streckenvorschriften anzeigten, lasse nicht auf die unbegrenzte Wirkung eines Streckenverbotes schlie-

ßen. Fehle an der Einmündung oder Kreuzung eine Wiederholung des Zeichens 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) könne sich nur der Zufahrende auf den Sichtbarkeitsgrundsatz berufen, nicht aber derjenige, der die tempobegrenzte Strecke bereits vor der Einmündung befahren habe.

Der Petitionsausschuss hielt die vom Petenten geäußerten Kritikpunkte an der derzeitigen StVO trotzdem für diskussionswürdig. Eine klarere Regelung für das Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Überholverbotes könnte nach Ansicht des Petitionsausschusses durchaus sinnvoll sein. Durch eine exaktere Regelung in der StVO wäre es möglich, den Verkehrsteilnehmern hier eine größere Sicherheit zu geben.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung oder anderen Initiativen einbezogen wird. Er bat die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres über das Ergebnis ihrer Überlegungen zu berichten.

2.14.4 Abriss des Palastes der Republik

Mehr als 80 einzelne Petitionen und über 800 Massenpetitionen erreichten den Petitionsausschuss zum Thema Abriss des Palastes der Republik in Berlin. In den Petitionen wurde – teilweise gleichlautend, aber auch ausführlicher mit ganz unterschiedlichen Begründungen – der Abriss des Palastes der Republik kritisiert und eine erneute Diskussion über die künftige historische Stadtmitte Berlins gefordert. Die Petenten beschwerten sich über den Abriss, weil damit Tatsachen geschaffen würden, die eine aus ihrer Sicht sinnvolle Planung für die Gestaltung und Nutzung dieses prominenten Ortes verhinderten. Der Abriss sollte daher gestoppt werden, um Zeit für ein erneutes Nachdenken über die Planung im Bereich des „Humboldt-Forums“ zu gewinnen.

Bei den Petenten handelte es sich ganz überwiegend um Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern, die den Palast der Republik aus DDR-Zeiten noch in guter Erinnerung hatten. Sie meinten zum einen, dass der Palast der Republik aus Denkmalschutzgründen zu erhalten sei und die Vorwürfe, er sei mit Asbest verseucht, seien nur vorgeschoben. Zum anderen werde viel Steuergeld verschwendet: Die veranschlagten Kosten reichten für einen schlossähnlichen Neubau nicht aus und sollten überprüft werden. Sie sahen in dem aus ihrer Sicht überstürzten Abriss auch eine Entsorgung von DDR-Geschichte. Der Palast erfülle darüber hinaus für die Berlinerinnen und Berliner aus beiden Teilen der Stadt als auch für Berlin-Besucher die wichtige Aufgabe, nämlich sich gerade in der historischen Mitte von Berlin in Angesicht dieser – tatsächlich symbolischen – Hinterlassenschaft mit der jüngsten deutschen Geschichte auseinanderzusetzen. Die vorgesehene Errichtung des Neubaus in privater und öffentlicher Partnerschaft lasse befürchten, dass sich zum Schluss alles den kommerziellen Interessen eines potenziellen Investors beugen müsse.

Seit Beginn der Diskussion um den Palast der Republik Anfang der 90-iger Jahre befasste sich der Petitionsausschuss mehrfach mit dieser Angelegenheit. Im Ergebnis konnte er aus folgenden Gründen dem vorgetragenen Anliegen keine Unterstützung geben:

Der Deutsche Bundestag hat in seinen Beschlüssen vom 4. Juli 2002 in der 14. Wahlperiode und vom 13. November 2003 in der 15. Wahlperiode festgelegt, dass der Palast der Republik abgerissen und das Berliner Stadtschloss mit historischen Fassaden als Humboldt-Forum wiederaufgebaut werden soll.

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Abrissmoratorium für den Palast der Republik“ (Bundestagsdrucksache 16/60) und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Abriss des Palastes der Republik stoppen“ (Bundestagsdrucksache 16/98) setzten sich die beiden Fraktionen in der 16. Wahlperiode dafür ein, von dieser Position abzurücken und mit dem Abriss des Palastes der Republik nicht zu beginnen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollte stattdessen erreichen, dass zunächst die Planung für das Schlossareal überarbeitet und konkretisiert werde. In der Zwischenzeit sollte der Palast von einem kulturellen Träger genutzt werden. Die Fraktion DIE LINKE. setzte sich ebenfalls dafür ein, den Palast in seinen gegenwärtigen Zustand zu erhalten und zu kulturell-kommunikativen Zwecken zu nutzen. Die Bundesregierung sollte beauftragt werden, bis Herbst 2006 eine präzise Planung des Areals für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

Der Deutsche Bundestag beschloss in seiner 11. Sitzung am 19. Januar 2006 auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien (Bundestagsdrucksache 16/366) in namentlicher Abstimmung, diese Anträge abzulehnen. Die Mehrheit des Deutschen Bundestags sah keinen Anlass, die früheren Beschlüsse des Bundestages zum Abriss des Palastes der Republik und zur Wiedererrichtung des Stadtschlosses zu ändern, sondern stellte fest, dass es gegenüber dem Bundestagsbeschluss vom 4. Juli 2002 keine neuen Gesichtspunkte gibt. Eine Machbarkeitsstudie dokumentiere, dass sich das geplante Raumkonzept realisieren lasse. Die potenziellen Nutzer, wie etwa die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, hätten überdies erklärt, dass sie damit zurechtkämen. Jede weitere Verzögerung koste Geld.

Der Petitionsausschuss verwies darauf, dass sich das Parlament in den vergangenen Jahren ausführlich mit allen Fragen zum Palast der Republik befasst und die verschiedenen Nutzungsmodelle des Areals diskutiert hat. Die jetzt für das geplante Gebäude mit barocker Fassade vorgesehene Kombination aus öffentlicher Nutzung mit Museumsbereich und geeigneten Veranstaltungsräumlichkeiten, die es in Berlins Mitte so noch nicht gebe, wurde dabei als eine sehr gute Lösung betrachtet.

Soweit einzelne Petenten kritisierten, es würden angeblich Messwerte der tatsächlichen Asbestbelastung des Palastes der Republik als Grundlage für die Asbestgutachten aus dem Jahre 1990 bis heute geheim gehalten,

machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass im Mai 1990 die Leitung des Palastes der Republik den Arbeitstechnischen Dienst (ATD GmbH) Berlin mit der Erhebung und Bewertung des Gebäudes auf mögliche Asbestkontamination sowie mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes beauftragt hatte. Diese Erhebungen erfolgten nach den gültigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Berliner Senats.

In einem ersten Zwischenbericht Anfang September 1990 wurde deutlich, dass 90 v. H. aller öffentlich genutzten Räume des Palastes der Republik aufgrund der hohen Faserkonzentration unverzüglich zu schließen und vor weiterer Nutzung zu sanieren waren. Demgegenüber vertrat bislang die Bezirks- und Arbeitshygieneinspektion die Auffassung, dass durch das ehemalige DDR-Recht und die DDR-Schadstoffstandards das vorhandene Gesundheitsrisiko durch Ausnahmen geregelt werden könne. Erst die komplexe Darstellung der bestehenden Gesundheitsgefahren und der rechtlichen Aspekte führten zu der Einsicht bei den ehemaligen DDR-Behörden, umgehend das Gebäude zu schließen. Im Folgenden wurde durch Beschluss des Ministerrates der DDR der Palast der Republik am 19. September 1990 für die öffentliche Nutzung geschlossen. Mit Datum vom 19. November 1990 wurde das endgültige Ergebnis der Asbestuntersuchung vorgelegt. Einen Verschluss dieser Informationen vor der Öffentlichkeit hat es zu keiner Zeit gegeben.

Der Petitionsausschuss sah unter Verweis auf die inzwischen vom Deutschen Bundestag abgeschlossene Diskussion keine Möglichkeit mehr, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Das Petitionsverfahren wurde daher abgeschlossen.

2.14.5 Medien-Informationen über Verkehrskontrollen

Wie im Vorjahr wurde auch im Berichtsjahr die Bitte an den Petitionsausschuss herangetragen, den Medien – wie den Zeitungen oder den Radiosendern – zu untersagen, die Bevölkerung über den Ort und die Zeit von Geschwindigkeits- und Verkehrskontrollen zu informieren. Man sah dadurch den Tatbestand der Strafvereitelung als erfüllt an. Außerdem verstoße so jeder Fahrzeugführer, der ein Autoradio besitze, gegen § 23 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO), welcher das Betreiben eines technischen Gerätes verbiete, das dafür bestimmt sei, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Mit einer entsprechenden Regelung sollte es den Medien verboten werden, solche Informationen weiterzugeben.

Auf Basis einer zu dem Sachverhalt eingeholten Stellungnahme des zuständigen BMVBS war im Ergebnis Folgendes festzustellen:

Viele Rundfunkanstalten – neben den privaten auch öffentlich-rechtliche – senden Informationen über die in ihrem Sendegebiet bekannten Standorte der Geschwindigkeitsüberwachung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Informationen, die sie von ihren Hörern erhalten und solchen, die unmittelbar von der Polizei stammen.

Besonders die von den Hörern stammenden Informationen werden – meist im Anschluss an die Verkehrsmeldungen – entweder verbal oder durch Live-Schaltung den jeweiligen Hörern bekannt gemacht; die Meldungen über die Art des Messfahrzeuges und dessen genauen Standort sind dabei oft sehr konkret.

Das BMVBS hat diese Praxis wegen der Beeinträchtigung der Wirksamkeit von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen stets öffentlich missbilligt. Eine rechtliche Handhabe, dagegen vorzugehen, besteht aber nach den Feststellungen des Petitionsausschusses nicht, weil hiermit in die durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützte Rundfunkfreiheit nachweisbar erheblich beeinträchtigt würde. Dies wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn die Verkehrssicherheit nachweisbar erheblich beeinträchtigt würde. Das ist aber nicht belegbar, weil – anders als bei den Radarwarngeräten und ähnlichen Einrichtungen, mit deren Verwendung die Erwartung verknüpft ist, sich Verkehrskontrollen wirksam entziehen zu können und deren Benutzung deshalb verboten worden ist – die bekannt gegebenen Standorte angesichts ihrer Vielzahl selbst regional kaum noch überschaubar sind. Außerdem haben die Informationen allenfalls zeitlich begrenzten Wert, weil die Polizei vielfach die Messstellen wechselt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hatte auch der 39. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2001 die angesprochene Praxis der Rundfunksender missbilligt, sich aber ebenfalls nicht für ein Verbot ausgesprochen. Das gilt entsprechend für Veröffentlichungen in anderen Medien wie dem Videotext der Fernsehsender und dem Internet.

Zu den von der Polizei veranlassten Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass sich einige Länder – deren alleinige Zuständigkeit insofern gegeben ist – davon eine Verbesserung der allgemeinen Verkehrsdisziplin versprechen.

Soweit bekannt, wird ohnehin nur ein bestimmter Ausschnitt aus dem gesamten Spektrum der geplanten Verkehrskontrollen angekündigt. Die Mehrzahl der Kontrollen wird weiterhin ohne vorherige Information durchgeführt. Bei den Kraftfahrern soll auf diese Weise das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass sie ständig mit der Präsenz der Verkehrsüberwachungsbehörden rechnen müssen. Ob dies ein „regelkonformes“ Verhalten tatsächlich spürbar fördert, beurteilen die Länder unterschiedlich. Viele örtliche Behörden sind inzwischen dazu übergegangen, nur noch sachlich-inhaltliche Überwachungsschwerpunkte, etwa die verstärkte Kontrolle an Schulen, Kindergärten und Ähnlichem, zu publizieren.

Der Betrieb eines Radios im Fahrzeug verstößt im Übrigen nicht gegen die Straßenverkehrs-Ordnung. Danach ist nur untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Bei Rundfunkgeräten handelt es sich zwar um technische Geräte, mit denen Informationen

über Standorte von Überwachungsanlagen entgegengenommen werden können, die hierfür aber nicht primär bestimmt sind.

Der Ausschuss konnte somit vorliegend nur mitteilen, dass an dieser Stelle keine Möglichkeit besteht, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen.

2.14.6 Lizenzierung von Piloten

Ein Petent beanstandete, dass Piloten, die bereits eine Lizenz inne hätten und im Rahmen dieser Lizenz weiterführende Berechtigungen oder Qualifikationen erwerben wollten, nach den derzeitigen Bestimmungen gegenüber Flugschülern, die die Pilotenlizenz erst anstreben, benachteiligt würden.

Für Flugschüler sei in den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten vorgesehen, dass der Bewerber für eine Lizenz alle Alleinflugzeiten oder Ausbildungszeiten mit Lehrberechtigtem als Flugzeit als verantwortlicher Pilot eintragen könne, vorausgesetzt, dass die Flugzeit als „SPIC“ (Student Pilot In Command) von dem Lehrberechtigten gegengezeichnet werde. Hiernach könne ein Flugschüler, der beispielsweise eine Privatpilotenlizenz anstrebe, Flugzeiten mit seinem Lehrberechtigten als Flugzeiten als verantwortlicher Pilot eintragen, wenn der Fluglehrer diese als SPIC-Zeiten gegenzeichne. Ein Lizenzinhaber hingegen, der beispielsweise die Nachtflugqualifikation anstrebe und in diesem Rahmen mit einem Lehrberechtigten fliege, könne dies nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung nicht, da er nicht „Bewerber für eine Lizenz“, sondern für eine Qualifikation sei.

Ein Lizenzinhaber, der eine weiterführende Berechtigung oder Qualifikation erwerbe, könne jedoch zumindest ebenso gut verantwortlicher Pilot sein wie ein Flugschüler, der die Lizenz erst noch erwerbe.

Der Ausschuss bat hierzu das BMVBS um Stellungnahme. Dieses bestätigte, dass die Rechtslage in der Eingabe korrekt dargestellt worden sei. Die maßgebende deutsche Bestimmung über die Lizenzierung von Piloten aus dem Jahr 2003 basiere auf einer früheren englischen Version und weiche von der aktuellen englischen Fassung ab. Um die Festlegung der gültigen englischen Urfassung auch auf Piloten anwenden zu können, die eine Ausbildung zum Erwerb einer Berechtigung nach den deutschen Bestimmungen absolvieren, müssten diese an die aktuelle englische Version angepasst werden. Zurzeit werde an der Übersetzung der englischen Urfassung „JAR-FCL 1 Amendment 7“ gearbeitet, die auch eine Neuregelung der Anerkennung von Flugzeiten beinhalte. Anschließend werde die verbesserte und aktuelle deutsche Fassung in das Deutsche Luftrecht übernommen werden.

Hiernach konnte der Ausschuss dem Petenten mitteilen, dass seinem Anliegen entsprochen werde.

2.14.7 Lärmschutz an einer Bundesstraße

Eine Bürgerinitiative – eine Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern in der Nähe einer Bundesstraße – bat den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich ihrer Forderung nach einer Verbesserung des Lärmschutzes.

Seit dem vierspurigen Ausbau der Bundesstraße mit Mitteltrennung im Jahre 2002 fordere die Interessengemeinschaft eine Erhöhung der in den 80er Jahren errichteten Lärmschutzwände. Alle Gespräche und Diskussionen mit Politikern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene seien bislang ohne Erfolg geblieben.

Der Ausschuss bat hierzu das BMVBS um Stellungnahme, das seinerseits zunächst einen Bericht des betreffenden Landesministeriums als der nach Artikel 90 und Artikel 85 des Grundgesetzes zuständigen Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen einholte.

Auf der Grundlage dieses Berichts teilte das BMVBS dem Ausschuss in seiner Stellungnahme wenig später mit, dass im konkreten Fall zwar aufgrund der Herstellung der Mitteltrennung im Jahr 2002 kein Anspruch auf Lärmschutz bestehe, da es sich dabei nicht um einen „erheblichen baulichen Eingriff“ gehandelt habe, der Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmvorsorge auslösen würde.

Für den bestehenden Lärmschutz des in Rede stehenden Abschnittes der Bundesstraße sei jedoch bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu Beginn der 80er Jahre bezüglich der Dimensionierung des Lärmschutzes eine Prognoseverkehrsmenge von rund 8 300 Kfz/24 h ermittelt und angesetzt worden. Nachfolgend sei von der Straßenbauverwaltung des Landes festgestellt worden, dass für den betreffenden Straßenabschnitt eine fehlgeschlagene Prognose im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliege, da die tatsächliche Verkehrsbelastung laut einer Verkehrszahlung aus dem Jahre 2005 bei über 18 000 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von annähernd 9 v. H. am Tage und rund 14 v. H. in der Nacht liege. Damit lägen die Voraussetzungen vor, Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmvorsorge durchzuführen. Soweit die vorhandenen Lärmschutzanlagen noch nicht die Emissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge abdeckten, würden diese ergänzt bzw. erweitert.

Mit dieser Information vermochte der Ausschuss der Initiative nach ihren zahlreichen Bemühungen eine konkrete Perspektive aufzuzeigen.

2.14.8 Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten

Ein eingetragener Verein wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich darüber, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) seit dem Jahre 2003 für die von ihm erhobenen Gezeitendaten Nutzungsentgelte bei Weiterverbreitung durch Dritte erhebe. Früher seien diese Daten der Öffentlichkeit kosten-

frei zur Verfügung gestellt worden. Die Weiterverbreitung durch Dritte, z. B. durch die touristischen Betriebe an der Nordseeküste in Form von Gezeitenkalendern, habe problemlos erfolgen können, um die Menschen an der Küste und vor allem die Urlauber über die Gezeiten zu informieren.

Der Verein vertrat die Auffassung, dass die nunmehr infolge der eingeführten Nutzungsentgelte entstehenden Mehrkosten bei den touristischen Organisationen an der Nordseeküste nicht aufgefangen werden könnten. Die Verbreitung von Gezeitendaten sei nicht nur ein besonderer Service, sondern auch aus Sicherheitsgründen wichtig und diene damit der Grundversorgung der Gäste in der Nordseeregion. Die Grundversorgung könne angesichts der nunmehr zu zahlenden Nutzungsentgelte nicht mehr aufrechterhalten werden. Damit die Kommunen in den entsprechenden Regionen ihren Aufgaben im Hinblick auf den Tourismus gerecht werden könnten, sei eine kostenlose Überlassung der Gezeitendaten erforderlich.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und stellte fest, dass die Entgeltregelung für die Nutzung von Gezeitendaten auf der „Rahmenrichtlinie für die Geodatenabgabe durch Bundesbehörden“ beruht. Die Bundesrepublik Deutschland hat zwar an den bei den Bundesbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehenden Datenbanken oder Werken das Urheberrecht, und es besteht das Recht, diese Datenbanken oder Werke wirtschaftlich zu nutzen, sowie Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen und Nutzungsentgelte zu erheben. Gleichwohl besteht nach Ansicht des Petitionsausschusses ein öffentlicher Anspruch nach allgemeinem und kostenfreiem Zugang zu solchen Informationen. Es gibt zwar eine kostenfreie Veröffentlichung der aktuellen Gezeitendaten im Internet und in Tageszeitungen sowie in regional erscheinenden kostenlosen Wochenblättern, eine Weiterverwertung durch Dritte ist aber kostenpflichtig. Dies hielt der Petitionsausschuss, soweit Kommunen eigene Kalender mit den Gezeitendaten herausgeben bzw. diese in ihren Websites oder Broschüren veröffentlichen wollen, im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr nicht für hilfreich.

Da nach Auffassung des Petitionsausschusses Abhilfe nötig war, empfahl er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.14.9 Anerkennung neuseeländischer Führerscheine

Dem Anliegen einer Petentin, die sich bereits im Jahr 2004 an den Petitionsausschuss gewandt und diesen um Unterstützung bei der Anerkennung ihres neuseeländischen Führerscheins gebeten hatte, konnte im Berichtsjahr entsprochen werden.

Die Petentin hatte vergeblich verschiedene öffentliche Stellen kontaktiert. Aus Kostengründen seien ihr die für die Umschreibung des Führerscheins erforderliche Ausbildung und Prüfung nicht möglich. Hier fielen im Regelfall mehr als 1 000,- Euro an. Besonders irritiere sie die Tatsache, dass der neuseeländische Führerschein unter anderem in Ländern wie Großbritannien, der Schweiz, Irland, den USA und Dänemark anerkannt sei. Deutschland habe Neuseeland nicht in die „Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis“ (Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung) aufgenommen. Neuseeland halte dennoch Ausnahmeregelungen bereit. Deutsche Autofahrer seien dort für die Umschreibung sowohl von dem Erfordernis zur Ausbildung als auch von der praktischen Prüfung bereit.

Die Petition und mehrere Ergänzungen waren dem BMVBS zur Stellungnahme übermittelt worden.

Aus den Stellungnahmen ergab sich, dass das BMVBS und die Neuseeländische Botschaft in Berlin seit Anfang 2005 auf Arbeitsebene in Kontakt standen mit dem Ziel, eine Gegenseitigkeitsvereinbarung über die Anerkennung von Fahrerlaubnissen zu erarbeiten. Es folgten umfassende Verhandlungen auf Arbeitsebene. Nach Abstimmungen mit den Bundesländern legte die Bundesregierung den zuständigen neuseeländischen Behörden im Januar 2007 einen Vereinbarungsentwurf vor. Im Juli desselben Jahres konnte die Gegenseitigkeit hergestellt werden. Pkw- und Motorradführerscheine können damit unter Verzicht auf die Ausbildung und die praktische Prüfung in beiden Staaten umgeschrieben werden. Im Vorgriff auf die formelle Aufnahme Neuseelands in die Anlage 11 der deutschen Fahrerlaubnis-Verordnung wurden die zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, neuseeländische Führerscheine im Wege der Einzelausnahme nach den erleichterten Bedingungen umzuschreiben.

Die Petentin konnte mithin durch den Ausschuss über den positiven Ausgang ihrer Petition unterrichtet werden.

2.14.10 Baumfällungen am Landwehrkanal in Berlin

Annähernd 150 Petitionen richteten sich gegen die Entscheidung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin (WSA), im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen Baumfällungen am Landwehrkanal in Berlin vorzunehmen.

In den Petitionen wurde ausgeführt, das Fällen der alten Bäume sei nicht im Interesse der Berliner Bürger: Der Landwehrkanal werde erst durch seinen Baumbestand zu einem Erholungsbereich in der Großstadthektik. Mit der geplanten Reduzierung der Bäume verliere der Landwehrkanal jeglichen Charme und die Gastronomie in Kreuzberg ihre Besucher. Es sollten ernsthafte Alternativen geprüft und so umgesetzt werden, dass die geplanten Maßnahmen entfallen könnten.

Der Petitionsausschuss sah im Ergebnis seiner Prüfung die kritisierten Sanierungsmaßnahmen als notwendig an, da die Standsicherheit der Uferbefestigung am Landwehrkanal abschnittsweise nicht mehr gegeben war. Die Folge waren umfangreiche Schäden an den Ufermauern, die zu lokalen Einstürzen der Ufermauern führen können. Das

zuständige WSA war daher mit den Bezirksämtern in Kontakt getreten, um die Sicherheit des Verkehrs zu Wasser und zu Land gefährdende Bäume fällen zu lassen.

Gleichzeitig sorgte sich aber der Ausschuss auch um den Erhalt des Baumbestandes, der für die Gesundheit der Bevölkerung und den Schutz der Klimas eine wesentliche Rolle spielt. Die Beseitigung der Bäume sollte daher nach Ansicht des Ausschusses auf ein Mindestmaß beschränkt und regelmäßig Einzelfallprüfungen sowie entsprechende Abstimmungen mit den Behörden vorgenommen werden. Der Ausschuss begrüßte die zum Ausgleich der Fällungen beabsichtigte Neupflanzung von fünf Bäumen für jeden gefällten Baum.

Aufgrund der ökologisch und touristisch hohen Bedeutung des Landwehrkanals empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – zu überweisen, um sie auf das mit der Petition verfolgte Anliegen aufmerksam zu machen.

2.15 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mit insgesamt 400 neuen Eingaben erfreute sich der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auch im Berichtsjahr 2007 eines regen Zuspruchs und einer stetigen Steigerung der Eingabezahlen.

Im Vordergrund standen hierbei die Themenbereiche Klimaschutz (51 Eingaben), Immissionsschutz (43 Eingaben), Umwelt und Gesundheit (34 Eingaben), Abfallwirtschaft (32 Eingaben), Alternative Energiequellen (23 Eingaben) und Strahlenschutz (23 Eingaben). Weitere Schwerpunkte bildeten Eingaben zum Schutz vor Fluglärm im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie Petitionen zum Naturschutz.

Zahlreiche Eingaben setzten sich mit der Frage auseinander, wie man den aktuellen klimapolitischen Herausforderungen begegnen könne; hierbei wurde ein unvermindert großes Interesse an einer Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien deutlich. Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien beschränkten sich die Eingaben nicht auf grundsätzliche Vorschläge oder Beschwerden. Eine Reihe von Petenten wandte sich vielmehr an den Petitionsausschuss, weil ein Förderantrag noch nicht abschließend bearbeitet oder aber abschlägig beschieden worden war; im Vordergrund standen hierbei Anträge zur Förderung von Solarkollektoranlagen.

Von zunehmender Bedeutung erwiesen sich darüber hinaus Eingaben, die sich kritisch mit den aktuellen Bemühungen um eine Verringerung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen auseinandersetzten oder aber Vorschläge zu einer beschleunigten Verringerung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen unterbreiteten. Im Vordergrund standen hierbei Eingaben, in denen Kritik an den Vorschriften zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge sowie zur Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs durch innerstädtische Umweltzonen geübt wurde, wobei die Petitionen vor allem darauf abzielten, Ausnahmebestimmungen für bestimmte Kategorien von Personenkraftfahrzeugen zu erlassen.

2.15.1 Verringerung der CO_2-Emissionen neu zugelassener Kraftfahrzeuge

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die mit 352 Unterschriften unterstützt wurde, den Deutschen Bundestag auf, den Vorschlag des für Umweltpolitik zuständigen EU-Kommissars Stavros Dimas zu unterstützen, die CO_2-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw) und Kleintransporter in der Europäischen Union von 2012 an auf durchschnittlich 120 Gramm je Kilometer zu begrenzen. Die öffentliche Debatte über diesen Vorschlag sei durchdrungen von einer einseitigen Einflussnahme der Automobilindustrie, obwohl klar erkennbar sei, dass deren freiwillige Selbstbeschränkung zur Begrenzung des fahrzeugbedingten CO_2-Ausstoßes nicht zum Erfolg führe. Dieser Entwicklung gelte es durch die Petition entgegenzuwirken.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Eingabe stellte sich heraus, dass sich die EU-Kommission angesichts der nur begrenzten Wirksamkeit einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Automobilindustrie für einen neuen umfassenden Ansatz zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes der in der EU verkauften Neuwagen (Pkw und kleine Nutzfahrzeuge) ausgesprochen hatte. Ziel der EU-Kommission ist es demnach, die Fahrzeughersteller EU-rechtlich zu verpflichten, die CO_2-Emissionen der in der EU verkauften Neuwagen bis 2012 durch Verbesserungen der Motortechnologie auf durchschnittlich 130 Gramm je Kilometer und durch weitere technische Verbesserungen wie die Einführung von Mindeststandards für die Effizienz von Klimaanlagen, den verpflichtenden Einsatz von technischen Systemen zur Überwachung des Reifendrucks sowie die Einführung von Obergrenzen für den Rollwiderstand von Reifen zusätzlich um durchschnittlich 10 Gramm je Kilometer zu verringern. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Ansatzes weitere, teilweise auf nationaler Ebene einzuleitende Schritte vorgeschlagen, um das Ziel einer Absenkung der CO_2-Emissionen neu zugelassener Pkw und Kleintransporter auf im Durchschnitt 120 Gramm je Kilometer bis zum Jahr 2012 erreichen zu können, beispielsweise die Bemessung der Kraftfahrzeugbesteuerung nach dem CO_2-Ausstoß sowie informatorische Maßnahmen zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens.

Der Petitionsausschuss begrüßte den integrierten, sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite berücksichtigenden neuen Ansatz der EU-Kommission; er trage u. a. der Erkenntnis Rechnung, dass sich das Ziel, die CO_2-Emissionen neuer Pkw und Kleintransporter bis zum Jahr 2012 auf durchschnittlich 120 Gramm je Kilometer zu verringern, nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht allein durch rein motortechnische Maßnahmen werde erreichen lassen. Allerdings bedürfe die Realisierung dieses Ansatzes zunächst eines Rechtsrahmens auf EU-Ebene

und anschließend der entsprechenden gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Umsetzung auf der nationalen Ebene.

Darüber hinaus unterstrich der Petitionsausschuss, dass es der Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 sowie des G8-Gipfeltreffens in Heiligendamm im Juni 2007 gelungen sei, die aktuellen klimapolitischen Probleme besonders zu thematisieren und die teilnehmenden Staaten auf verbindliche Ziele zum Schutz des Klimas (unter Einbeziehung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen) festzulegen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie darauf abziele, die Automobilhersteller gesetzlich dazu zu verpflichten, die CO_2-Emissionen in der EU zugelassener Neuwagen auf im Durchschnitt maximal 120 Gramm je Kilometer ab dem Jahr 2012 zu begrenzen. Das Petitionsverfahren sollte im Übrigen abgeschlossen werden, da sich die Eingabe auf eine Forderung von EU-Kommissar Stavros Dimas beziehe, die durch die neue integrierte Strategie der EU-Kommission inzwischen inhaltlich teilweise überholt sei.

2.15.2 Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge

In einer weiteren öffentlichen Petition, zu den Bemühungen, die Umweltbelastung durch Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen zu verringern, wurde eine Aufhebung der am 1. März 2007 in Kraft getretenen Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge gefordert. Diese Petition fand 2 952 Unterstützer. In der Begründung seiner Eingabe trug der Petent vor, die Abgase von Personenkraftwagen mit Dieselmotor seien nur für einen vergleichsweise geringen Anteil der auf den Straßenverkehr zurückgehenden Feinstaubemissionen verantwortlich. Zudem würden von der Verordnung auch Personenkraftwagen mit Ottomotoren erfasst, obwohl diese keine Partikel emittierten. Ein großer Teil der Bevölkerung sei beruflich auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Insofern sei eine Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in innerstädtischen Umweltzonen mit großen wirtschaftlichen Schäden verbunden. Von einem generellen Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor sollte daher ebenso Abstand genommen werden wie von einem Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Ottomotor.

In seiner Beschlussempfehlung zu der Eingabe wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (BGBl. I Nr. 46 vom 16. Oktober 2006 S. 2218) darauf abziele, die Einhaltung der geltenden Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffemissionen in die Luft, insbesondere für Partikelemissionen, durch eine gebietsweise Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs auf emissionsarme Kraftfahrzeuge zu ermöglichen. Artikel 1 dieser Verordnung regele Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu bestimmten Schadstoffgruppen sowie Anforderungen an eine entsprechende Kennzeichnung der Fahrzeuge. Mit dieser so genannten Kennzeichnungsverordnung werde eine bundesweit einheitliche Regelung für die Kennzeichnung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Autobussen nach Maßgabe ihrer Schadstoffemissionen geschaffen. Die Einteilung nach Schadstoffgruppen ermögliche es den zuständigen Behörden, lokal und regional angepasste Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung zu ergreifen; so könnten die Straßenverkehrsbehörden u. a. den Kraftfahrzeugverkehr in regional begrenzten Umweltzonen für bestimmte Kraftfahrzeuge dauerhaft einschränken oder verbieten, wenn dies zur Reduzierung von Luftverunreinigungen notwendig sei. In welchem Umfang die mit farbigen Plaketten gekennzeichneten Kraftfahrzeuge fahren dürften, entschieden die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Der Petitionsausschuss machte darüber hinaus deutlich, dass die zuständigen Behörden der Länder bei der Regelung von Fahrverboten in Umweltzonen über einen Gestaltungsspielraum verfügten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung könne die jeweils zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit nicht nach § 3 der Verordnung gekennzeichneten Fahrzeugen zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liege, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sei oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erforderten. Individualinteressen, die eine solche Befreiung von einem Fahrverbot in einer Umweltzone rechtfertigen könnten, seien beispielsweise Belange von Anliegern und Gewerbetreibenden. Ferner wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass von Seiten der Bundesregierung vorgesehen sei, eine für die Nachrüstung von Nutzfahrzeugen und Euro-1-Diesel-Pkw anstehende Erweiterung der Kennzeichnungsverordnung zu nutzen, um eine zusätzliche Regelung für die Besitzer von älteren Personenkraftwagen einzuführen; betroffen hiervon seien benzinbetriebene Kraftfahrzeuge, die mit einem geregelten Katalysator der ersten Generation (Anlage XXXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, „US-Norm“ ausgerüstet seien.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss eine Abschaffung oder Änderung der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge mit dem Ziel, die Kennzeichnungspflicht für Kraftfahrzeuge mit Diesel- oder Ottomotoren im Sinne der Eingabe generell bzw. undifferenziert aufzuheben, nicht in Aussicht stellen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15.3 Verlängerung des Bewilligungszeitraums zur Förderung einer Solarkollektoranlage

Im Hinblick auf die Förderung von Solarkollektoranlagen richtete sich die Eingabe vor allem auf Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung sowie den Widerruf einer bereits bewilligten Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). So wies der Petent darauf hin, dass er nach der Bewilligung seines Antrags auf Förderung einer Solarkollektoranlage gezwungen gewesen sei, infolge des Todes seiner Frau eine Verlängerung der Frist zur Errichtung der Anlage zu beantragen. Der Antrag sei jedoch vom BAFA abgelehnt worden. Dies sei nicht akzeptabel, da es nicht gerechtfertigt sei, für den Tod eines Ehepartners auch noch durch eine Streichung der Fördermittel bestraft zu werden.

Aus einer zu dem Fall eingeholten Stellungnahme des BMU ging hervor, dass die Verzögerungen infolge des Trauerfalls zu einer Überschreitung des Bewilligungszeitraums geführt hatten, innerhalb dessen die Anlage hätte betriebsbereit installiert werden müssen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Wie das BMU dem Petitionsausschuss jedoch weiter mitteilte, habe das BAFA den Vorgang nach Rücksprache mit ihm noch einmal geprüft und den Bewilligungszeitraum für die Förderung der Solarkollektoranlage aufgrund des tragischen Sachverhalts ausnahmsweise verlängert; ein entsprechender Abhilfebescheid sei dem Petenten bereits übermittelt worden, über die endgültige Bewilligung des Förderantrags und die Auszahlung des Zuschusses entscheide das BAFA nach Prüfung aller Unterlagen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.15.4 Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Förderung einer Solarkollektoranlage

In einem weiteren Fall teilte das BAFA einem Petenten im Bewilligungsbescheid zur Förderung seiner Solarkollektoranlage mit, der Bewilligungszeitraum beginne am 1. August 2005 und ende am 15. Mai 2006; seine Verlängerung sei nach den geltenden Förderrichtlinien vom 17. Juni 2005 ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 widerrief das BAFA die Bewilligung der Förderung mit der Begründung, der Zuschuss könne nicht ausgezahlt werden, da die Solarkollektoranlage gemäß den vorgelegten Verwendungsnachweisunterlagen erst am 22. Juni 2006 fertig gestellt worden und damit der Zuwendungsbescheid unwirksam geworden sei. Gegen diese Entscheidung legte der Petent Widerspruch ein, der vom BAFA abschlägig beschieden wurde. Daraufhin wandte sich der Petent mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, die Fristüberschreitung nicht zu berücksichtigen und die Entscheidung des BAFA, ihm den bereits bewilligten Zuschuss nicht auszuzahlen, rückgängig zu machen. Zur Begründung macht er gesundheitlich und bautechnisch bedingte Verzögerungen bei der Installation der Anlage geltend.

In seiner Beschlussempfehlung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums, innerhalb dessen die Anlage hätte betriebsbereit installiert werden müssen, gemäß Nr. 6.5 der für die Bewilligung des Zuschusses relevanten Förderrichtlinien nicht vorgesehen sei; im Übrigen sei es ständige Verwaltungspraxis, den Bewilligungsbescheid aufzuheben, wenn der Bewilligungszeitraum überschritten worden sei. Des Weiteren sah der Petitionsausschuss in den vom Petenten vorgetragenen Gründen für die Terminüberschreitung keine hinreichende Begründung dafür, von der vorgenannten Verwaltungspraxis abzuweichen, zumal dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen hätte. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er keine Möglichkeit sehe, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

2.15.5 Verzögerung bei der Auszahlung des Zuschusses zur Förderung einer Solarkollektoranlage

Ein anderer Petent beschwerte sich über Verzögerungen bei der Auszahlung eines bereits bewilligten Zuschusses zu seiner Solarkollektoranlage. Obwohl er die erforderlichen Nachweise eingereicht habe, sei der Zuschuss – trotz mehrmaliger telefonischer Rückfragen – nicht überwiesen worden, zudem habe er auf ein Erinnerungsschreiben an die Bewilligungsbehörde keine Antwort erhalten. Daher bitte er den Petitionsausschuss, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Wie das BMU dem Petitionsausschuss im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Eingabe mitteilte, wurde dem Petenten mit Zuwendungsbescheid vom 29. August 2005 ein Zuschuss für die Errichtung einer Solarkollektoranlage bewilligt; die erforderlichen Nachweise habe er am 26. April 2006 eingereicht. Infolge der unerwartet hohen Nachfrage nach dem Förderprogramm Erneuerbare Energien sei es jedoch bedauerlicherweise zu längeren Bearbeitungszeiten der Förderanträge und Verwendungsnachweise gekommen; zeitweilig seien im Jahr 2006 beim BAFA monatlich bis zu 30 000 Anträge eingegangen. Trotz enormer Anstrengungen habe die Prüfung der erforderlichen Unterlagen daher bis zu mehrere Wochen in Anspruch nehmen können, was teilweise zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel geführt habe.

Inzwischen sei die Auszahlung jedoch vorgenommen worden; am 14. Juli 2006 habe das BAFA dem Petenten den zuvor bewilligten Zuschuss für die Errichtung einer Solarkollektoranlage überwiesen. Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.15.6 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags zur Förderung einer Solarkollektoranlage

Ein anderer Petent wandte sich mit der Beschwerde an den Petitionsausschuss, dass die Bearbeitung seines Antrags zur Förderung einer Solarkollektoranlage zu lange dauere; selbst zwei Monate nach Einreichung aller Unterlagen habe ihm das für die Bearbeitung des Antrags zuständige BAFA keine Auskunft über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens erteilen können.

In einer vom Petitionsausschuss zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme wies das BMU u. a. darauf hin, dass das BAFA im Jahr 2007 zunächst vorrangig Anträge bearbeitet habe, die bereits im Jahr 2006 gestellt worden seien und seinerzeit wegen ausgeschöpfter Haushaltsmittel hätten abgelehnt werden müssen. Daher habe sich die Bearbeitung der Förderanträge, die wie im Falle des Petenten im Jahr 2007 erstmals gestellt worden seien, leider verzögert. Darüber hinaus seien bei der Bearbeitung des Antrags des Petenten zusätzliche Verzögerungen aufgetreten, weil die von ihm eingereichten Antragsunterlagen zunächst nicht vollständig gewesen seien. Inzwischen sei der Förderbetrag für die Solarkollektoranlage des Petenten jedoch zur Zahlung angewiesen worden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.15.7 Versteigerung von CO_2-Emissionsberechtigungen

Der Petent beanstandete in einer öffentlichen Petition, dass dem Fiskus durch die kostenlose Vergabe von CO_2-Emissionsberechtigungen an die Anlagenbetreiber jährlich hohe Einnahmen verloren gingen. Er forderte den Deutschen Bundestag auf zu beschließen, die Emissionsberechtigungen nicht mehr kostenlos zuzuteilen, sondern zu versteigern und die hieraus resultierenden Mehreinnahmen in die zusätzliche Förderung erneuerbarer Energien und von Technologien zur Energieeinsparung zu investieren. Zur Begründung verwies er auf die sich abzeichnenden Verknappungstendenzen bei fossilen Energieträgern sowie die aus dem Klimawandel resultierenden Herausforderungen. Diese Forderung fand 661 Unterzeichner.

In seiner Beschlussempfehlung machte der Petitionsausschuss deutlich, dass eine Versteigerung der Emissionszertifikate EU-rechtlich zwar grundsätzlich möglich sei, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedoch gemäß Artikel 10 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 verpflichtet seien, für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum mindestens 95 Prozent und für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum mindestens 90 Prozent der Emissionszertifikate kostenlos zuzuteilen; insofern beschränke sich die für eine Versteigerung zur Verfügung stehende Zertifikatmenge in der Emissionshandelsperiode 2005 bis 2007 auf maximal 5 Prozent und in der Emissionshandelsperiode 2008 bis 2012 auf maximal 10 Prozent der zu verteilenden Zertifikate.

Im Übrigen bestehe bei einer teilweisen Versteigerung der Emissionsberechtigungen im EU-rechtlich zulässigen Umfang die Gefahr, dass die großen Energieversorgungsunternehmen angesichts der derzeitigen Wettbewerbsverhältnisse auf dem deutschen Strommarkt ihre Marktmacht und Insider-Marktkenntnisse dazu einsetzten, die Preise für die Emissionsberechtigungen insgesamt in die Höhe zu treiben und auch für die kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen Preiserhöhungen gegenüber den Stromverbrauchern durchzusetzen. Dies würde nicht nur wettbewerbswidrige Preisverzerrungen im Handel mit Emissionsberechtigungen sondern auch unerwünschte Verteilungswirkungen auslösen. Insofern müsse zunächst die Anbieterstruktur stärker diversifiziert werden, um die Vorteile einer Versteigung von Emissionsberechtigungen in vollem Umfang nutzen zu können.

Wie der Petitionsausschuss weiter ausführte, bedürfe die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG für die Zeit nach 2012 einer Anschlussregelung. Zu den zentralen Aspekten werde hierbei die Frage zählen, ob die Emissionsberechtigungen auch weiterhin in dem bisherigen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten oder ob der Versteigung von Emissionsberechtigungen ein größerer Raum eingeräumt werden sollte. Konkrete Aussagen über die Verwendung der durch eine Versteigerung von Emissionsberechtigungen erzielten staatlichen Mehreinnahmen könnten erst dann getroffen werden, wenn die Grundsatzfrage, inwieweit Emissionsberechtigungen versteigert werden sollten, politisch entschieden sei. Zudem sei die vom Petenten vorgeschlagene Mittelverwendung nicht die einzige Alternative; denkbar wäre beispielsweise auch eine aufkommensneutrale Rückverteilung des Versteigerungsaufkommens auf die privaten Haushalte zur Minderung ihrer Stromkosten.

Insbesondere auch mit Blick auf die längerfristig aus EU-rechtlichen Gründen anstehende Novellierung der rechtlichen Grundlagen des Emissionshandels empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.15.8 Geruchsbelästigung durch Klärschlamm

Gegenstand einer weiteren Eingabe war die Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Der Petent beschwerte sich darüber, dass die in unmittelbarer Nähe zu seinem Grundstück ausgebrachten Klärschlämme über Wochen hinweg einen intensiven Geruch verbreiteten und hierdurch das Wohlbefinden in unerträglicher Weise beeinträchtigten. Die derzeitige Klärschlammverordnung werde dem Problem nicht gerecht, insbesondere auch, weil ihre Vorschriften zur Laborkontrolle der im Klärschlamm enthaltenen Schwermetalle und organischen Substanzen zu weit gefasst seien. Im Rahmen einer No-

vellierung der Verordnung müsse daher sichergestellt werden, dass die Klärschlämme hinreichend auf Schadstoffe untersucht würden und nur ökologisch unbedenkliche Klärschlämme ausgebracht werden dürften; ferner sollte ein Mindestabstand zwischen den Ausbringungsflächen und der Wohnbebauung von etwa 300 Metern vorgeschrieben werden.

Wie die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, beabsichtigt die Bundesregierung, die Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung im Rahmen einer Novellierung der als überholt geltenden Klärschlammverordnung von 1992 stufenweise wesentlich zu verschärfen, um eine schleichende Anreicherung von Schwermetallen und persistenten Schadstoffen im Boden zu verhindern. Hierbei würden nach Angaben des federführenden BMU neben den Schwermetallen auch die organischen Schadstoffparameter einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, darüber hinaus werde u. a. geprüft, ergänzende Schadstoffparameter einzuführen. Des Weiteren teilte das BMU dem Petitionsausschuss mit, dass im Rahmen der Novellierung der Klärschlammverordnung auch die Frage eines Mindestabstandes zwischen der Wohnbebauung und den Ausbringungsorten des Klärschlammes erörtert werden solle.

Angesichts der anstehenden Reform der Klärschlammverordnung empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben sowie das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) liegt mit 287 Verfahren etwa auf dem bisherigen Niveau.

Wie in den Vorjahren waren Petitionen zum Verfahren über die Gewährung und Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Schwerpunkt der aus dem Bereich des BMBF vom Petitionsausschuss zu behandelnden Beschwerden. Anliegen, die das Bundesausbildungsförderungsgesetz direkt betrafen, lagen auch bei den Beratungen zur Neuregelung der BAföG-Leistungen vor und konnten so im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Eine Reihe von Anliegen zur bundesweiten Vereinheitlichung des Bildungswesens mussten vom Petitionsausschuss mit dem Hinweis auf die vom Grundgesetz im Rahmen der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Kultushoheit der Länder zurückgewiesen werden.

2.16.1 Leistungen nach dem BAföG

In diesem Fall wurde dem Petenten die Ausbildungsförderung (BAföG) für den Besuch der Berufsfachschule mit Abschluss der Mittleren Reife verweigert, da er die Schule gewechselt hatte.

Zwecks Klärung der Sachlage schrieb der Petitionsausschuss das BMBF an.

In seiner Antwort teilte das BMBF mit, dass nach Ansicht des für den BAföG-Antrag zuständigen Bezirksamtes von Berlin, der Petent eine entsprechende Schule auch in der Nähe des Wohnortes seiner Mutter hätte finden können. Dies war jedoch unzutreffend, da eine vergleichbare Ausbildung in Berlin nicht angeboten wird.

Das Bezirksamt wurde demnach seitens der zuständigen Senatsverwaltung angewiesen, dem Widerspruch des Petenten abzuhelfen und durch eine Vorschusszahlung die dem Petenten entstandenen finanziellen Härten umgehend abzumildern.

Somit konnte dem Petenten bereits nach kurzer Zeit das positive Ergebnis seiner Eingabe mitgeteilt werden.

2.16.2 BAföG für ein Auslandsschuljahr

In diesem Fall war ein Vater der Petent, der für seinen Sohn erreichen wollte, dass ein Auslandsschuljahr finanziell gefördert wird.

Im Rahmen des „Youth for Understanding“ Programms, ging der Sohn für ein Jahr nach Lettland. Durch den deutschen Träger des Austauschprogramms wurde die Familie darauf aufmerksam gemacht, dass eine Förderung des Auslandsaufenthalts durch das sogenannte Schüler-Auslands-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) möglich sei.

Das daraufhin angeschriebene Studentenwerk lehnte die Förderung mit der Begründung ab, der Sohn des Petenten habe die Realschule mit dem Ziel abgeschlossen, die Schulbildung auf dem Gymnasium fortzusetzen, besuche jedoch stattdessen zuerst ein Gymnasium im Ausland, was nach Auslegung der Richtlinien nicht zulässig sei, da vor einem Auslandsaufenthalt wenigstens ein Jahr lang ein entsprechender Schultyp im Mutterland besucht werden müsse. Dabei berief sich das Studentenwerk auf einen entsprechenden Paragrafen im BAföG.

Der Petent legte gegen diesen Bescheid Einspruch ein und wandte sich an den Petitionsausschuss. Der wiederum bat das BMBF um eine Stellungnahme zu dieser Eingabe.

Das BMBF teilte mit, dass es der Auffassung des Studentenwerks nicht folgen könne, da nach Meinung des Ministeriums die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung durchaus erfüllt seien. Es sei kein Unterschied darin zu sehen, ob jemand eine Realschule oder ein Gymnasium besuche, bevor er in der gymnasialen Oberstufe einen Auslandsaufenthalt durchführt. Wichtig sei lediglich der erfolgreiche Abschluss der Mittelstufe.

Das Landesamt wurde vom BMBF angewiesen, dem Sohn des Petenten Förderungsleistungen für seinen Auslandsaufenthalt zu gewähren.

Somit konnte diese Petition mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

2.16.3 Rückzahlung eines BAföG-Darlehens

In den 80er Jahren wurde dem Petenten ein Darlehen nach dem BAföG gewährt. Während des Studiums erkrankte er an der unheilbaren Krankheit Multiple Sklerose (MS) und musste das Studium abbrechen. Seit den 90er Jahren sitzt er im Rollstuhl und lebt von Sozialhilfe.

Der Aufforderung, seine Darlehensschulden des BAföG in Höhe von 3 510,53 Euro zurückzuzahlen, setzte er immer wieder Anträge auf Erlass dieser Summe aus den bekannten Gründen entgegen. Diesen wurde jedoch nicht stattgegeben, woraufhin er sich an den Petitionsausschuss wandte.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene BMBF wies in seiner Antwort darauf hin, dass es zwar möglich sei, die Rückzahlung des BAföG-Darlehens zu stunden, jedoch könne das Ministerium ohne ein ärztliches Gutachten welches definitiv eine mögliche Gesundung und Rückkehr des Petenten in das Erwerbsleben ausschließt, keinen Verzicht auf Ansprüche des Staates anordnen.

Mit dieser Antwort des BMBF war der Petent unzufrieden, da er zum einen bereits zwei Gutachten abgegeben habe, zum anderen seiner Meinung nach Gutachten mit der Diagnose MS nur in eine Richtung gehen könnten. Dennoch übersandte er ein weiteres ärztliches Gutachten, in dem bestätigt wurde, dass es bei dem Petenten zu keiner Verbesserung des Krankheitsbildes kommen würde.

Dies veranlasste das BMBF dazu, die Rückzahlungsforderung niederzuschlagen, womit der Einspruch des Petenten zum Erfolg führte.

2.16.4 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Einer Petentin wurde seitens des zuständigen Studentenwerks die Fortzahlung ihrer Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit der Begründung verweigert, sie habe die zulässige Altersgrenze überschritten. Da sie finanziell nicht in der Lage war dagegen zu klagen, wandte sie sich an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss schrieb daraufhin das BMBF mit der Bitte um eine Stellungnahme an.

In der Antwort des BMBF wurde darauf hingewiesen, dass die Studentin die Berechtigung zum Studium durch eine Zugangsprüfung erworben hatte, die ihr das Studium auch ohne Abitur ermöglichte. Aufgrund dieser Prüfung erhielt sie durch das Studentenwerk Ausbildungsförderung nach dem BAföG für das Bachelor-Studium. Zwar war sie bei Studienbeginn bereits 36 Jahre alt, erfüllte aber mit der Zugangsprüfung die Ausnahmevoraussetzung gemäß dem BAföG.

Dann beantragte die Petentin vorab eine weitere Förderung für das sich anschließende Masterstudium. Diese wurde jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, dass sie das 30. Lebensjahr bereits überschritten habe und der Masterstudiengang ein völlig neuer Ausbildungsabschnitt sei, somit dafür keine Ausnahmevoraussetzungen vorlägen.

Das BMBF hatte ein Einsehen mit der Petentin. Die Entscheidung des Studentenwerks wurde mit der Begründung aufgehoben, dass die Ausnahmen für die Zulassung zum Bachelor-Studium auch für das Masterstudium Gültigkeit haben müssen und es insofern eine Frage der zulässigen Auslegung des Gesetzestextes sei.

Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses konnte der Petentin somit geholfen werden.

2.16.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen und Diplomen ehemaliger Bürger der Sowjetunion

Mit einer Petition, zu der weitere 25 sachgleiche Petitionen vorlagen und die 175 Bürgerinnen und Bürger in Unterschriftslisten unterstützten, wurde die Anerkennung von Berufsabschlüssen und Diplomen ehemaliger Bürger der Sowjetunion gefordert.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die ehemaligen Bürger der Sowjetunion fühlten sich als „Menschen zweiter Klasse“, da ihre unterschiedlichen Berufsabschlüsse bzw. Diplome in Deutschland nicht anerkannt würden. Sie seien vom normalen Erwerbsleben weitgehend ausgeschlossen und müssten sich mit niedrig qualifizierter Arbeit abfinden. Ein bundesweit einheitliches Gesetz zur Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen sollte daher geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des BMBF eingeholt. Das BMBF hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einbezogen. Danach hat der Bund in Fragen der Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und der Bewertung ihrer Gleichwertigkeit zu deutschen Abschlüssen auch nach der Föderalismusreform keine eigene Kompetenz. Die Anerkennung von ausländischen Berufs- und Hochschulabschlüssen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und der Hochschulen.

Vor dem Hintergrund, dass der Bund auf die Anerkennung von Bildungsabschlüssen insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen kann, empfahl der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16.6 Verbesserungsvorschläge für das deutsche Bildungswesen

Eine Petentin kritisierte aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen als Ausbilderin das deutsche Bildungswesen und unterbreitete zahlreiche Verbesserungsvorschläge.

Sie trug vor, sie stelle als Ausbilderin regelmäßig fest, dass Jugendliche über einen immer engeren geistigen Horizont und eine schlechte Allgemeinbildung verfügen würden. Sie würden die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ernst nehmen. Auch verfolgten Studenten sogar noch während ihres Studiums kein klares Berufsziel. Es sei ausdrücklich zu kritisieren, dass Lehrerinnen und Lehrer in der heutigen Zeit nur noch eine Lehraufgabe und nicht wie in der ehemaligen DDR auch eine Erziehungsaufgabe hätten.

In seiner Stellungnahme wies das BMBF darauf hin, dass tatsächlich nach den Ergebnissen der PISA-Studien ein knappes Viertel der Jugendlichen durch die Schule unzureichend auf ihre persönliche und berufliche Zukunft vorbereitet sei. Mit dem Ziel der Verbesserung dieser Situation unterstütze die Bundesregierung mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen. Ganztagsschulen eröffneten die Chance für eine intensivere individuelle Förderung und längeres gemeinsames Lernen. Auch die von der Petentin angesprochenen Möglichkeiten anspruchsvollerer Freizeitgestaltung könnten z. B. durch Angebote außerschulischer Kooperationspartner eher verwirklicht werden. Vorrangiges Ziel sei es, die starke Koppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu durchbrechen. Dabei müsse vor allem verstärkt die frühe und individuelle Förderung der Kinder in den Blick genommen werden, um Stärken zu erkennen und Benachteiligungen rechtzeitig zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss unterstützte grundsätzlich die geschilderten Bemühungen der Bundesregierung. Er konnte sich allerdings der Auffassung der Petentin, dass Lehrerinnen und Lehrer heute im Gegensatz zur ehemaligen DDR keine Erziehungsaufgabe hätten, nicht anschließen. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass alle Schulgesetze der Bundesländer der Schule ausdrücklich Aufgaben sowohl der Bildung als auch der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zuwiesen. Der Petitionsausschuss stimmte jedoch der Petentin insoweit zu, dass für eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, denen es an förderlicher familiärer Erziehung mangelt, entsprechende ausgleichende Unterstützung (sowohl für die Kinder als auch für die Eltern) notwendig sei. Der Ausschuss hat im Hinblick auf die schulische Erziehung in der ehemaligen DDR auch an die zumindest zweischneidigen Formen, Inhalte und Auswirkungen dieser Erziehung erinnert, die für eine an demokratischen Prinzipien orientierte Schule nur schwer Vorbild sein könne.

Der Petitionsausschuss hat daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – zu überweisen, soweit verstärkte Anstrengungen im Bereich Bildung und Ausbildung gefordert werden, damit sie in die Diskussion zukünftig anstehender Bildungsreformen mit einbezogen werden kann. Der Petitionsausschuss hat empfohlen, das Petitionsverfahren zu den weiteren Anliegen der Petentin abzuschließen.

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Berichtszeitraum gingen 14 Eingaben ein, die diesen Geschäftsbereich betrafen. Dabei wurde größtenteils entweder die Ausweitung oder die Einstellung der Entwicklungshilfezusammenarbeit mit diversen Ländern gefordert.

2.17.1 Verrechnung einer privaten Forderung gegen Peru mit zugesagten Mitteln der Entwicklungshilfe

Im Berichtszeitraum überwies der Petitionsausschuss eine Petition aus dem Ressort des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Die Petentin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, fordert die Verrechnung einer noch ausstehenden Kaufpreisforderung gegen den Staat Peru mit zugesagten Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit durch das BMZ.

Die Forderung der Petentin geht auf die Lieferung von Maschinen ohne Hermesdeckung im Jahr 1986 im Wert von rund 7 500 000 Euro zurück. Zum damaligen Zeitpunkt wurden angesichts der Hyperinflation von über 7 000 Prozent, dem sich abzeichnenden wirtschaftlichen Zusammenbruch und der drohenden Zahlungsunfähigkeit Perus Lieferungen an Peru von Hermes nicht mehr versichert. Von dem Kaufpreis wurden angabegemäß 76,5 Prozent beglichen. Nach Lieferung der Maschinen und mit Amtsantritt von Staatspräsident Fujimori im Juli 1990 leistete die peruanische Regierung keine weiteren Zahlungen. Ein daraufhin obsiegendes Urteil der Petentin vor dem Amtsgericht Bonn sowie mehrere Arrestbeschlüsse zu ihren Gunsten in Deutschland und der Schweiz hat die Petentin bis jetzt nicht vollstrecken lassen. Stattdessen hat sie versucht, mit Hilfe staatlicher und politischer Institutionen die peruanische Seite für eine „politische Lösung“ zu gewinnen.

Auf peruanischer Seite hat der Rechnungshof den Kaufvertrag und die Vergabe untersucht und ist dabei auf vermeintliche Unregelmäßigkeiten gestoßen. Insbesondere wurde gerügt, dass der Auftrag unter Verstoß gegen zwingendes peruanisches Recht, ohne Vollmacht und ohne Ausschreibung erteilt worden sei. Die Procuraduría Pública, eine Art Amtsanwaltschaft, erhob daher Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Kaufvertrages, der in allen drei Instanzen, auch in der höchsten, dem Obersten Gerichtshof (Corte Suprema), stattgegeben wurde.

Von Seiten des Ausschusses wird anerkannt, dass sich die Bundesregierung in vielfältiger Weise für die Belange der Petentin eingesetzt hat. So hat das Auswärtige Amt die Petentin seit 1992 bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen die peruanische Regierung aktiv unterstützt. Der deutsche Botschafter in Lima hat wiederholt Gespräche auf höchster Ebene mit der peruanischen Regierung geführt und mit Nachdruck die Interessen des Unternehmens vertreten. Das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat den Fall ebenfalls mehrmals,

auch auf Ministerebene, mit der peruanischen Regierung aufgenommen. Die peruanische Regierung hat dabei wiederholt eine gütliche Einigung in Aussicht gestellt, die jedoch nie konkretisiert wurde und zu der es nicht kam. Auch das BMZ hat das Anliegen des Petenten zum Thema von deutsch-peruanischen Regierungsverhandlungen gemacht.

Leider musste der Petitionsausschuss feststellen, dass die Bemühungen der Bundesregierung bisher erfolglos waren. Dies muss für die Petentin insbesondere deshalb unbefriedigend erscheinen, da sie ihre Hoffnungen auf die flankierende politische Hilfestellung gesetzt hat und daher auf die juristische Durchsetzung ihrer Ansprüche bisher verzichtete. Der Ausschuss gibt im Übrigen zu bedenken, dass das Anliegen der Petentin seinen Ursprung vor nunmehr über zwei Jahrzehnten hat und sie daher schon viele Jahre auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche wartet. Er hält es für bemerkenswert, dass die rechtstreue Petentin letztlich zu Gunsten der bilateralen Beziehungen keine weitere Hilfe der Bundesregierung erwarten könne.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses hat die Bundesregierung ihre rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bisher noch nicht ausgeschöpft. Er hat daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2007

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung-nahmen/ Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	gesamter Post-ausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2007	in v. H.	Jahr 2006	in v. H.	Verände-rungen
01	Bundespräsidialamt	26	*0,16*	15	*0,09*	11
02	Deutscher Bundestag	363	*2,23*	271	*1,62*	92
03	Bundesrat	1	*0,01*	0	*0,00*	1
04	Bundeskanzleramt	367	*2,26*	465	*2,77*	-98
05	Auswärtiges Amt	459	*2,82*	462	*2,76*	-3
06	Bundesministerium des Innern	1.278	*7,86*	1.348	*8,04*	-70
07	Bundesministerium der Justiz	1.979	*12,17*	1.876	*11,19*	103
08	Bundesministerium der Finanzen	1.770	*10,89*	1.934	*11,54*	-164
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	443	*2,72*	340	*2,03*	103
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	205	*1,26*	309	*1,84*	-104
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4.060	*24,97*	4.108	*24,50*	-48
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	1.070	*6,58*	849	*5,06*	221
14	Bundesministerium der Verteidigung	473	*2,91*	423	*2,52*	50
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.584	*9,74*	2.227	*13,28*	-643
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	395	*2,43*	472	*2,82*	-77
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	400	*2,46*	292	*1,74*	108
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	14	*0,09*	15	*0,09*	-1
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	287	*1,77*	268	*1,60*	19
	gesamt	**15.174**	***93,32***	**15.674**	***93,49***	**-500**
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.086	*6,68*	1.092	*6,51*	-6
	insgesamt	**16.260**	***100,00***	**16.766**	***100,00***	**-506**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2007	in v. H.	Jahr 2006	in v. H.	Verände-rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	11.179	*68,75*	10.877	*64,88*	302
b) weibliche	4.017	*24,70*	4.594	*27,40*	-577
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	291	*1,79*	357	*2,13*	-66
3. Sammelpetitionen*	598	*3,68*	755	*4,50*	-157
4. ohne Personenangabe	175	*1,08*	183	*1,09*	-8
insgesamt**	**16.260**	***100,00***	**16.766**	***100,00***	**-506**

* Mit insgesamt 203 772 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).
** Darin enthalten sind 5 918 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 36,4 Prozent der Neueingänge.

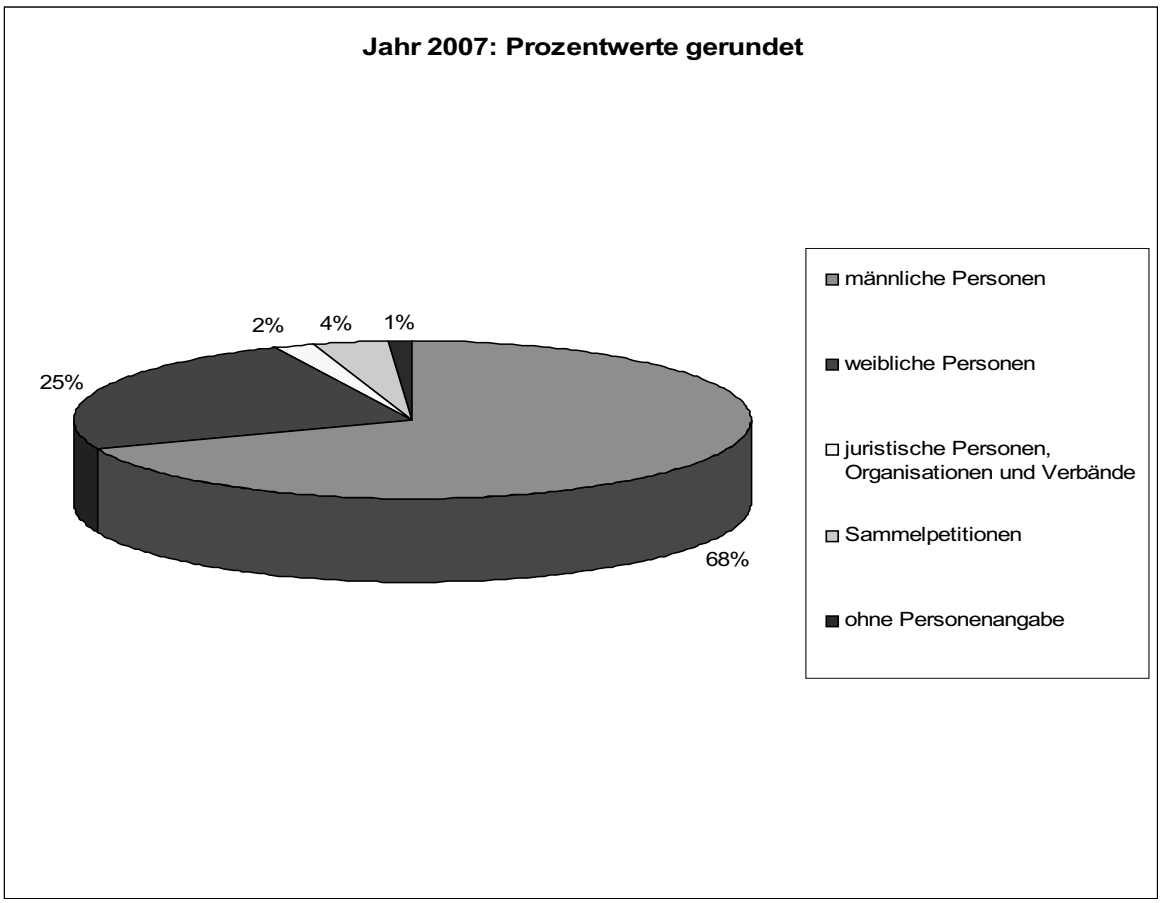

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	**Jahr 2007**	**auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes**	**in v. H.**	**Jahr 2006**	**auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes**	**in v. H.**	**Veränderungen**
Bayern	1.681	134	*10,34*	1.787	143	*10,66*	-106
Berlin	1.530	449	*9,41*	1.628	479	*9,71*	-98
Brandenburg	1.176	463	*7,23*	941	369	*5,61*	235
Bremen	91	137	*0,56*	106	160	*0,63*	-15
Baden-Württemberg	1.276	119	*7,85*	1.439	134	*8,58*	-163
Hamburg	276	156	*1,70*	308	176	*1,84*	-32
Hessen	1.229	202	*7,56*	1.254	206	*7,48*	-25
Mecklenburg-Vorpommern	458	272	*2,82*	453	266	*2,70*	5
Niedersachsen	1.301	163	*8,00*	1.326	166	*7,91*	-25
Nordrhein-Westfalen	2.971	165	*18,27*	3.098	172	*18,48*	-127
Rheinland-Pfalz	675	167	*4,15*	771	190	*4,60*	-96
Sachsen-Anhalt	671	277	*4,13*	612	249	*3,65*	59
Sachsen	1.229	291	*7,56*	1.209	284	*7,21*	20
Saarland	166	160	*1,02*	184	176	*1,10*	-18
Schleswig-Holstein	488	172	*3,00*	508	179	*3,03*	-20
Thüringen	590	257	*3,63*	604	260	*3,60*	-14
Ausland	452		*2,78*	538		*3,21*	-86
insgesamt	**16.260**		***100,00***	**16.766**		***100,00***	**-506**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

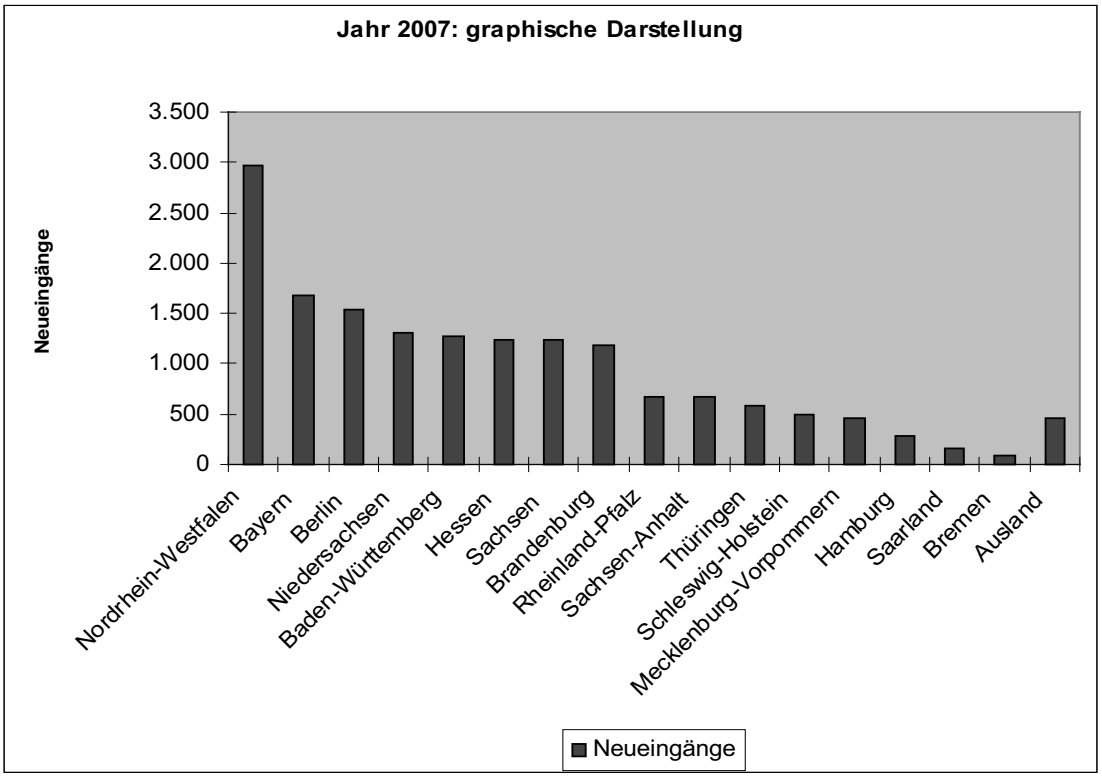

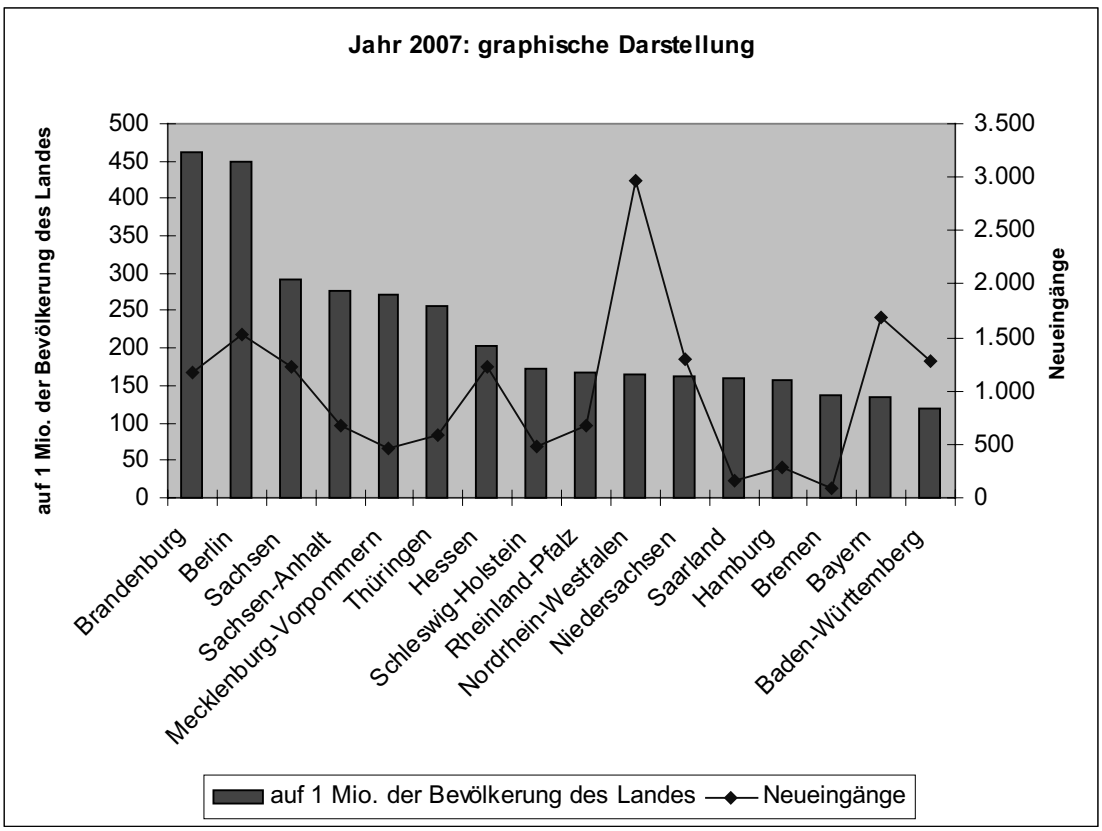

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2007 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**

nachrichtlich: **AUSLAND** 452 ≙2,78%

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2007	19.783	*	**%** *100,00*
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	3.325		*16,81*
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	39		*0,20*
b) Überweisung zur Erwägung	32		*0,16*
c) Überweisung als Material	651		*3,29*
d) Schlichte Überweisung	265		*1,34*
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	27	*811*	*0,14*
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	3	*20*	*0,02*
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	73	*442*	*0,37*
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.347		*27,03*
insgesamt	**9.762**	*1.273*	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	6.209		*31,39*
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.272		*11,48*
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.540		*7,78*
insgesamt	**10.021**		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 ** **Jahr 1980**	**11.386** ** **Jahr 1981**	**13.593** ** **Jahr 1982**	**12.568** ** **Jahr 1983**	**13.878** ** **Jahr 1984**	**12.283** (43.551) **Jahr 1985**
12.038 (10.369) **Jahr 1986**	**10.992** (20.891) **Jahr 1987**	**13.222** (240.388) **Jahr 1988**	**13.607** (7.301) **Jahr 1989**	**16.467** (5.733) **Jahr 1990**	**20.430** (52.060) **Jahr 1991**
23.960 (175.273) **Jahr 1992**	**20.098** (198.045) **Jahr 1993**	**19.526** (12.069) **Jahr 1994**	**21.291** (18.286) **Jahr 1995**	**17.914** (1.558.576) **Jahr 1996**	**20.066** (431.433) **Jahr 1997**
16.994 (42.556) **Jahr 1998**	**18.176** (9.062) **Jahr 1999**	**20.666** (170.532) **Jahr 2000**	**15.765** (16.779) **Jahr 2001**	**13.832** (10.254) **Jahr 2002**	**15.534** (54.505) **Jahr 2003**
17.999 (76.669) **Jahr 2004**	**22.144** (67.204) **Jahr 2005**	**16.766** (41.680) **Jahr 2006**	**16.260** (6.088) **Jahr 2007**		

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2007: 16.260) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2007	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	130	*8,31*	*0,80*
Berlin	189	*12,08*	*1,16*
Brandenburg	98	*6,26*	*0,60*
Bremen	10	*0,64*	*0,06*
Baden-Württemberg	121	*7,73*	*0,74*
Hamburg	18	*1,15*	*0,11*
Hessen	98	*6,26*	*0,60*
Mecklenburg-Vorpommern	41	*2,62*	*0,25*
Niedersachsen	143	*9,14*	*0,88*
Nordrhein-Westfalen	359	*22,94*	*2,21*
Rheinland-Pfalz	52	*3,32*	*0,32*
Sachsen-Anhalt	71	*4,54*	*0,44*
Sachsen	131	*8,37*	*0,81*
Saarland	17	*1,09*	*0,10*
Schleswig-Holstein	42	*2,68*	*0,26*
Thüringen	45	*2,88*	*0,28*
insgesamt	**1.565**	***100,00***	***9,62***

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2007*

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Forderung nach Anpassung der Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern.	3.891
2	Forderung, die Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure unter Anhebung der Honorare beizubehalten.	216
3	Forderung nach Aufschub des Abrisses des Palastes der Republik und nach erneuter Diskussion um die Gestaltung von Berlins Mitte.	904
4	Forderung nach Novellierung des Infektionsschutzgesetzes dahingehend, dass Impfempfehlungen nur für bestimmte Impfstoffe abgegeben werden.	409
5	Forderung nach Herausgabe von Daten über das Besoldungs- und Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR, um das Bundesverfassungsgericht erneut wegen der Überführung von Anwartschaften anrufen zu können.	3.861
6	Forderung nach Gleichbehandlung der aus der NVA in die Bundeswehr übernommenen Soldaten.	935
7	Forderung nach angemessener Besteuerung von Sonderfahrzeugen (Wohnmobile).	12.026
8	Forderung nach Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes, sowie Klage über deren finanzielle Situation.	222
9	Forderung nach Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Togo.	530

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2007*

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Anpassung der Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern.	10.966
2	Forderung auf Verzicht des Umzuges des Bundesnachrichtendienstes von Pullach nach Berlin.	714
3	Forderung nach saisonaler Begrenzung der Gebührenzahlung an die GEZ durch Vermieter von Ferienunterkünften.	224
4	Bitten um weiteren Aufenthalt in Deutschland trotz abgelehntem Asylbescheid.	330
5	Hinweise auf Menschenrechtssituation in Mexico und Bitte um Freilassung von Felipe Sanchez.	1.300
6	Kritik an Planfeststellungsverfahren den Ausbau der Bundesstraße 1 betreffend. – Abgabe an die Landesvolksvertretung –	425
7	Appell an die Abgeordneten des Bundestages die Steuern zu senken.	714
8	Forderung, die Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure unter Anhebung der Honorare beizubehalten.	1.635
9	Forderung, das Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass Religionsbeschimpfungen grundsätzlich strafbar sind.	3.312
10	Forderung nach steuerlicher Gleichstellung von Flüssig- und Erdgas.	5.980
11	Ablehnung der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).	82.286
12	Beanstandung der Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 %.	110
13	Forderung, bei Jungen die schulische Ausbildung und Eingliederung in den Beruf genauso zu unterstützen wie bei Mädchen.	356
14	Ablehnung der Ortsumgehung von Bad Oeynhausen.	169
15	Forderung nach Anpassung des Arbeitslosengeldes I an die Arbeitsbedingungen freischaffender Künstler.	471
16	Hinweis auf Verletzung der Menschenrechte in China.	885
17	Forderung mehr für den Wiederaufbau in Afghanistan zu tun, statt Tornado Flugzeuge einzusetzen.	180
18	Forderung, die Zulassung für den Impfstoff „Gardasil“ zurückzunehmen.	311
19	Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen in China und Tibet, besonders in Bezug auf 5 tibetanische Klostermönche.	317
20	Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen in China und Tibet, besonders in Bezug auf den Panchen Lama.	335
21	Bitte um Aufrechterhaltung des Waffenembargos gegen China.	1.631
22	Forderung nach Dokumentation aller Tierversuche in einer Datenbank.	998
23	Übersendung einer Unterschriftenliste mit Bezug auf die Auftragsvergabe im Sicherheitsgewerbe.	1.809
24	Ablehnung zusätzlicher Regulierungen in der Sportschifffahrt.	9.441

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
25	Forderung nach Verzicht auf die pauschale Sanierungsabgabe für Krankenhäuser.	6.850
26	Bitte um Unterstützung für die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit.	156
27	Bitte um Unterstützung für die Änderung eines Briefkastenstandorts und Kritik an Öffnungszeiten der Postfiliale.	196
28	Forderung auch die Komplementärmedizin in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen.	324
29	Forderung nach Herausgabe von Daten über das Besoldungs- und Versorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.	3.167
30	Forderung unmittelbar nach Ableben eines Mieters dessen Wohnung kündigen zu können.	123
31	Hinweis auf Problematik bei befristeten Arbeitsverträgen.	119
32	Ablehnung der Ortsumgehung Mörfelden beim Bau einer Bundesstrasse.	110
33	Bitte an die Bundesregierung sich für Erteilung von Einreisevisa an kubanische Frauen in die USA einzusetzen, damit diese ihre dort inhaftierten Männer besuchen können.	611
34	Forderung aller Zulassungen für Impfstoffe ruhen zu lassen, bis gesicherte Daten zu Risiken vorliegen.	912
35	Forderung nach Befreiung von Zuzahlung für Medikamente bei Heimbewohnern.	2.832
36	Ablehnung einer Ampelanlage anstelle eines Kreisverkehrs. – Abgabe an die Landesvolksvertretung –	195
37	Bitte auf den Bau der Westtangente Bautzen zu verzichten.	1.867
38	Einspruch gegen Genehmigung eines Platzes für Panzer-Spaßfahrten.	337
39	Forderung nach angemessener Besteuerung von Sonderfahrzeugen (Wohnmobile).	19.219
40	Bitten um weiteren Aufenthalt in Deutschland trotz abgelehntem Asylbescheid.	293
41	Bitte um Ergänzung des Grundgesetzes um die Formulierung: „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“.	4.544
42	Kritik am Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Arzneimittelversorgung.	5.485
43	Forderung nach Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes, sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Klage über deren finanzielle Situation.	2.119
44	Beanstandung der geplanten Schließung von Postbankfilialen im Landkreis Schaumburg-Lippe, sowie der Rücknahme von Bankdienstleistungen.	718
45	Kritik am Import und dem Verbrauch von Tropenholz (auch bezogen auf den Einbau in Gebäuden des Bundestages).	130
46	Forderung nach Anerkennung von Berufsabschlüssen und Diplomen ehemaliger Bürger der Sowjetunion.	175
47	Forderung nach Sicherstellung medizinischer Grundversorgung in einer Gemeinde.	2.140
48	Aufforderung an die Bundesregierung, Einfluss auf die Regierung Nepals zu nehmen, um auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage hinzuwirken.	477
49	Forderung nach Wiedereinführung des Straftatbestands sexueller Handlungen mit Tieren.	2.468

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
50	Bitte um Unterstützung, die Gewalt in Nord-Uganda, sowie den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden.	428
51	Gefordert wird, die Verschärfung der Kontrolle über Personen die als Sexualstraftäter verurteilt worden sind.	177
52	Kritik am Bau einer neuen Bundesstrasse im Bereich von Solingen.	1.548
53	Gefordert wird, Regressforderungen gegenüber Kinderärzten wegen Budgetüberschreitungen bei Heilmitteln, einzustellen.	241
54	Forderung nach Nachbesserung eines Gesetzes, um das ungeborene Leben besser zu schützen und die Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung hervorzuheben.	3.557
55	Bitte um Aufenthaltsverlängerung im Bundesgebiet.	207
56	Unterstützung einer vorliegenden Eingabe.	145
57	Bitte um weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik trotz Ablehnung des Asylantrages.	157
58	Aufforderung an den Bundestag, eine öffentliche Feststellung über den Umfang des DDR-Unrechts zu treffen.	3.692

* Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

I. Öffentliche Petitionen 2007

(Abschließende Beratung im Berichtszeitraum)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mit-zeich-nungen	Diskus-sions-bei-träge
1	Forderung, dass für Käufe auf Verbrauchermessen gesetzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht eingeräumt wird.	334	16
2	Forderung nach Änderungen der Ausnahmeregelung vom Abgabeverbot von Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern diese sich in Begleitung eines Personensorgeberechtigten befinden.	121	14
3	Bitte, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie und Hotellerie einzuführen.	8.361	98
4	Bitte an den Deutschen Bundestag, dass für die Teilnahme an Bundestagswahlen von Deutschen, die sich zeitweilig im Ausland aufhalten, alternativ zur Briefwahl bei den deutschen Botschaften und Konsulaten Wahllokale eingerichtet werden.	71	2
5	Anregung, die Abschaffung der Verhältniswahl und damit der Zweitstimme zu erreichen und die Anzahl der Abgeordneten auf bis zu 589 zu erhöhen.	89	22
6	Bitte, das Bundeswahlgesetz im Hinblick auf die Termine und Fristen, sowie der Unterstützungsunterschriften für Parteien zu ändern.	163	5
7	Bitte, das Bundeswahlgesetz im Hinblick auf die staatlichen Mittel für andere Kreiswahlvorschläge nach § 49b des Bundeswahlgesetzes (BWG) rückwirkend für die Bundestagswahl 2005 von derzeit 4,00 Deutsche Mark auf 2,80 Euro zu erhöhen.	52	4
8	Anregung, die Amtszeit des Bundeskanzlers auf zwei aufeinander folgende Wahlperioden zu beschränken.	143	7
9	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, bei der Privatisierung der Deutschen Bahn AG eine eigenständige Gesellschaft für die Betreibung des Schienennetzes zu bilden.	843	26
10	Bitte, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre herabzusetzen.	128	19
11	Forderung, § 180 der Zivilprozessordnung (Ersatzzustellung) abzuschaffen oder zu ändern.	59	5
12	Forderung, dass Staaten, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht akzeptieren oder in der Tagespolitik nicht umsetzen, von der Bundesrepublik Deutschland keine finanzielle Unterstützung erhalten und Hilfslieferungen auf medizinische und humanitäre Hilfsprojekte beschränkt werden. Die diplomatischen Vertreter dieser Staaten sollen wegen der Verstöße gerügt und von der Teilnahme an Feiern der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden.	169	13
13	Forderung, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre aufzuheben, um die Stellen der Parlamentarischen Staatssekretäre abzuschaffen.	288	18
14	Mit der Petition wird beanstandet, dass nur gewerblich tätige Unternehmen, nicht aber die freien Berufe und die übrigen selbstständig Tätigen der Gewerbesteuer unterliegen.	77	7
15	Forderung für die Einhaltung einer Karenzzeit für Kanzler, Minister auf Bundes- oder Landesebene und Staatssekretäre für Tätigkeiten, die sie nach Ende ihrer Mandats- bzw. Dienstzeit für Bundes- oder Landesregierungen in Unternehmen verrichten möchten, mit deren wirtschaftlichen Interessen sie in erheblicher Weise während ihrer Dienstzeit befasst waren, gefordert.	166	20

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
16	Anregung im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln für neue Untergrundbahnen.	16	0
17	Forderung nach einem Verzicht der Einführung von Kombilöhnen unter Verwendung der hierfür geplanten finanziellen Mittel für Investitionsprogramme zur Förderung von Innovation, Bildung und Infrastruktur.	79	7
18	Forderung, dass Entwicklungshilfen nur an Länder vergeben werden, die demokratische Strukturen haben, reformwillig sind und die Gelder überprüfbar zum Wohle des Volkes einsetzen.	57	6
19	Bitte, die vollständige Übernahme der Kosten für die künstliche Befruchtung durch die gesetzlichen Krankenkassen vorzusehen.	4.464	753
20	Bitte, für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner, Pensionäre und Versorgungsempfänger nur den ermäßigten Beitragssatz bei der Beitragsberechnung anzuwenden.	104	7
21	Forderung einer Staffelung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld danach, wie lange oder wie viel ein Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat.	127	24
22	Forderung der Abschaffung der Ökosteuer und Beanstandung der Besteuerung der Mineralölsteuer mit der Mehrwertsteuer.	247	24
23	Forderung nach einem unbürokratischen und möglichst kostengünstigen Energieausweis für bestehende Gebäude.	11	83
24	Bitte nach einer Regelung, die Herstellern von aus ernährungs- und entwicklungsphysiologischer Sicht überflüssigen Lebensmittelprodukten untersagt, mit Kaufanreizen wie Sammelpunkten, Gutscheinen und ähnlichem Kinder und Jugendliche zum Kauf dieser Produkte zu veranlassen.	193	13
25	Forderung, dass im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Frist für eine Untätigkeitsklage auf zwei Monate verkürzt wird.	458	21
26	Forderung nach einem Verbot des Tötens von Schalentieren in über 100°Celsius heißem Wasserdampf.	995	73
27	Forderung nach einem umfassenden Gesetz zur Palliativversorgung sterbender Menschen.	182	7
28	Forderung, den Unterhalt gegenüber Eltern in Deutschland abzuschaffen.	327	202
29	Forderung nach Änderungen im Schuldrecht im Zusammenhang mit dem Handel mit Grundstücken.	15	6
30	Forderung einer Änderung des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die Anrechung des Kindergelds und Unterhaltszahlungen für Kinder bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II.	579	55
31	Forderung, dass die Beschlüsse der nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichteten Härtefallkommissionen für die jeweiligen Ausländerbehörden bindend sind.	1.087	48
32	Der Petent erstrebt den Erlass eines Patientenschutzgesetzes.	114	17
33	Bitte, die Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) auf niedergelassene Ärzte, Fachärzte und Pflegedienste zu übertragen.	149	47
34	Die Petition richtet sich gegen eine eventuelle Zwangsimpfung gegen die Vogelgrippe.	9.593	727

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mit-zeich-nungen	Diskus-sions-bei-träge
35	Die Petition richtet sich gegen das so genannte Hahnenköppen als Volksbrauch bei bestimmten traditionellen Festen.	1.503	45
36	Mit der Petition wird gefordert, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 91/630/EWG in das nationale Recht nicht über die in der EU-Richtlinie geregelten Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen hinauszugehen.	2.591	112
37	Mit der Petition wird das Verbot der Einfuhr und des Handels von Foie gras, d. h. Gänse- und Entenstopfleber, verlangt.	2.837	19
38	Anregung, dass alle im gewissen Sinne Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Beamte, Freiberufler, Angestellte in leitender Position und auch Unternehmer, selbst Millionäre) in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen.	211	10
39	Mit der Petition wird ein Rentenanspruch für Frauen bereits nach 40 Jahren Berufstätigkeit gefordert.	318	21
40	Forderung vor dem Hintergrund des Besitzes so genannter weicher Drogen, im Führerscheinrecht konkret zu verankern, negative Sanktionen nur bei tatsächlichen Verfehlungen zu verhängen.	1.228	41
41	Forderung nach einer Dokumentation sämtlicher Tierversuche in einer zentralen Datenbank.	2.797	74
42	Forderung, den anrechnungsfreien Vermögensfreibetrag unabhängig von der Art des Vermögens bei Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II), so zu erhöhen, dass seine Höhe dem Wert einer nicht zu verwertenden Eigentumswohnung bzw. eines nicht zu verwertenden Eigenheims bei solchem Bezug entspricht.	64	2
43	Der Petent fordert, dass Arbeitslosengeld II-Empfänger einen eigenen Anspruch auf Krankengeld haben. Ersatzweise sei § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass auch Empfänger von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben.	53	4
44	Forderung, dass mit jeder Erhöhung der Mehrwertsteuer auch der Arbeitslosengeld II-Satz entsprechend zu erhöhen ist, die Job-Börsen aufzulösen und die Angelegenheiten des „Hartz IV-Gesetzes“ wieder in die Hand der kommunalen Sozialämter zu übertragen.	252	24
45	Die Petentin fordert, dass die so genannten Freibeträge bei Erwerbstätigkeit für Empfänger von Arbeitslosengeld II auch wirklich gewährt werden und nicht nach Abzug derselben der Nettoverdienst wieder auf den Bedarf angerechnet wird.	201	126
46	Forderung nach einer gesetzlichen Bindung der Bundesregierung an die Stellungnahme des Bundestages zu Rechtsetzungsakten der Europäischen Union und Vorschlag einer entsprechenden Neufassung des § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.	198	8
47	Anregung des vorzeitigen Ausscheidens ohne große finanzielle Einbußen für ältere Arbeitnehmer, um für jüngere Menschen Arbeitsplätze zu schaffen.	225	25
48	Forderung nach Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze und Einführung einer Wertschöpfungsabgabe auf alle Waren und Dienstleistungen zum Zwecke der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung.	125	16

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
49	Mit der Petition wird die geplante Stichtagsregelung für die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007 kritisiert und eine Übergangsregelung für Kinder gefordert, die am 1. Januar 2007 noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben.	18.492	223
50	Forderung nach einer Genehmigungspflicht für alle Tierversuche.	1.554	42
51	Mit der öffentlichen Petition wird kritisiert, dass bei der Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Erwerbseinkommens Gewinne und Verluste aus verschiedenen Einkunftsarten nicht miteinander verrechnet werden könnten.	33	44
52	Bitte nach einem Rauchverbot in Kraftfahrzeugen.	694	89
53	Forderung der Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 50 v. H.	232	77
54	Forderung der Wiedereinführung der Vermögensteuer.	478	91
55	Mit der Petition wird ein neues Gesetz zur Vergabepraxis von öffentlichen Fördermitteln und Krediten an Unternehmen gefordert.	114	14
56	Dem Petenten geht es um die Aufhebung der Verkehrssicherungspflichten für Bauten der Vergangenheit.	809	12
57	Der Petent fordert u. a. die Anhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung um 3 bis 5 Prozent.	21	50
58	Forderung nach einer Änderung des Wahlrechts.	546	120
59	Forderung auf Verzicht einer vorgesehenen Verlängerung der B 74.	120	10
60	Anregung, Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. der Grundsicherung von den Zuzahlungen für Medikamente zu befreien.	371	18
61	Forderung im Zusammenhang mit Öffnungszeiten für Job-Center.	133	13
62	Bitte, um eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes bzw. der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung.	350	8
63	Mit der Petition wird eine Änderung des Mehrwertsteuersystems gefordert.	100	25
64	Mit der Petition soll erreicht werden, dass ältere Bewerber bei Stellen- und Ausbildungsplatzbesetzungen in der Bundesverwaltung nicht mehr diskriminiert werden.	115	10
65	Forderung nach einer Änderung der Steuergesetzgebung.	118	15
66	Den Petenten geht es um die Erhaltung der persönlichen Freiheit, zu entscheiden, ob man sich einer Impfung unterzieht oder nicht.	8.746	527
67	Mit der Petition wird die ersatzlose Abschaffung des Fremdrentengesetzes mit sofortiger Wirkung gefordert.	272	80
68	Mit der Petition wird die Abschaffung von Online-Einwahlgebühren bei der Nutzung des so genannten Internet-by-Call gefordert.	64	13
69	Mit der Petition wird gefordert, Supermärkte und Lebensmitteleinzelhändler zu verpflichten, zum Schutz des Verbrauchers an Kühl- und Gefriertruhen für Kunden gut sichtbare Thermometer anzubringen.	63	0
70	Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass die Deutsche Reichsflagge (Schwarz-Weiß-Rot) nicht mehr missbraucht werden kann durch rechtsradikale Organisationen und Parteien.	80	14

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mit-zeich-nungen	Diskus-sions-bei-träge
71	Mit der Petition wird die dynamische Anpassung aller Sozialleistungen entsprechend der Inflations- und Lohnentwicklung gefordert.	366	48
72	Anregung, eine öffentliche Feststellung über den tatsächlichen Umfang des DDR-Unrechts zu treffen.	76	75
73	Forderung nach einer Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung.	289	32
74	Bitte der Verschärfung der gesetzlichen Regeln im Zusammenhang mit der Zeitarbeit.	320	40
75	Bitte, das aus seiner Sicht mit dem Gleichheitsgrundsatz kollidierende Vermögens-verschonungsprinzip des § 12 Abs. 3 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) zu korrigieren.	116	5
76	Bitte, dass Kreditzinsen für ein bei Stellung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II bereits vorhandenes Eigenheim im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in voller Höhe berücksichtigt werden.	70	18
77	Der Petent begehrt eine Änderung der §§ 20 und 21 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.	42	17
78	Mit der Petition wird eine vergleichsweise stärkere steuerliche Belastung von Kraftfahrzeugen mit großem Hubraum gefordert.	171	55
79	Mit der Petition wird gefordert, dass sich Medizinstudenten verpflichten, nach erfolg-reichem Studienabschluss für einen gewissen Zeitraum (ca. 10 bis 20 Jahre) in Deutschland zur Verfügung zu stehen oder die Kosten für ihre Ausbildung anteilig oder in vollem Umfang zurückzuzahlen.	72	29
80	Mit der Petition wird beanstandet, dass Ehegatten nach der Pensionierung des Ehe-partners nicht mehr zulagenberechtigt nach dem Altersvermögensgesetz sind.	18	4
81	Die Petition richtet sich gegen die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen im Rahmen des Steueränderungs-gesetzes 2007 und die damit verbundenen Folgewirkungen.	5.789	49
82	Forderung nach einer Resolution zur Unterstützung der Einhaltung der Menschenrechte in Nepal.	205	34
83	Anregung zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit.	14	25
84	Die Petentin fordert, dass Steuergelder der deutschen Bundesbürger, ob direkt oder indirekt, nicht zur Unterstützung von Standortverlagerungen ins Ausland eingesetzt werden dürfen.	378	12
85	Angesichts des 20. Jahrestages von Tschernobyl fordert die Petentin einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Beendigung der Diskussion über die Errichtung neuer Kernkraftwerke und über eine Laufzeitverlängerung bestehender Kernkraftwerke.	406	35
86	Forderung nach einer Änderung der §§ 9 und 9a Straßenverkehrsordnung.	222	15
87	Mit der Petition wird eine Absenkung der Mehrwertsteuer um 8 v. H. gefordert.	251	72
88	Forderung, dass für den Handel mit gebrauchten Waren, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, auch bei der Differenzbesteuerung der ermäßigte Steuersatz gilt.	41	4
89	Die Petentin beklagt, dass private Krankenversicherungen im Falle einer Behinderung weniger leisten würden als die gesetzlichen Krankenkassen.	98	24
90	Die Petentin bittet, bei der Vergabe von Fördermitteln die Bevölkerungsdichte der beantragenden Gemeinde zu berücksichtigen.	85	1

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
91	Forderung, von einem geplanten Gesundheitsfonds abzusehen.	1.092	38
92	Mit der öffentlichen Petition wird die Inbetriebnahme aller vorhandenen Lkw-Mautanlagen durch den Betreiber gefordert.	112	5
93	Bitte nach einer Änderung des § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch.	12	4
94	Bitte, einer Änderung des Arzneimittelgesetzes.	4.941	78
95	Mit der Petition werden die Abschaffung der steuerlichen Organschaft und eine Vereinfachung des steuerlichen Haftungsrechts gefordert.	17	5
96	Bitte, dass der Kreis der Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2303 BGB auf Enkelkinder, die den Großteil ihrer Kindheit nicht in der Obhut der Eltern, sondern z. B. dauerhaft bei den Großeltern in einer dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnlichen Beziehung verbracht haben, erweitert wird.	17	5
97	Der Petent begehrt die Auflösung der kassenärztlichen Vereinigungen sowie verbesserte Informationen der Patienten über ihre Behandlungskosten.	568	27
98	Forderung einer Reform der Umsatzbesteuerung.	133	4
99	Der Petent fordert, dass Aufwendungen für Auslandsadoptionen steuerlich abzugsfähig sein sollen.	1.009	98
100	Mit der Petition wird die Abschaffung des Solidaritätszuschlages gefordert.	955	64
101	Anregung, im Grundgesetz oder in einem nachgeordneten Gesetz zu verankern, dass der Haushalt des Bundes in seiner Planung und Umsetzung verbindlich ausgeglichen zu gestalten ist.	128	5
102	Forderung nach Abschaffung der „beschränkten Steuerpflicht“.	22	6
103	Forderung nach Abschaffung der gesetzlichen Krankenkassen.	188	29
104	Forderung, dass die von der Ständigen Impfkommission erlassene Impfempfehlung bei Masern ab sofort und solange auszusetzen sei, bis durch unabhängige und für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Studien die für eine sachlich begründete Impfentscheidung notwendige Datenlage geklärt sei.	1.160	571
105	Anregung der Entwicklung einer staatseigenen Steuererklärungssoftware.	105	13
106	Forderung, dass sämtliche Formen der betrieblichen Altersvorsorge bei Anträgen auf Arbeitslosengeld II nicht als verwertbares Vermögen gelten und somit vor Anrechnung geschützt sind.	105	2
107	Mit der Petition wird eine Gesetzesänderung dahingehend begehrt, dass ältere bzw. langjährige Mitarbeiter (ab 10 Jahre Betriebszugehörigkeit) unter einen besonderen Kündigungsschutz gestellt werden.	151	8
108	Mit der Petition wird gefordert, die einjährige Frist für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen zu erhalten.	66	17
109	Mit der Petition wird gefordert, dass bei der geplanten Abschaffung der Spekulationsfrist bei Aktienverkäufen die sogenannte Belegschaftsaktie ausgenommen wird.	23	1
110	Mit der Petition wird gefordert, dass die Laufzeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs bei Geldinstituten gesetzlich geregelt werden.	302	10
111	Mit der Petition wird ein Wegfall des so genannten Ehegattensplittings beanstandet.	106	14

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
112	Mit der Petition wird zur Förderung von Ausbildungsplätzen gefordert, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um alle ausbildungsfähigen Betriebe durch eine Umlagefinanzierung an den Ausbildungskosten zu beteiligen.	2.554	62
113	Forderung, dass für den öffentlichen Personennahverkehr mindestens 3/4 des zur Verfügung stehenden Verkehrsetats aufgewendet werden müsse.	379	10
114	Anregung, die Feiertage in Deutschland immer nur dem berechtigten Personenkreis zu gewähren.	17	26
115	Mit der Petition wird eine Stärkung des Sparkassenwesens gefordert.	143	7
116	Bitte um Senkung der Mehrwertsteuer auf Trink- und Sondennahrung auf 7 Prozent.	156	13
117	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Hämochromatose-Erkrankte zur Blutspende zugelassen werden.	159	26
118	Forderung, die privaten Krankenversicherungen zu verpflichten, wie die gesetzlichen Krankenversicherungen Kunden ohne Gesundheitsprüfung aufzunehmen.	135	25
119	Forderung, bei der Besteuerung von Altersrenten künftig den höchsten, jemals erreichten Kinderfreibetrag in Anrechnung zu bringen.	103	20
120	Mit der Petition wird die Beibehaltung der Goethe-Institute in Europa gefordert.	167	6
121	Der Petent fordert eine rückwirkende gesetzliche Regelung für die Nutzungsentschädigung bei der Rückabwicklung von Kaufverträgen.	62	1
122	Bitte, dass bei Anbietern von Mobilfunk und Bezahlfernsehen (Pay-TV) Vertragslaufzeiten von 12 bzw. 24 Monaten nicht mehr zulässig sein sollen.	151	11
123	Mit der Petition wird gefordert, dass die gesetzlichen Krankenkassen durch eine steuerfinanzierte staatliche „Zwangsfürsorge“ ersetzt werden.	167	40
124	Mit der Petition wird kritisiert, dass nach der am 1. März 2006 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung es eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden wegen Kinderbetreuungspflichten nur bei Zahlung des Kindergeldes an die betroffene Beamtin bzw. den Beamten gebe.	116	4
125	Die Petentin fordert, in der Beamtenversorgung die anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder zu erhöhen bzw. an die Vorschriften für später geborene Kinder anzupassen.	70	25
126	Bitte, die Freiberuflichkeit der Ärzte sowie die ärztliche Schweigepflicht und das Schweigerecht zu schützen und der Ärzteschaft ein kostendeckendes, leistungsgerechtes Honorar zu garantieren.	3.526	61
127	Forderung der bundesweiten Einführung eines Mindestlohns für die Angestellten des Taxi- und Mietwagengewerbes.	55	5
128	Forderung nach dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift, welche es der Arbeitsverwaltung verbietet, die Nummer von Personalausweisen in Antragsformulare einzutragen.	200	6
129	Bitte der Gewährung einer Aus- und Fortbildung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, insbesondere dann, wenn der Betroffene sich selbständig darum bemüht und keine zusätzlichen Kosten entstehen.	362	13
130	Forderung einer Halbierung der Mineralölsteuer.	726	31

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
131	Bitte zur Änderung des Atomgesetzes 2002 zum Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie.	138	68
132	Anregung, dass für Inlandsflüge eine angemessene Umweltpauschale zusätzlich zum Preis des Tickets verlangt wird zur Förderung umweltfreundlicherer Transportmittel.	1.492	14
133	Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen zum stärkeren Schutz von Nichtrauchern gefordert.	1.300	206
134	Mit der Petition wird gefordert, dass alle privaten Zuwendungen an öffentlich akkreditierte Bildungsinstitutionen mit dem Faktor 1,2 von der Einkommensteuer absetzbar sind.	31	4
135	Anregung, dass derjenige, der Nahrungsergänzungsmittel herstellt oder vertreibt und als Ernährungsberater tätig wird, der Genehmigung einer Gesundheitsbehörde bedarf.	637	65
136	Bitte im Zusammenhang der Nachbegutachtung von schwerstpflegebedürftigen Pflegeleistungsempfängern durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.	115	1
137	Bitte einer Änderung der Preisangabenverordnung im Zusammenhang mit den Kraftstoffpreisen an Tankstellen.	313	12
138	Anregung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Arbeitszeiten von Arbeitnehmern.	331	21
139	Anregung, dass LKW ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 t und Busse, die mehr als 8 Personen befördern, mit zwei Fahrzeugführern besetzt werden müssen.	128	27
140	Forderung nach einer Ergänzung des Grundgesetzes dahin gehend, dass sich Verfassungsfeinde – insbesondere Neonazis und islamistische Hassprediger – nicht auf Grundrechte berufen können.	197	40
141	Anregung, das Wahlrecht so zu ändern, dass nach einem ersten Wahlgang, bei dem keine Partei die erforderliche Mehrheit erreicht, ein zweiter Wahlgang erfolgen müsse, in dem der Wähler unter Einbeziehung aller mathematisch möglichen Varianten über die einzugehende Koalition entscheiden könne.	259	22
142	Der Petent fordert, dass alle Personen, die den Bundesrat, Bundestag oder die Länderparlamente regelmäßig betreten, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung vergleichbar § 7 Luftsicherheitsgesetz zu unterziehen sind.	3.254	46
143	Bitte nach der Befreiung der Zuzahlungen für Medikamente und Hilfsmittel für Heimbewohner.	3.310	7
144	Bitte nach der Übernahme von Arznei- und Pflegemittel zur Behandlung der Neurodermitis und ggf. anderer Hautkrankheiten von der Krankenkasse.	200	10
145	Forderung nach der Einführung eines zweistufigen Prüfungsverfahrens für künftige Ärzte.	12.329	14
146	Forderung, die Maßnahmen entsprechend Art. 2.3.5. des „Nationalen Aktionsplanes für ein kindergerechtes Deutschland 2000 bis 2010“ einzuhalten bzw. umzusetzen.	3.046	10
147	Der Petent fordert eine Erweiterung des § 86 a des Strafgesetzbuches dahingehend, dass Persiflagen zur Unterstützung einer Contra-Haltung gegen rechtes Gedankengut straffrei sind.	3.629	47

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mit-zeich-nungen	Diskus-sions-bei-träge
148	Forderung, dass jeder Versicherte das Recht haben soll, sich auf Wunsch am Ende eines Abrechnungszeitraumes eine Aufstellung der abgerechneten und erbrachten Leistungen und deren Kosten postalisch zu kommen zu lassen.	473	19
149	Die Petition richtet sich gegen die Umsetzung des Entwurfs einer Gesundheitsreform.	2.729	16
150	Anregung, dass für Patienten die Aussagen von Behandlungsleitlinien und wissenschaftlichen Studien umfassend und in verständlicher Sprache und Form erstellt und zugänglich gemacht werden.	1.606	19
151	Der Petent ist der Auffassung, dass es zwischen sog. armen und reichen Krankenkassen keinen Finanzausgleich geben solle.	158	12
152	Mit der öffentlichen Petition wird die Einrichtung eines staatlich kontrollierten Intranets für Bürger und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland gefordert.	44	20
153	Forderung nach einem Verbot von Lebensmittelzusätzen mit den Geschmacksverstärkern Glutamat und Hefeextrakt, hilfsweise eine deutlichere und sachgerechte Klassifizierung auf Lebensmittelverpackungen.	752	18
154	Bitte im Zusammenhang mit der Aufwendung von Steuergeldern für neue Tierversuchsanstalten.	10.724	145
155	Forderung eines Verbots von Tierversuchen mit Affen und Primaten jeglicher Artzugehörigkeit.	2.823	84
156	Bitte, nach einer Änderung im Sorgerecht, im Falle einer Trennung der Eltern.	3.139	169
157	Anregung, dass in der Werbung für frei verkäufliche Arzneimittel die Pflichtaussage hinsichtlich möglicher Nebenwirkungen um das Wort „Heilpraktiker“ ergänzt wird.	97	8
158	Bitte nach einer Änderung verschiedener Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung.	95	14
159	Bitte nach einer Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Zusammenhang mit der Anbringung von Kennzeichen an Krafträdern.	186	123
160	Forderung nach Abschaffung der Handgepäckregelung für Flugzeug-Passagiere.	498	11
161	Mit der Petition wird gefordert, dass die Schutzimpfung gegen Humane Papilloma Viren in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wird.	2.207	521
162	Anregung der Änderung des Namensrechts für Ehepartner.	476	18
163	Forderung nach einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) geforderten Gebühr für eine schriftliche Selbstauskunft.	452	1
164	Bitte um eine rechtzeitige Information der Mitglieder einer Krankenkasse über eine Beitragssatzerhöhung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Krankenkasse.	301	11
165	Forderung der ersatzlosen Streichung des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Ringe.	1.393	12
166	Bitte, dass der Überschuss aus der Arbeitslosenversicherung an die gesetzlich Versicherten zurückfließt.	634	38
167	Forderung nach einer Aufhebung des Rechtsfahrgebots in Bereichen mit Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrzeuge, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren.	127	84

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
168	Forderung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme auf einer Grundstückgrenze.	106	3
169	Der Petent bittet um eine Neuausarbeitung der neuesten Gesundheitsgesetzgebung unter Mitwirkung zahlreicher tatsächlich kompetenter Berater.	3.047	27
170	Anregung, dass ein Programm für Langzeitarbeitslose entwickelt wird, die freiwillig Entwicklungshilfe in wirtschaftlich schwachen Ländern leisten möchten.	359	61
171	Forderung nach gesetzlichen Regelungen zur verbesserten Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen im Unterhaltsrecht.	80	7
172	Forderung nach besonderen Fördermaßnahmen und verbindlichen Rahmenbedingungen (Maßnahmenkataloge) für unterschiedliche Gruppen von Arbeitslosengeld II-Empfängern zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.	108	15
173	Anregung, dass für Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keine Einnahmen haben, die gesetzliche „Mindestbeitragsbemessungsgrenze“ von 816,67 Euro an die Höhe der monatlichen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von derzeit 184 Euro angepasst wird.	137	6
174	Anregung der Angabe von dem Gehalt von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid auf allen Tabakwaren.	112	13
175	Bitte, die Berufsausübung polnischer Absolventen mit deutschen Hochschulabschlüssen im Bundesgebiet gesetzlich zuzulassen.	1.249	18
176	Forderung, dass der Steuervorteil für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Filtertechnik und Rußverbrennung auch schon für rußfreie Dieselfahrzeuge nach der Euro 4-Norm gelten soll.	303	9
177	Bitte, dass die geplante Konversion der bundeseigenen Balthasar-Neumann-Kaserne in Ebern/Unterfranken nicht in Form eines umweltschädigenden Motor-/Rotaparks umgesetzt wird.	464	70
178	Anregung, das Eiserne Kreuz als Verdienstorden für herausragende Leistungen von Bundeswehrsoldaten wieder einzuführen.	5.067	386
179	Mit der Petition wird das Ziel verfolgt, dass Zigarettenautomaten im öffentlichen Straßenland nicht mehr aufgestellt werden dürfen.	839	93
180	Mit der Petition soll erreicht werden, dass zur Beurteilung einer Pflegesituation nicht ein Arzt, sondern ein Pflegesachverständiger gutachtlich gehört wird.	6.391	94
181	Mit der Petition wird eine Änderung des Steuerrechtes für geschiedene Ehemänner gefordert.	326	40
182	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, auf den Neubau von Autobahnen grundsätzlich zu verzichten bzw. ihn nur noch in Ausnahmefällen zu genehmigen.	436	21
183	Mit der Petition wird eine Aufhebung bzw. generelle Änderung der am 1. März 2007 in Kraft getretenen Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge gefordert.	2.952	62
184	Bitte nach einer Änderung des Strafrechts für Sexualstraftäter unter verschiedenen Gesichtspunkten.	524	56
185	Anregung für mehr finanzielle Unterstützung für soziale Vereine.	51	17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mit-zeich-nungen	Diskus-sions-bei-träge
186	Forderung nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Studien- bzw. Ausbildungs-gebühren.	456	5
187	Forderung nach einer Regelung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungs-gesetzes, die den Arbeitgeber verpflichtet, nach Abschluss des Auswahlverfahrens dem Bewerber bei Nichteignung die Ablehnung sowie ihre Begründung detailliert mitzuteilen.	150	10
188	Forderung, zur Sicherstellung der Bob-Weltmeisterschaften 2008 auf der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg 5 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.	20	12
189	Bitte nach einer Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gefordert, damit Wähler zukünftig die Möglichkeit einer Alternativstimme für den Fall haben, dass die von ihnen gewählte Partei an der 5-Prozent-Klausel scheitert.	246	73
190	Bitte einer Ergänzung des § 29 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung, der Rennen mit Kraft-fahrzeugen verbietet, um folgenden Satz 2: „Satz 1 gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt“.	2.466	19
191	Anregung, kleinere Unternehmen mit weniger als drei LKW oder bis zu fünf Mit-arbeitern, die als Berufskraftfahrer tätig sind, von der Pflicht zur Nutzung des digitalen Tachographen auszunehmen.	30	8
192	Forderung nach einem besseren Schutz der Endnutzer vor dem sogenannten Slamming gefordert.	239	3
193	Forderung nach einer verbesserten Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere im Steuerrecht und im Arbeitsrecht.	52	10
194	Forderung im Zusammenhang mit Regelungen zum Arbeitslosengeld II.	117	15
195	Anregung im Zusammenhang mit der Vergabe von Mini-Jobs (400 Euro-Jobs).	44	10
196	Forderung nach einer Änderung im Steuerrecht bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.	39	8
197	Anregungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Dokumentenverkehr der Bundesbehörden (Internet, E-Mail, u. ä.).	5.131	92
198	Anregung, den Bundespräsidenten direkt vom Volk wählen zu lassen.	228	12
199	Forderung nach Einführung eines Straftatbestandes der Amtsuntreue, die Einrichtung des Instituts eines „Amtsanwalts“/Ombudsmannes sowie weitere flankierende oder ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Steuermittelverschwendung.	3.413	101

Anlage 2

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2007

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Arbeitslosengeld Anliegen: Der Petent beschwert sich, weil die örtliche Agentur für Arbeit (AfA) die Minderung des Arbeitslosengeldes festgestellt hat.	30. Juni 2005	2007 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche eine Obliegenheit darstellt, deren Verletzung als zwingende Rechtsfolge die Kürzung des Arbeitslosengeldes nach sich zieht. Daher besteht kein Ermessensspielraum.
Betreff: Rückzahlung BAföG-Darlehen Anliegen: Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Freistellung von der Rückzahlungspflicht ihres BAföG-Darlehens und bittet um den Erlass der noch ausstehenden Darlehensschuld.	16. März 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass egal wie schwerwiegend die persönlichen Umstände der Erkrankung der Petentin als solche auch sind, vermögen sie einen Härtefall in diesem Sinne nicht begründen. Maßgeblich können für die Bewertung auch nur die gegenwärtigen Umstände sein. Aus diesem Grund können keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden.
Betreff: Arbeitslosenhilfe Anliegen: Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht fehlerhafte Berechnung seines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe und kritisiert die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung.	21. September 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung nimmt die Kritik an der Arbeit der Bundesagentur für Arbeit zum Anlass, die dortigen Arbeitsabläufe zu optimieren.
Betreff: Regelungen zum Zusammentreffen und Ruhen von Renten Anliegen: Mit der Petition wird begehrt, dass bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die für die alten Bundesländer geltende Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auch für die neuen Bundesländer berücksichtigt wird. (Leitakte mit 56 Mehrfachpetitionen)	21. September 2006	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Beihilfe für Beamte Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Bundesministerium der Verteidigung, eine ärztlich angeratene und auch durchgeführte Lasik-Operation nicht als beihilfefähig anzuerkennen.	26. Oktober 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass zwar nach wie vor keine Möglichkeit gesehen wird eine Beihilfe zu gewähren, da es wesentlich weniger kostenintensivere Behandlungsmöglichkeiten gegeben hätte. Ebenso ist eine Zahlung einer Beihilfe für eine fiktive kostengünstigere Augenoperation nicht möglich, da eine Beihilfe nur für tatsächlich entstandene Aufwendungen gewährt werden kann. Allerdings muss aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme festgestellt werden, dass die Aufwendung einer Augenoperation unausweichlich war. Hätte der Petent im Jahr 2000 eine andere (kostengünstigere) Operation ausgewählt, wäre diese nach heutigem Wissensstand notwendig und damit beihilfefähig gewesen. Daher erhält der Petent 1 500 Euro für eine Operation nach der kostengünstigen Methode und damit ungefähr die Hälfte des Betrages, welchen er begehrt.
Betreff: Rückzahlung von BAföG-Darlehen Anliegen: Die Petentin, vertreten durch ihre Mutter, beschwert sich über das zuständige Amt für Ausbildungsförderung im Zusammenhang mit der Rückforderung von unter Vorbehalt geleisteter Ausbildungsförderung.	22. März 2007	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass eine erneute Prüfung zu keiner anderen Einschätzung der Rechtslage führte. Aufgrund der Erkrankung und der hieraus resultierenden besonderen wirtschaftlichen Situation der Petentin wird jedoch in diesem Einzelfall das insoweit zuständige Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen angewiesen werden, dafür zu Sorgen, dass der Rückzahlungsanspruch zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren niedergeschlagen wird.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Ausbildungsförderung Anliegen: Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrags auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), die auf einer fehlerhaften und irreführenden Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) beruhe.	29. März 2007	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass dem vom Petitionsausschuss getroffenen Beschluss stattgegeben und entsprochen wird. Der Petent kann somit für den absolvierten Maßnahmeabschnitt „Grundlegende Basisqualifikation“ seines Meisterlehrgangs „Meister für Schutz- und Sicherheitstechnik“ eine Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten.
Betreff: Lärmschutz an Straßen Anliegen: Mit der Petition wird die Errichtung eines Lärmschutzes an der Autobahn A 2 in Höhe des Siedlungsbereiches Pausheide gefordert.	20. September 2007	Noch offen

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2007

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Allgemeine Kulturpflege Anliegen: Der Petent beanstandet die Erteilung einer Exportgenehmigung für die sog. Waldseemüller-Karte in die USA und fordert eine Gesetzesänderung für künftige Fälle.	13. September 2002	2007 Die Bundesregierung teilt mit, dass an einer Novellierung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung gearbeitet wird, allerdings nicht ersichtlich ist, wann dieses Gesetz eingebracht wird.
Betreff: Soldatenversorgungsgesetz Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge.	6. November 2003	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass das Oberverwaltungsgericht von Nordrhein-Westfalen den Antrag des Petenten ablehnt. Da das Urteil unanfechtbar ist, ist das Verwaltungsstreitverfahren abgeschlossen.

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Leistungen nach dem BAföG Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung seiner studierenden Kinder, die auf einer Änderung eines Kinderfreibetrages und der damit im Zusammenhang stehenden Neuberechnung der Ausbildungsförderung beruht.	23. November 2004	2007 Negativ Die Bundesregfierung teilt mit, dass die Neuberechnung der Ausbildungsförderung für die ersten beiden Kinder des Petenten korrekt ist, weil mit der Studienaufnahme des dritten Kindes dieses nach §§ 11 Abs. 2, 25 Abs. 3 BAföG nicht mehr als „unversorgt“ und die Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend mindernd behandelt werden konnte. Damit konnte bei der Berechnung der Ausbildungsförderung der ersten beiden Kinder kein Freibetrag mehr für das dritte Kind gewährt werden. Stattdessen war das dritte Kind, das nun einen eigenen Förderanspruch erlangte, in die Einkommensaufteilung nach § 11 Abs. 2 BAföG einzubeziehen, was aber für die ersten beiden Kinder zu abgesenkten Förderbeträgen führt.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei – erbitten über ihre Rechtsvertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	30. Juni 2005	2007 Das Petitionsverfahren wurde vom Hessischen Petitionsausschuss weiter behandelt und dort 2007 abgeschlossen.
Betreff: Leistung bei Arbeitslosigkeit Anliegen: Der Petent beschwert sich über verschiedene Bescheide der Arbeitsverwaltung, wonach insbesondere bereits gewährte Geldleistungen wegen fehlender Verfügbarkeit zurückzuerstatten sind und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen fehlender Grenzgängereigenschaft mehr besteht.	15. Dezember 2005	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass sie die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit teilt, dass eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt. Der Vorgang ist daher rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.
Betreff: Gesetzliche Rentenversicherung Anliegen: Der Petent begehrt die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz.	29. Juni 2006	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Ausweise Anliegen: Mit der Petition wird eine Änderung des Passgesetzes gefordert, damit die Geschlechtsangabe auch in maschinenlesbaren Pässen an den nach § 1 Transsexuellengesetz geänderten Vornamen angepasst werden kann.	29. Juni 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass seit 1. Januar 2006 der vorläufige Reisepass nur noch in maschinenlesbarer Form und damit unter Verwendung eines Aufklebers „Personaldaten“, der die Eintragung des Geschlechtes verlangt, ausgestellt wird. Hierdurch kommt es zu den differierenden Angaben, was zu Diskriminierungen bei Grenzkontrollen führen kann. Um diese Unannehmlichkeiten zu entgehen, könnte sich der betroffene Personenkreis gezwungen fühlen, auf manche Auslandsreise zu verzichten. Das Bundesministerium des Innern (BMI) beabsichtigt daher, den beschriebenen faktischen Beschränkungen bei der Reisefreiheit von Transsexuellen durch eine Änderung des Passgesetzes zu begegnen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weitere Vorschriften befinden sich derzeit in der Ressort- und Länderabstimmung. Er sieht vor, dass Transsexuelle bereits bei vorliegender Vornamensänderung nach § 1 TSG eine von ihrer personenstandrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit abweichende Geschlechtsangabe auf Antrag im Pass erhalten können.
Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung Anliegen: Der Petent beschwert sich, weil die Arbeitsverwaltung die Förderung seiner beruflichen Weiterbildung abgelehnt hat.	29. Juni 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass der Petent seit dem 1. Januar 2005 in die Betreuung durch den zuständigen Träger der Grundsteuerung für Arbeitssuchende der Stadt Mühlheim gewechselt ist. Eine weiterführende Integrationsberatung des Petenten kann daher nicht mehr bei der Agentur für Arbeit Oberhausen erfolgen. Da der Landkreis Mühlheim als sogenannte Optionskommune Träger der Leistungen ist obliegt die Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde von Nordrhein-Westfalen.

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei – erbitten über ihren Vertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	21. September 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass auch nach erneuter Prüfung keine Wiederaufnahme des Asylverfahrens möglich ist. Der Petent legte mehrmals gefälschte Unterlagen vor, diese leitete er auch dem Petitionsausschuss zu. Aufgrund dessen gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens.
Betreff: Betreuung Deutscher im Ausland Anliegen: Der Petent, der in Thailand zum Tode verurteilt wurde, bittet um Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland.	21. September 2006	Noch offen
Betreff: Leistungen nach dem BAföG Anliegen: Der Petent, vertreten durch seine Mutter, kritisiert, dass diese als Arbeitslosengeld II (ALG II) Empfängerin nur ein Drittel der Mietkosten erstattet bekomme, er selbst aber gleichzeitig nur eine verminderte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalte, da er zu Hause wohne. Diese Rechtslage sei eine ungerechtfertigte Schlechterstellung und müsse daher geändert werden.	21. September 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass im Rahmen der Neuordnung von Bedarfsgemeinschaften durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze geregelt, dass das Kindergeld generell dem jeweiligen Kind zugeordnet wird, soweit es seinen Lebensunterhalt nicht anderweitig sicherstellen kann. Diese Regelung hat in der Folge auch Auswirkungen auf die in der Petition genannten Fälle, weil der Mutter des Petenten damit nicht mehr – wie vor der gesetzlichen Änderung im Juli 2006 – das Kindergeld leistungsmindernd auf das ihr zustehenden Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Damit stehen dem Gesamthaushalt monatlich 154 Euro mehr zur Verfügung.
Betreff: Sicherheit im Straßenverkehr Anliegen: Mit der Eingabe setzt der Petent sich für eine batteriebetriebene Beleuchtung an Fahrrädern ein.	21. September 2006	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Hochschulwesen Anliegen: Der Petent, vertreten durch einen Rechtsanwalt, beschwert sich über die Ablehnung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für seine Ausbildung im Masterstudiengang „Daten- und Informationsmanagement“ an der Universität Hamburg.	21. September 2006	Noch offen
Betreff: Leistung nach dem BAföG Anliegen: Der Petent begehrt die Wiederaufnahme seines Petitionsverfahrens. Er kritisiert, dass die BAföG-Ämter die Rechtsprechung zu § 25 Abs. 6 BAföG ignorieren.	28. September 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass keine Veranlassung besteht, aufgrund des Petenten übersandten Urteils die Praxis der Ämter für Ausbildungsförderung generell zu ändern, da es sich hier um einen Einzelfall handelt. Sollte der pauschal gewährte Freibetrag den tatsächlichen geleisteten und zivilrechtlichen geschuldeten Unterhalt nicht hinreichend abdecken, somit ist dies als Folge der Typisierung und Pauschalisierung, der sich das Massenleistungsgesetz BAföG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedient, hinzunehmen und somit nicht zu beanstanden.
Betreff: Aufenthaltsgesetz Anliegen: Der Petent begehrt eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, so dass sich seine Mutter, eine indische Staatsangehörige, zumindest länger als 90 Tage im Bundesgebiet bei ihm und seiner Familie aufhalten kann.	28. September 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin nicht in Aussicht gestellt werden kann. Trotzdem könnten Lösungen im Rahmen des bereits geltenden Rechtes gefunden werden: Es steht im Ermessen der Ausländerbehörde, über die maximale Aufenthaltsdauer von 2 x 90 Tagen hinaus jeweils eine kurzzeitige Verlängerung vorzusehen. Zum anderen könne eventuell nach § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden.

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent bittet um eine Regelung, damit Hilfsmittelversorger von Unfallambulanzen und Rettungsstellen nicht das Inkassorisiko für nicht einklagbare Eigenanteile der Versicherten tragen müssen.	9. November 2006	Noch offen
Betreff: Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Anliegen: Der Petent, der Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V., bittet um Unterstützung für die Kostenübernahme für den Einsatz von Thalidomid (Contergan) gegen die unheilbare und seltene Krebserkrankung Plasmozytom/ Multiples Myelom (PMM).	9. November 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass die Krankenkassen dazu angehalten wurden, eine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich grundsätzlicher Zulassung zum Verfahren einer Einzelfallentscheidung für alle Kassen sicher zu stellen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen habe eine Einzelfallprüfung durch die Krankenkassen in notstandsähnlichen Situationen zugesagt.
Betreff: Auswärtiger Dienstag Anliegen: Der Petent beschwert sich über das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wegen Verletzung des Postgeheimnisses.	23. November 2006	Noch offen
Betreff: Überbrückungsgeld Anliegen: Die Petentin beschwert sich, weil ihr Antrag auf Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wegen fehlender Zeitnähe zum Anspruch auf Entgeltersatzleistungen abgelehnt wurde. Weiter beanstandet sie die Bearbeitung des Förderantrages auf Eingliederungszuschuss.	30. November 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass unter dem Übergangszeitraum für den es Überbrückungsgeld gibt, ein Zeitraum von „etwa einem Monat“ verstanden wird. Der Gesetzgeber lässt keinesfalls Spielraum für eine etwas weitere, eher offene Auslegung. Die würde eine unverhältnismäßige Ausweitung der Ausnahmeregelung bedeuten, die von den gesetzlichen Rahmen nicht abgedeckt wäre. Hintergrund der Regelung war nicht, Spielraum für individuelle Einzelfallentscheidungen zu eröffnen. Vielmehr sollten Gründer, die nicht stichtagsgenau ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen konnten, nicht weiter von der Überbrückungsgeldgewährung ausgeschlossen werden. Der vorliegende Fall kann nicht hierunter subsumiert werden.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Wasserstraßen Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Kündigung der Räumlichkeiten für das von ihm eingerichtete Museum an der Staumauer der Edertalsperre.	14. Dezember 2006	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass unter der Vorraussetzung, dass der Petent seinen Verpflichtungen aus dem beendeten Nutzungsvertrag in vollem Umfang und ohne Beanstandung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nachkommt, wird der Betrieb des Museums auch in der Saison 2007 geduldet.
Betreff: Tarifrecht der Angestellten des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird die Kürzung des Familieneinkommens aufgrund der Auswirkungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf kinder- und familienbezogene Zuschläge beanstandet, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und der teilzeitbeschäftigte Ehepartner nicht dem TVöD unterliegt. (Leitakte mit 8 Mehrfachpetitionen)	14. Dezember 2006	2007 Negativ Die Bundesregierung teilt mit, dass die Überleitungsvorschriften keine unangemessene Benachteiligung von Verheirateten oder Familien mit Kindern darstellt. Ein isoliertes Herausgreifen einzelner Regelungen aus dem komplexen Einigungspaket der Tarifvertragsparteien würde den nach schwierigen Verhandlungen erreichten Kompromiss und auch die zugrunde liegende Finanzierung in Frage stellen.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Der Petent – abgelehnter Asylbewerber aus Georgien – erbittet über seine Vertreterin den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	10. Mai 2007	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass ein Abschiebeverbot festgestellt wurde. Aus der vorangeschrittenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Petenten ergibt sich eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr für Leib und Leben.
Betreff: Besoldungsrecht der Beamten Anliegen: Der Petent fordert, die Streichung des Abzuges der Kirchensteuer bei der Bemessung der Altersteilzeitbezüge auf die beamtenrechtliche Altersteilzeitregelung zu übertragen. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	5. Juli 2007	Noch offen
Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung Anliegen: Der Petent begehrt die Förderung einer Umschulung zum Ergotherapeuten.	20. September 2007	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerberin aus der Russischen Föderation – erbittet über ihre Vertreterin den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	11. Oktober 2007	2007 Positiv Die Bundesregierung teilt mit, dass der weitere Aufenthalt der Petentin im Bundesgebiet sichergestellt ist und sie ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin aufgrund dessen zurückgezogen hat. Das mit der Petition verfolgte Ziel ist somit erreicht.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)

(Stand: April 2008)

Vorsitzende: Abg. Kersten Naumann, DIE LINKE

Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Günter Baumann *(Obmann)*	Ulrich Adam
	Andreas Jung (Konstanz)	Peter Albach
	Alois Karl	Dorothee Bär
	Siegfried Kauder(Villingen-Schwenningen)	Thomas Bareiß
	Paul Lehrieder	Dr. Rolf Koschorrek
	Carsten Müller (Braunschweig)	N.N.
	Sibylle Pfeiffer	Dr. Maximilian Lehmer
	Karl Schiewerling	Henning Otte
	Gero Storjohann *(stellv. Vorsitzender)*	Hermann-Josef Scharf
SPD		
	Gregor Amann	Michael Hartmann (Wackernheim)
	Clemens Bollen	Petra Heß
	Gabriele Frechen	Klaas Hübner
	Klaus Hagemann	Dirk Manzewski
	Gabriele Lösekrug-Möller *(Obfrau)*	Swen Schulz (Berlin)
	Marlene Rupprecht (Tuchenbach)	Rita Schwarzelühr-Sutter
	Ewald Schurer	Rüdiger Veit
	Andreas Steppuhn	Petra Weis
	Lydia Westrich	Heidi Wright
FDP		
	Jens Ackermann *(Obmann)*	Otto Fricke
	Dr. Edmund Peter Geisen	Ina Lenke
	Florian Toncar	Dr. Volker Wissing
DIE LINKE		
	Kersten Naumann *(Vorsitzende)*	Karin Binder
	Heidrun Bluhm *(Obfrau)*	Petra Pau
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Monika Lazar	Cornelia Behm
	Josef Philip Winkler *(Obmann)*	Peter Hettlich

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: April 2008)

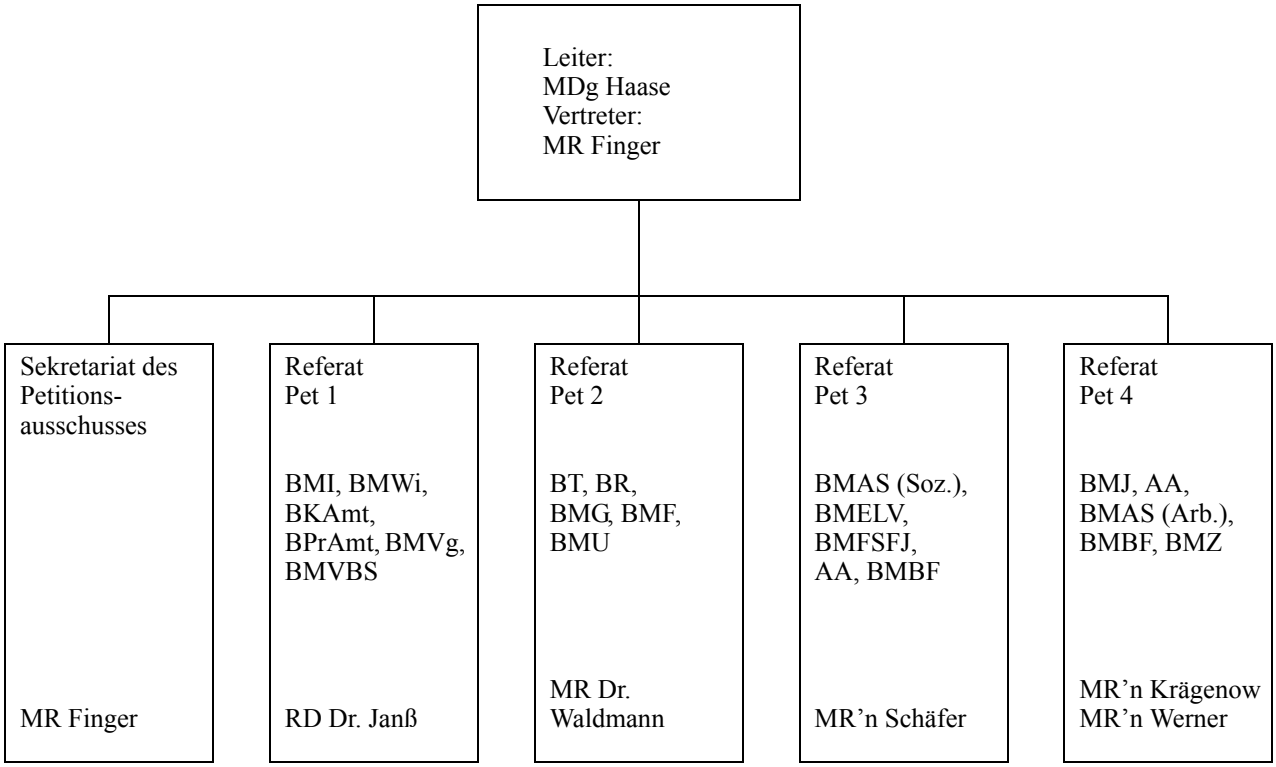

Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: April 2008)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Kersten Naumann DIE LINKE Vertr.: Gero Storjohann CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpper CDU Vertr.: Gustav-Adolf Haas SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Alexander König CSU Vertr.: Hans Joachim Werner SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Ralf Hillenberg SPD Vertr.: Gregor Hoffmann CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres DIE LINKE Vertr.: Prof. Dr. Sieglinde Heppener SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.: Elisabeth Motschmann CDU Vertr.: Dr. Zahra Mohammadzadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Wolfhard Ploog CDU Schriftf.: Dirk Kienscherf SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Dr. Andreas Jürgens BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertr.: René Rock FDP

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r	
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin	Vors.: Barbara Borchardt Vertr.: Angelika Peters	DIE LINKE SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Bernd Schubert	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß Vertr.: Ulrich Watermann	CDU SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.: Inge Howe Vertr.: Sigrid Beer	SPD BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher Vertr.: Matthias Lammert	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Ullrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Anke Heimes Vertr.: Petra Scherer	CDU SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Bettina Simon Vertr.: Angelika Pfeiffer	DIE LINKE CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Frauke Weiß Vertr.: Renate Schmidt	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Detlef Buder SPD Vertr.: Hartmut Hamerich CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille-Handels
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.: Wolfgang Wehner CDU Vertr.: Heidrun Sedlacik DIE LINKE
	b) Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Silvia Liebaug

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: April 2008)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss Vorsitzender: Marcin Libicki	Batiment Robert Schuman L – 2929 Luxemburg
Weitere Informationen: http://www.europarl.eu.int/	
b) Der Europäische Bürgerbeauftragte	1, avenue du Président Robert Schuman, CS 30403
P. Nikiforos Diamandouros	F – 67001 Strassbourg Cedex
Weitere Informationen: http://www.euro-ombudsman.eu.int	

Belgien

Guido Schuermans College van de Federale Ombudsmannen	Hertogsstraat 43 Rue Ducale 43
Catherine De Bruecker Collège des Médiateurs Fédéraux	1000 Brüssel

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen (Folketingets Ombudsman)	Gammeltorv 22 1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jõks (Legal Chancellor)	Tönismägi 16 EE 15193 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio (Parliamentary Ombudsman)	Arkadiankatu 3 FI – 00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye (Médiateur de la République Francaise)	7, rue Saint Florentin 75116 Paris

Großbritannien

Ann Abraham (Parliamentary Commissioner for Administration & Health Services Commissioner; zuständig für England, Schottland und Wales)	Millbank Tower Millbank London SW1P 4QP England

England

Tony Redmond Anne Seex Jerry White (Local Government Ombudsmen)	PO Box 4771 Coventry CV4 0EH

noch Anlage 6

Wales

Adam Peat (Public Services Ombudsman)	1 Ffordd yr Hen Gae Pencoed CF35 5LJ

Schottland

Alice Brown (Scottish Public Services Ombudsman)	4 Melville Street Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley (Northern Ireland Ombudsman)	Freepost BEL 1478 Belfast BT1 6BR

Irland

Emily O´Reillly (National Ombudsman)	18 Lower Leeson Street Dublin 2,

Italien

Vorsitzende der ital. Ombudsvereinigung Maria Grazia Vacchina (Difensore Civico) Consiglio Regionale della Valle d'Aosta	Rue B. Festaz, 52 11100 Aoste

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Director Olafs Bruvers	Elizabetes Iela 65-12 1011 Riga LV Republik Lettland

Liechtenstein

René Schierscher Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle	Regierungsgebäude 9490 Vaduz

Litauen

Romas Valentukevicius Head of the Seimas Ombudsmen Office of the Republic of Lithuania	Gediminas Ave. 53 2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss Vorsitzende: Lydia Err	Commission des Pétitions Chambre des Députés 9, rue St. Esprit L – 1475 Luxemburg
Marc Fischbach Bürgerbeauftragter von Luxemburg	36, rue du Marché-aux-Herbes L – 1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
PO Box 202
Valletta CMR 02

Niederlande

Alex Brenninkmeijer
(de Nationale Ombudsman)
2509 AC DEN HAAG

Bezuidenhoutseweg 151
Postbus 93122

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Mag. Dr. Maria Theresia Fekter
Mag. Terezija Stoisits
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Mag. Gisela Wurm

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien
Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Janusz Kochanowski
Ombudsmann

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)

Rua do Pau de Bandeira, 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Mats Melin
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
10326 Stockholm

Cecilia Nordenfelt
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Hans-Gunnar Axberger
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Kerstin André
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Dr. Mario Flückiger
Ombudsmann der Stadt Bern

Postfach 537
3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč
Ombudsmann

Kancelaria verejneho
ochrancu prav
P.O. Box 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Zdenka Čebašek-Travnik
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chef Ombudsmann)

Varuh clovekovih pravic
p.p. 2590
1001 Ljubljana

noch Anlage 6

Spanien

Enrique Múgica Herzog National Ombudsman	Eduardo Dato 31 28010 Madrid

Tschechische Republik

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten des Abgeordnetenhauses Vorsitzende: Dr. Zuzka Rujbrova	Snimovni 4 11826 Prag 1
Dr. Otakar Motejl Ombudsmann der Tschechischen Republik	Verejny ochránce práv Údolni 39 60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Ernö Kállai (Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)	Nádor u. 22. H – 1051 Budapest
Dr. Máté Szabó (Ombudsmann für Menschenrechte)	Nádor u. 22. H – 1051 Budapest
Dr. Attila Péterfalvi (Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)	Nádor u. 22. H – 1051 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou (Commissioner for Administration)	46, Themistocles Dervis 4th Floor Medcon Tower 1470 Nicosia
Nail Atalay Lefkosa (Ombudsman)	134 Bed rettin Demirel Caddesi Mersin 10 Turkish Republic of Northern Cyprus

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstr. 4/8
A – 6020 Innsbruck
Präsident: Markus Kägi-Steiner
Internet: http://www.tirol.com/eoi

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
c/o The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta, T6G 2H5
Canada
Präsident: William Angrick (USA)
Internet: http://www.law.ualberta.ca

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

Stand: Juli 2007

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) (vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237 ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: Juli 2007

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989;

Mit den Änderungen aus der 15. Wahlperiode für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehör-

noch Anlage 8

den und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.[1]

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

[1] s. Anlage S. 111

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

– weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

– um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

– um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

oder

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

– weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

– weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

– weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;

– weil dem Anliegen entsprochen worden ist;

– weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;

– weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

– weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

– weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

– deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

– zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

– zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;

– deren Einzelberatung beantragt ist;

– zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;

– zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;

– wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Abs. 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie

noch Anlage 8

über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

(Stand: Juli 2007)

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnete der Petitionsausschuss – zunächst in einer zweijährigen Erprobungsphase, beginnend ab dem 1. September 2005 – als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.

2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3. Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

   a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;

   b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;

   c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;

   d) gegen die Menschenwürde verstößt;

   e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;

   f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;

   g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;

   h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;

   i) Links auf andere Web-Seiten enthält;

   j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

4. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn

   a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;

   b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;

   c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;

   d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;

   e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder

   f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

5. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab

angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

6. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.

8. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.

9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.

9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfange notwendig werden.

10. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

11. Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.

12. Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/ 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.

2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.

4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.

5. Soweit erforderlich bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.

6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

   a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.

   b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.

10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfängliche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsanfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333